SchulRecht!
leicht verständlich

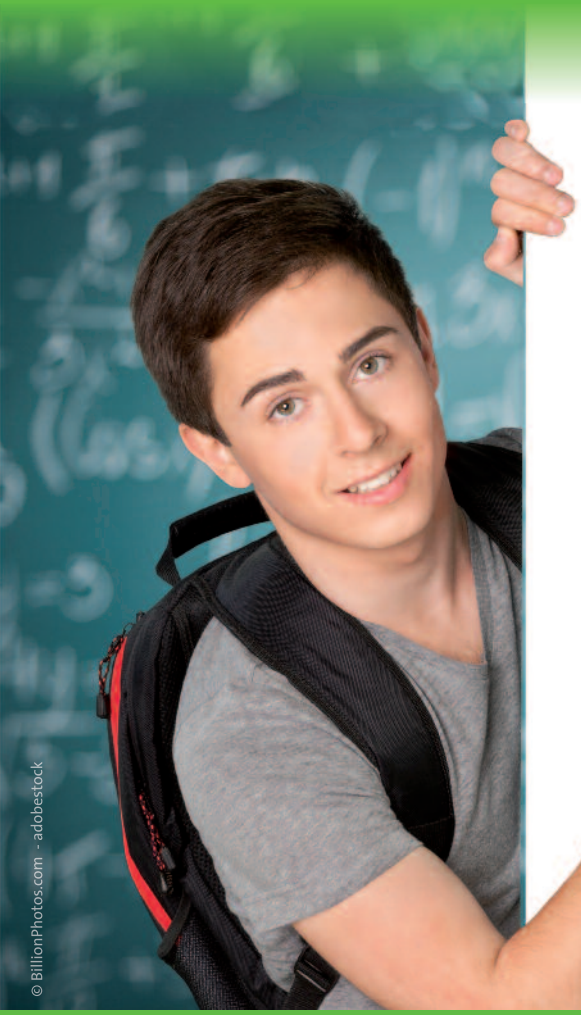

© BillionPhotos.com - adobestock

Aufsichtspflicht

Leistungsbewertung

Urheberrecht

2019

Philologenverband Niedersachsen

Wir sichern Ihre Rechte!

- Sachkundige und engagierte Vertretung Ihrer Interessen
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen dienstlichen Angelegenheiten
- Kostenfreie Diensthaftpflichtversicherung mit Schlüsselrisiko
- Endlich Senkung der Unterrichtsverpflichtung
- Bessere Arbeitsbedingungen und mehr Anrechnungsstunden
- Einstellung aller jungen Lehrer
- Höhere Besoldung und Weihnachtsgeld

Philologenverband – auch für Sie die richtige Vertretung Ihrer Interessen

*Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage **www.phvn.de** oder über unsere Geschäftsstelle, ein Beitrittsformular finden Sie auf Seite 115.*

Zur 5. Auflage

Die Broschüre „SchulRecht! leicht verständlich“ legt der Philologenverband Niedersachsen jetzt in 5. Auflage vor. Diese Neuauflage ist erforderlich geworden, weil die vorige Ausgabe bereits ein Jahr nach ihrem Erscheinen wieder vergriffen ist – eine weitere Bestätigung der großen Resonanz, die „SchulRecht! leicht verständlich“ seit seinem ersten Erscheinen gefunden hat, und auch ein Beweis dafür, dass diese Broschüre für viele zu einem geradezu unverzichtbaren „Nachschlagewerk“ geworden ist.

Während wir mit vielen anderen Publikationen den Lehrkräften wichtige Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum ständigen Gebrauch zur Verfügung stellen, verfolgen wir mit „SchulRecht! leicht verständlich“ die Absicht, ihnen die Grundzüge des niedersächsischen Schulrechts zu vermitteln und ihnen anhand von ausgewählten Beispielen und an konkreten Situationen des „schulischen Alltags“ rechtlich fundierte und in der Praxis „erprobte“ Lösungen für häufig auftretende schulische Probleme aufzuzeigen. Zielsetzung ist dabei, ein grundlegendes Verständnis des niedersächsischen Schulrechts entwickeln zu helfen und rechtliche Gestaltungsräume aufzuzeigen.

Schon der Titel unserer Broschüre ist Programm: Der Inhalt soll „leicht verständlich“ und auch für den Nichtjuristen leicht nachvollziehbar sein. Zudem soll die Lektüre kurzweilig und auch amüsant sein, dem Leser aber zugleich auch schwierige juristische Sachverhalte näherbringen, anschaulich und humorvoll.

Für diese Zielsetzungen war es besonders wünschenswert, einen Kenner des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts zu gewinnen, dem nach Möglichkeit auch der schulische Alltag durch eigene berufliche Tätigkeit in der Schule vertraut ist. Diese Person haben wir in Herrn Dr. jur. Günther Hoegg gefunden, der als Lehrer mit 30-jähriger beruflicher Erfahrung im niedersächsischen Schuldienst über breite Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die ihn als promovierten Juristen und Experten für das niedersächsische Schulrecht zum idealen Autor von „SchulRecht! leicht verständlich“ machen.

Helga Olejnik
Philologenverband Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 6

I. Schulrechtliche Grundlagen
1. Grundgesetzliche Vorgaben 12
2. Vom Wert eines Kommentars 14

II. Rechtsstellung von jungen Unterrichtenden
1. Die Praktikanten 15
2. Die Referendare 15
3. Die Junglehrer 18
4. Das Disziplinarrecht 18

III. Rechtsnormen und ihre Anwendung
1. Die Normenhierarchie 19
2. Die einschlägige Norm 22
3. Die sprachliche Bindungswirkung 24
4. Der Verwaltungsakt 25

IV. Überblick: Rechte und Pflichten von Lehrkräften
1. Die Pflichten der Lehrkräfte 27
2. Die Rechte der Lehrkräfte 37

V. Rechte und Pflichten von Eltern und Schülern
1. Die Eltern 43
2. Die Schüler 48

VI. Hausaufgaben · Leistungsbewertung
1. Die Hausaufgaben 52
2. Die Leistungsbewertung 54
3. Die Klassenarbeiten und Klausuren 55
4. Der Täuschungsversuch 58
5. Nachteilsausgleich 59
6. Inklusion 60

VII. Aufsichtspflicht
1. Allgemeines 62
2. Die Stufen der Schuld 63
3. Die Pausenaufsicht 65
4. Der gefahrgeneigte Unterricht 67
5. Die Aufsicht außerhalb der Schule 68

VIII. Maßnahmen gegen Schüler
1. Das Vorfeld 71
2. Die Unterrichtsversäumnisse 72
3. Die Erziehungsmittel 74
4. Die gesetzlichen Ordnungsmaßnahmen 76
5. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit 80

IX. Schulleitung, Schulvorstand und Schulaufsicht
1. Die Schulleitung 81
2. Der Schulvorstand 83
3. Die Schulaufsicht 84

X. Grundlagen des Prüfungsrechts
1. Allgemeines 87
2. Die Mängel bei der Durchführung des Verfahrens 88
3. Die inhaltlichen Bewertungsfehler 91
4. Die Folgen von Prüfungsmängeln 93

XI. Rechtsbehelfe gegen die Verwaltung
1. Die formlosen Rechtsbehelfe 94
2. Die förmlichen Rechtsbehelfe 96

XII. Erläuterte Checkliste für Entscheidungen
1. Die Vorüberlegungen 99
2. Der Sachverhalt 100
3. Die Prüfung der Rechtsnorm 101
4. Die Entscheidung 103

Anhang
Anlage 1 Wichtige Internetadressen 105
Anlage 2 Muster für Tagesfahrt 106
Anlage 3 Checkliste eintägige Radtour 107
Anlage 4a, b Informationsblatt Klassenfahrt und Einverständnis 108
Anlage 5 Gesundheitsbogen 110
Anlage 6 Benachrichtigung Eltern, Elternpflichten 111

Abkürzungsverzeichnis 112
Stichwortverzeichnis 113

Rechtsstand: Januar 2019

Trotz größter Sorgfalt bei der Recherche, der Erstellung und der Durchsicht kann aufgrund sich häufig ändernder Rechtsvorschriften und der Rechtsfortschreibung keine Garantie für die Richtigkeit gegeben werden.

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover
Telefon: 0511-36475-0 • Fax: 0511-36475-75 • phvn@phvn.de • www.phvn.de

Verfasser: Dr. jur. Günther Hoegg
Redaktion: Helga Olejnik | Gestaltung: Frank Heymann, Hannover

5. Auflage Januar 2019

Einleitung

Bevor es richtig losgeht, sollte ich Ihnen fairerweise sagen, was Sie von diesem Büchlein erwarten können und was nicht. Auch Eltern und Schüler dürfen es lesen, aber eigentlich ist es exklusiv für Lehrer gedacht. „Und was ist mit uns?“, werden die Leserinnen fragen. Damit wir uns nicht missverstehen: Die männliche Form wird von mir manchmal wegen der besseren Lesbarkeit bevorzugt, die weibliche Form ist natürlich ebenso mitgedacht.

Sie alle, weibliche und männliche Lehrkräfte, die in der Schule arbeiten, bekommen hier jedoch nicht das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geliefert. Das müssen Sie sich leider noch zusätzlich besorgen, am besten gleich mit einer fundierten Kommentierung (z.B. von Eickmann u.a.). Doch dazu gleich mehr. Sie bekommen hier auch nicht die unzähligen Verordnungen und Erlasse, die jeder Lehrer für seine Berufstätigkeit braucht. Spätestens jetzt müssten Sie eigentlich bereuen, dass Sie dieses Buch in die Hand genommen oder sogar gekauft haben, weil sich Ihnen die berechtigte Frage aufdrängt:

„Was bekomme ich eigentlich für mein Geld?“

Nun, zum einen ist die Broschüre, wenn Sie sie kaufen, preiswerter als ein Kinobesuch. Zudem erhalten Sie mit diesem Büchlein etwas viel Wichtigeres als die Texte, die Sie jederzeit irgendwo nachschlagen können: Sie erhalten den **Schlüssel zum Verständnis des niedersächsischen Schulrechts** und zu seiner Anwendung. In 12 überschaubaren Lektionen werde ich versuchen, Ihnen zu vermitteln, wie Juristen denken und schreiben und warum sie so und nicht anders entscheiden.

Dass Juristen unter vielen Begriffen etwas anderes verstehen als normale Menschen, soll am Beispiel des Wortes **„grundsätzlich“** verdeutlicht werden: „Für die Lehrkräfte ist der Alkoholkonsum in der Schule grundsätzlich verboten.“ Der juristische Laie wird die Aussage meist so deuten, dass **nie** Alkohol getrunken werden darf, der Jurist hingegen weiß, dass „grundsätzlich“ so viel bedeutet wie **„normalerweise“**, also keineswegs immer. Es gibt folglich Ausnahmen von dem Grundsatz, und diese zu kennen, ist für die Praxis oft besonders wichtig.

Neben der Erklärung solcher sprachlichen Eigenheiten bekommen Sie das juristische Grundwissen geliefert, das Sie benötigen, um die juristischen Formulierungen eines Gesetzes oder Erlasses richtig zu verstehen. Denn solange Sie nicht genau wissen, was ein **Verwaltungsakt (VA)** ist oder Sie den Unterschied zwischen einer **Soll-Regelung** und einer **Kann-Regelung** nicht kennen, macht es wenig Sinn, in Schulrechtstexten herumzulesen: Sie würden über unklare Begriffe stolpern, und jeder Sachbearbeiter bei der Schulbehörde, jeder Schulleiter oder jedes Elternpaar mit ein paar juristischen Grundkenntnissen könnte Sie in arge Verlegenheit bringen. Das möchte ich verhindern.

Als Lehrkraft, die noch nicht so lange im Schuldienst ist, erinnern Sie sich vielleicht noch daran, dass an der Hochschule kein Schulrecht vermittelt wurde. Zumindest ist es meist nicht verpflichtend vorgeschrieben. Denn der Schulalltag schien ja noch sehr weit weg, und die Hochschulen sind der Meinung, man würde Ihnen alles Wichtige für die Praxis schon in den Seminaren des Referendariats beibringen. Dort haben Sie vielleicht eine

Sammlung mit diversen Verordnungen und Erlassen bekommen. Aber ich fürchte, man konnte Ihnen meist nicht eindeutig sagen, wie diese im Zweifelsfall auszulegen sind. Das ist unbefriedigend, aber verständlich, denn im Seminar hat man andere Schwerpunkte, viel zu wenig Zeit und in der Regel keine Juristen, sondern nur Lehrer mit langjähriger Berufserfahrung. Die können Ihnen von interessanten Fällen erzählen, über die man angeregt diskutieren kann, aber kein juristisch fundiertes Grundlagenwissen vermitteln.

Sie haben also schon von einigen Schulrechtsfällen gehört – leider manchmal aus zweiter Hand oder nur gerüchteweise und damit verzerrt, was meist schlimmer ist, als wenn Sie gar nichts über diesen Fall gehört hätten und nur Ihrem eigenen Verstand vertrauen würden. Zudem sind viele dieser Entscheidungen, über die immer wieder gerne berichtet wird, seltene Ausnahmen mit besonderem Hintergrund und nicht die typischen Regelfälle, mit denen Sie erfahrungsgemäß zu tun haben. Maßgeblich ist jedoch nicht, dass Sie möglichst viele umstrittene Entscheidungen kennen, sondern dass Sie die „richtigen“, d.h. die wichtigen Entscheidungen kennen, die die zentralen Punkte des Schulrechts markieren.

Das möchte ich Ihnen veranschaulichen. Links sehen Sie ein mit kleinen Quadraten gefülltes Rechteck. Das soll die Gesamtheit des Schulrechts sein. In der Mitte sehen Sie eine unregelmäßige Form, bei der jedes Quadrat einen Schulrechtsfall bzw. eine Gerichtsentscheidung darstellen soll. Das ist die unsystematische Kenntnis irgendwelcher Schulrechtsfälle. Trotz der vielen schwarzen Quadrate hat man keine Idee von der regelmäßigen Gesamtfigur, die außen herum liegt, da keine Systematik zu erkennen ist. Man könnte folglich nicht abschätzen, ob ein beliebiger weiterer Fall (das Fragezeichen) innerhalb oder außerhalb der Gesamtfigur liegen würde. Man könnte nur raten.

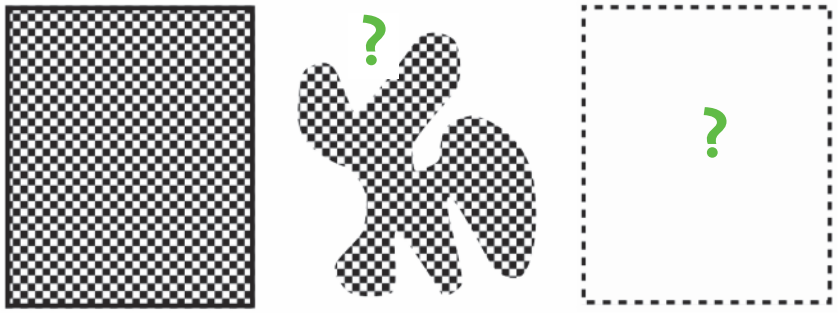

Anders ist es bei der dritten Abbildung. Sie gibt nämlich den Umriss der ersten Figur wieder. Sie besteht zwar aus deutlich weniger Quadraten, aber diese sitzen an den wichtigen Stellen, so dass jetzt die Figur klar zu erkennen ist. Sie erkennen ohne Mühe ein Rechteck. Darüber hinaus könnten Sie nun auch entscheiden, ob ein beliebiger weiterer Schulrechtsfall, der Sie interessiert (das Fragezeichen), innerhalb oder außerhalb der Figur liegt.

Unsere Publikationen

Mit unseren Zeitschriften **Gymnasium in Niedersachsen** und **Gymnasium aktuell** sowie durch **Profil**, die Zeitschrift des Deutschen Philologenverbandes, sind unsere Mitglieder immer schnell und umfassend nicht nur über schul- und bildungspolitische, sondern auch über berufspolitische Veränderungen informiert.

Zu diesen regelmäßig erscheinenden Publikationen kommen **Sonderdrucke** zu schul- und berufspolitischen Themen und zu wichtigen Rechtsvorschriften, die wir allen Mitgliedern über unsere Vertrauensleute an den Schulen und in den Studienseminaren zur Verfügung stellen, beispielsweise:

Rechtsvorschriften

- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums
- Die Arbeit in der Oberschule
- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der KGS
- Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der IGS
- Die Oberstufe des Gymnasiums und das Abitur
- Das Referendariat: Ausbildung und Prüfung
- Das Personalvertretungsgesetz
- Besoldung und Entgelt in Niedersachsen – aktuelle Tabellen

Ratgeber und Informationen für berufliche und rechtliche Fragestellungen

- Ratgeber für Studienreferendare
- Schulrecht leicht verständlich
- Handreichungen für Schulpersonalräte
- Urheberrecht in der Schule
- Leistungsbewertung und Notengebung
- Aufsichtspflicht in der Schule
- Digitales Urheberrecht
- Dienstreise und Dienstunfall
- Arbeitszeituntersuchung „50 Stunden in der Woche und mehr“

Praktische Hilfen für den Schulalltag

- Powerpoint-Präsentationen „Gymnasiale Oberstufe“ und „Abitur“
- Lehrerkalender mit Notenlisten und Schuljahresplaner
- Philologenjahrbuch (548 Seiten, zum Unkostenbeitrag von 11,90 Euro)

Eine Übersicht über unsere Zeitschriften und Sonderdrucke finden Sie auf unserer Homepage **www.phvn.de**. Zahlreiche Publikationen können Sie dort auch herunterladen.

Dies soll das Prinzip meines Vorgehens sein. Ich werde also versuchen, Sie nicht mit problematischen, aber unwichtigen Fällen zu überhäufen, sondern werde mich auf zentrale Entscheidungen beschränken, in der Hoffnung, die „Gesamtfigur“ des niedersächsischen Schulrechts zu verdeutlichen. Ich werde Sie mit ungeklärten Streitfällen oder unwichtigen Ausnahmen verschonen, sondern mich auf das beschränken, was Juristen als die **„herrschende Lehre“** bezeichnen, nämlich das, was im niedersächsischen Schulrecht wichtig und unbestritten ist.

Wenn Sie nach dem Referendariat in die Schule kommen, können Sie dort auf Kollegen treffen, die leider manchmal ein gestörtes Verhältnis zu ihrem Berufsrecht haben, weil sie (zu Unrecht) glauben, es beschränke ihre pädagogische Freiheit. Diese Kollegen werden Ihnen auf Ihre konkrete Frage, ob etwas Bestimmtes erlaubt ist, oft nur ausweichend erklären, wie sie es schon immer gemacht haben. Das wird Ihnen jedoch wenig nützen, wenn es juristisch ernst wird. Denn der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil von 1995 unmissverständlich festgestellt:

„Die Unkenntnis der (beruflichen) Rechtsvorschriften stellt ein Verschulden dar.“

Das heißt im Klartext: Sie müssen wie jeder andere, der einen Beruf ausübt, Ihr Berufsrecht beherrschen. Falls Sie es nicht kennen und nicht danach handeln, dann haften Sie grundsätzlich für die Folgen. So einfach ist das.

Falls Sie über diese Auskunft ungehalten sind, weil Sie die Forderung des BGH für überzogen halten, kann ich nur hoffen, dass Sie dieses Buch noch nicht gekauft haben. Legen Sie es wieder unauffällig zurück, verfluchen Sie das Kultusministerium, den BGH, den Philologenverband und vor allem mich, weil wir Ihnen manchmal unangenehme Dinge mitteilen. Sollten Sie das Buch jedoch schon gekauft haben, legen Sie es in die hinterste Ecke, schenken Sie es jemandem, den Sie nicht mögen oder legen Sie es unter den Tisch, damit er nicht wackelt. Vielleicht gehören Sie ja zu den beneidenswerten Lehrkräften, die nie Probleme mit Schülern, Eltern, der Schulleitung oder der Schulaufsicht haben.

Wenn ich Sie aber bis jetzt nicht abschrecken konnte und Sie das Buch immer noch in der Hand halten, dann handelt es sich bei Ihnen um einen hartnäckigen Menschen, der Bücher nicht nur erwirbt, sondern auch liest. Falls Sie bis zur letzten Lektion durchhalten, werden Sie in Zukunft deutlich weniger angreifbar sein, weil Sie die **rechtlichen Konsequenzen Ihres pädagogischen Handels** klar abschätzen können und Ihnen erheblich weniger juristische Fehler unterlaufen. Das ist an vielen Schulen heute ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Sie werden Argumente kennenlernen, die von anderen nicht ausgehebelt werden können, denn die juristischen Normen sind „Trumpf“ – sie sind mit pädagogischen Argumenten nicht zu schlagen. Dadurch gewinnen Sie als Lehrkraft neue Freiräume, weil Sie herausfinden werden, dass Sie mehr dürfen, als Sie glauben. Ihre Position als Lehrkraft ist gar nicht so schlecht, wenn Sie Ihre **rechtlichen Spielräume** kennen und nutzen.

Die Tatsache, dass Sie Freiräume haben, hängt damit zusammen, wie Juristen denken. Vereinfacht gesagt, interessieren Juristen sich kaum dafür, wie etwas **optimal** geregelt

wird. Das überlassen sie den „weichen“ Sozialwissenschaften wie Pädagogik, Psychologie, Theologie oder Sozialpädagogik. Dort wird die Frage erörtert, ob es nicht vielleicht doch besser gewesen wäre, wenn man dieses oder jenes gemacht hätte. Juristen sind dagegen schlichte und emotionslose Gemüter, die sich lediglich für Minimum und Maximum interessieren, also für die untere und obere Grenze des menschlichen oder staatlichen Handelns. Sie entscheiden, was jemand **mindestens tun musste** bzw. was jemand **maximal tun durfte**. Wenn Sie also am Ende des Buches die Grenzen des gesetzlich erlaubten Handelns kennen, dann können Sie auch Ihren persönlichen Spielraum einschätzen und ihn für Ihre Ideen pädagogisch nutzen.

Als Lehrkraft werden Sie hoffentlich dafür Verständnis haben, dass ich manchmal wichtige Dinge aus didaktischen Gründen kurz wiederhole, um sie zu festigen. Die Kollegen vom juristischen Fach hingegen mögen mir nachsehen, dass ich einige komplizierte Punkte für eine Einführung ins Schulrecht etwas „geglättet“ habe, um sie leichter verständlich zu machen.

Weil dies kein wissenschaftliches Buch, sondern eines für die Praxis ist, finden Sie keine Fußnoten. Ich weiß, es ist eine gängige Methode, einen Text auf Hunderte von Fußnoten zu setzen, damit er besser „läuft“. Darauf verzichte ich. Da Sie vielleicht irgendwann auf eine juristische Quelle stoßen, um etwas zu klären, will ich Ihnen kurz erklären, wie Juristen zitieren oder auf Textstellen verweisen. Sie machen es anders als die Pädagogen, nämlich sehr kurz und knapp.

Die Zitierweise von Juristen:

§ 35 II 1 bedeutet: § 35, Absatz II, Satz 1 des NSchG. Dass es das **Niedersächsische** Schulgesetz ist, wird nicht angegeben, weil das gesamte Buch vom NSchG handelt. Also warum sollte man es jedes Mal hinzufügen? Wäre es ein anderes Gesetz oder Bundesland, würde man es selbstverständlich nennen.

BVerfGE 47, 71 (74) bedeutet: Es ist eine **E**ntscheidung aus der Sammlung des **B**undes**verf**assungs**g**erichts, und zwar aus dem **47. Band**. Die Entscheidung **beginnt auf Seite 71**, die angesprochene Textstelle befindet sich auf Seite **74**.

Nds.SVBl. 1982, 145 bedeutet: Es geht um das **N**ie**d**er**s**ächsische **S**chul**v**erwaltungs**bl**att, das zentrale Blatt für das niedersächsische Schulrecht. Im **Jahrgangsband** des Jahres **1982** beginnt auf Seite 145 die Regelung, um die es geht. Wenn klar ist, dass es um das niedersächsische Schulverwaltungsblatt geht, so kann das vorangestellte **Nds.** auch wegfallen.

VORIS 12345 bedeutet: im Vorschrifteninformationssystem (Nds.) die Nummer 12345. VORIS bezeichnet über eine fünfstellige Kennziffer (manchmal + Zusatz) Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Es erleichtert die Internetsuche enorm.

Eickmann u.a.: NSchGKomm § 62, 2c bedeutet: Im **Komm**entar von Eickmann und anderen über das **NSchG** findet sich zum **§ 62** der Abschnitt **2c**, in dem die gemeinte Textstelle steckt.

So viel zur Zitierweise der Juristen, die Sie kennen sollten, da Sie über kurz oder lang darüber stolpern werden, wenn Sie ein Urteil oder eine juristische Begründung nachlesen wollen. Das Nachlesen wird sich nicht vermeiden lassen, denn Sie haben es heute als Lehrkraft mit deutlich mehr Schülern und Eltern zu tun, die auf ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Rechte pochen. Sie und Ihre Schule werden auch verstärkt mit Rechtsanwälten konfrontiert, da viele Eltern heute eine Rechtsschutzversicherung besitzen, in die sie jahrelang eingezahlt haben und von der sie nun auch einmal etwas haben wollen, z.B. wenn ihr Sprössling nicht versetzt wird.

Allerdings nehmen die meisten Eltern keinen Fachanwalt für Verwaltungsrecht (achten Sie auf den Briefkopf!), sondern den Anwalt, den sie bei ihren Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Problemen mit ihrem Gebrauchtwagen bemühen. Sie haben deshalb nach dem Durcharbeiten dieses Buches eine echte Chance, Ihre Position so zu untermauern, dass sie juristisch „wasserdicht“ ist.

Wir – die Jungen Philologen

© Yuri Arcurs – Fotolia.com

Wir sind junge Gymnasiallehrer in der Ausbildung und in den ersten Berufsjahren und vertreten die besonderen Interessen und Belange der Referendare und Berufsanfänger.

Wir setzen uns ein

- für bessere Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen im Studienseminar und in der Schule
- für eine deutliche Erhöhung der Anwärterbezüge und der Besoldung, insbesondere auch der Berufsanfänger
- für die Senkung der Unterrichtsverpflichtung
- für die Einstellung aller jungen Lehrkräfte

Wir bieten

- sachkundige und engagierte Vertretung Ihrer Interessen in Seminar und Schule
- Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen dienstlichen Angelegenheiten
- kostenfreie Diensthaftpflichtversicherung mit Absicherung des Schlüsselrisikos
- Publikationen und Seminare zu schul- und dienstrechtlichen Fragen

Für Fragen, Wünsche oder Anregungen stehen wir über die Geschäftsstelle des Philologenverbandes Niedersachsen gerne zur Verfügung.

I. Schulrechtliche Grundlagen

Ich möchte es nicht so juristisch hart formulieren wie der Bundesgerichtshof (BGH), der vom „Verschulden“ spricht, falls jemand die Rechtsgrundlagen seines Berufes nicht kennt, deshalb formuliere ich pädagogisch einfühlsam:

„Wer wenig weiß, muss viel glauben.“

Wenn Sie nicht ständig auf ungesicherte Informationen von Kollegen angewiesen sein wollen, brauchen Sie etwas juristisches Grundwissen, und das bekommen Sie gleich geliefert: Schulrecht hat nichts mit dem Zivilrecht zu tun, sondern ist ein Teil des (Besonderen) Verwaltungsrechts, kann also nicht von den Beteiligten abgeändert werden. Als Teil des öffentlichen Rechts ist es (wie das Strafrecht) zwingend, d.h. für alle Beteiligten bindend. Darüber hinaus hat es eine eigene (recht komplizierte) Struktur. Aus diesem Grund sollten wir ein paar Grundlagen herausarbeiten:

Schulrecht ist Landesrecht

Natürlich wissen Sie, dass wir in einem föderalistischen Staat mit einzelnen Bundesländern leben, die zugleich einen „Bund“ bilden. Bei der Aufteilung der Kompetenzen hat der **Verfassungs(gesetz)geber** festgelegt, wofür der Bund und wofür die Länder zuständig sind. Diese Aufteilung findet sich in den Art. 30 und 70 ff. des Grundgesetzes (GG). So ist der Bund z.B. zuständig für das Passwesen, den Luftverkehr oder das Währungswesen. In der Zuständigkeit der Länder liegen z.B. die Polizei und das Schulwesen, um das es hier geht.

Das bedeutet, dass es kein einheitliches Schulrecht für alle Bundesländer gibt, lediglich einige Grundlinien sind per Übereinkunft festgelegt worden, aber die konkreten Ausformungen in den einzelnen Ländern unterscheiden sich schon. Und durch Regierungswechsel, wie 2013 in Niedersachsen geschehen, können sich auch Schulpolitik und Schulgesetz deutlich ändern.

Obwohl das Schulrecht in der Kompetenz der Länder liegt, gibt es einige grundgesetzliche Vorgaben für das Schulrecht aller Länder, denn das **Grundgesetz** steht über dem Recht der einzelnen Bundesländer. Sie sehen bereits an dieser Stelle: Es gibt eine Hierarchie, eine Rangfolge, der Rechtsnormen, was später noch wichtig werden wird.

1. Grundgesetzliche Vorgaben

Die wichtigsten Vorgaben des Grundgesetzes für die Schule sind:

Art. 6 GG widmet sich dem Erziehungsrecht der Eltern. Im Absatz II steht: „Pflege und Erziehung der Kinder sind **das natürliche Recht der Eltern und** die ihnen zuvörderst obliegende **Pflicht**.“ Der Begriff „natürliches“ Recht bedeutet, dass es quasi ein unumstößliches Prinzip der Natur ist. Das ist für die Schule nicht ganz unproblematisch, denn auch diese will (und soll) ja nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen. Damit gibt es einen Kompetenzkonflikt.

Im zentralen „Sexualkundeurteil“ von 1977 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diese Kompetenzfrage abschließend geklärt. Worum ging es? Ein Elternpaar wollte nicht, dass sein Kind in der Schule am gemeinsamen Sexualkundeunterricht teilnimmt, weil dieser nicht ihrer Auffassung entsprach. Das BVerfG sprach zwar den Eltern das Recht zu, ihre Kinder zu erziehen, machte aber zugleich deutlich, dass die gemeinschaftliche Erziehung in der Schule ebenso wichtig ist, so dass eine Teilnahme daran verbindlich ist. Daraus folgt, dass **Elternhaus und Schule gleichberechtigt** sind, was die Erziehung von Kindern angeht.

Art. 7 GG formuliert die **staatliche Schulaufsicht**. Die Schule, übrigens auch die Privatschule, ist danach nicht völlig frei, sondern steht unter der Aufsicht des Staates. Da Schulrecht Ländersache ist, wird die Aufsicht durch das jeweilige Bundesland sichergestellt, und zwar durch die sog. „Schulbehörde“.

Art. 3 GG nennt den wichtigen **Gleichbehandlungsgrundsatz** (**vor dem Gesetz!**), der aber oft missverstanden wird. Da die Grundrechte Schutz vor einem übermächtigen Staat bieten sollen, gelten sie grundsätzlich nur im staatlichen Bereich. Als Privatperson können Sie deshalb dem Bettler A 10 Euro schenken, Bettler B jedoch nichts geben. Das wäre kein Verstoß gegen Art. 3 GG. Wenn Sie aber als Lehrkraft handeln, sind Sie „Amtsträger“ und damit Teil des staatlichen Systems und (im Dienst) an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.

Allerdings wird dieser Grundsatz oft falsch gedeutet. An einem Beispiel aus dem Strafrecht wird das deutlich: Der reiche R und der arme A, die jeder ein Handy gestohlen haben, werden wegen Diebstahls beide zu einer Geldstrafe von jeweils 200 Euro verurteilt. Was halten Sie von diesem Urteil? Ist das Gleichbehandlung? Nur sehr schlichte Gemüter bejahen dies, weil sie übersehen, dass die 200 Euro den Reichen überhaupt nicht treffen, den Armen aber vielleicht schon ruinieren. Folglich bedeutet eine juristisch **„richtige“** Gleichbehandlung, beide **in gleichem Maße** zu belasten. A müsste vielleicht nur 50 Euro, R hingegen 1.000 Euro zahlen, damit eine juristisch korrekte Gleichbehandlung im Sinne des Grundgesetzes vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Gleichheitssatz wie folgt:

„Gleiches muss gleich, Ungleiches muss ungleich behandelt werden.“

Oder volkstümlich: „Nicht allen das Gleiche, sondern Jedem das Seine!“ Für Sie als Lehrkraft folgt daraus, dass Sie nicht unbedingt allen Schülern die gleichen Hausaufgaben geben müssen. Sie könnten Schülern mit erkannten Defiziten durchaus mehr Hausaufgaben aufgeben, um deren Defizite zu verringern, ohne deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen.

Art. 2 I GG beschreibt das Recht auf **freie Entfaltung der Persönlichkeit**, macht aber schon in dem betreffenden Artikel deutlich, dass bei der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit nicht die Rechte anderer verletzt werden dürfen. Unter Juristen ist unbestritten, dass Grundrechte (GR) nie uneingeschränkt gelten. Auch die Schul**pflicht** ist eine Einschränkung der Persönlichkeit, allerdings eine zulässige. Es darf jedoch nicht in den Kernbereich des Grundrechts eingegriffen werden. Was zum Kernbereich eines Grundrechts gehört, klärt im Zweifelsfalle das Bundesverfassungsgericht.

Natürlich darf (und soll) die Schule auch erziehen, die Schüler dürfen aber nicht an einem staatlichen (oder persönlichen) Idealbild ausgerichtet werden. Salopp formuliert bedeutet das: **Die Schule darf den Schüler formen, aber nicht verbiegen.** Das Recht der Schule, in die Persönlichkeit der Schüler steuernd einzugreifen, ist umso größer, je mehr es sich um anerkannte Grundsätze einer gemeinschaftlichen Erziehung wie Rücksichtnahme, Toleranz oder Zuverlässigkeit handelt. Freie Entfaltung der Persönlichkeit bedeutet für die Schule also keineswegs, den Schülern alles das zu erlauben, was ihnen angenehm erscheint, und das zu vermeiden, was sie nicht mögen.

Das war in knapper Form das Wichtigste zu den schulisch relevanten Vorgaben des Grundgesetzes. Einzelne Aspekte nehme ich später noch einmal auf.

2. Vom Wert eines Kommentars

Dreh- und Angelpunkt für Sie ist natürlich das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG), dessen Anschaffung ich empfehle, allerdings sollten Sie gleich jetzt ein paar Euro mehr anlegen und sich eine **kommentierte Fassung** des Gesetzes (kurz: einen „Kommentar") kaufen oder schenken lassen. Was ist nun ein Kommentar, und warum sollten Sie sich einen zulegen?

Das reine Gesetz, also das NSchG, wird Ihnen als juristischer Laie wenig helfen, da Sie im Gesetz ständig sog. „unbestimmte Rechtsbegriffe" finden werden, die in Ihren Augen mehrdeutig, schwammig oder gar nichtssagend sind. Wissen Sie beispielsweise, was das NSchG unter „allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen" versteht (so im § 121 II Nr. 3 NSchG)? Das Gesetz allein trifft hierüber keine Aussage, der Kommentar sagt und erklärt es Ihnen, denn hier finden Sie die **Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen** durch die (qualifizierten) Verfasser, die Schulverwaltung und die Rechtsprechung.

Selbstverständlich finden Sie im Kommentar auch den Originaltext des NSchG, darüber hinaus aber die wichtigste Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Paragraphen, so dass Sie nach der Lektüre im Kommentar gut abschätzen können, wie man wohl in dem konkreten Fall, der Sie interessiert, entscheiden würde. Auch der Anwalt, den die Eltern eines Problemschülers beauftragen, wird in den Kommentar schauen, bevor er Ihnen bzw. der Schule gegenüber „auf den Busch klopft". Da ist es hilfreich zu wissen, wie die Gerichte in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen entschieden haben und wer vermutlich recht bekommen wird.

Gönnen Sie sich, wenn Sie mehr wollen, also einen Kommentar (ca. 60 Euro) – er spart Zeit und Nerven. Glauben Sie nicht, dass Sie Kommentare zu den Gesetzen und Erlassen kostenlos im Internet finden, denn das, was qualitativ hochwertig ist, kostet nun einmal Geld. Und die Erstellung eines Kommentars erfordert umfangreiches Fachwissen und sehr viel Arbeit, wofür die Autoren verständlicherweise ihren gerechten Lohn bekommen wollen.

II. Rechtsstellung von jungen Unterrichtenden

Da hoffentlich nicht nur gestandene Lehrkräfte, sondern auch Praktikanten, Referendare und Junglehrer dieses Buch lesen, möchte ich ihnen im Folgenden das Wichtigste über die Besonderheiten ihrer Rechtsstellung in der Schule vermitteln sowie die je nach Rechtsstellung unterschiedlichen disziplinarischen Folgen, wenn Lehrkräfte ein Dienstvergehen begehen.

1. Die Praktikanten

Praktikanten sind Studenten, die für eine kurze Zeit in der Schule sind und im Rahmen ihres Praktikums auch einmal (oder mehrmals) unterrichten. Dabei haben sie außer den Regelungen für ihr Praktikum keine Beamtenrechte zu beachten. Sie besitzen keine Lehrerrechte, im Gegenzug aber auch keine echten Lehrerpflichten, denn der Verantwortliche für den Unterricht ist der Lehrer („Mentor"), der für die Betreuung zuständig ist. Neben dem Schulleiter ist dieser auch weisungsbefugt. Praktikanten sollten darauf achten, dass geklärt ist, wer ihr Mentor ist, denn wenn im Unterricht des Praktikanten ein Schaden entsteht, drängt sich niemand darum, dafür die Verantwortung zu tragen und den Papierkram zu erledigen.

Aber zunächst einmal die gute Nachricht für Sie als Praktikant: Sie tragen grundsätzlich keine Verantwortung, wenn z.B. die zuständige Lehrkraft Sie mit der Klasse im Klassenraum allein lässt, es daraufhin drunter und drüber geht und ein Schüler sich dabei verletzt. Da Sie (noch) kein Beamter sind, haben Sie auch keine besonderen Pflichten. Natürlich müssen Sie, wie jedermann, die allgemein geltenden Gesetze kennen und sich daran halten. Auch die Hausordnung der Schule sollten Sie kennen. Sie dürfen also weder Alkohol im Unterricht genießen und verteilen noch Schüler schlagen, die Ihren Anordnungen nicht folgen.

Darüber hinaus kann niemand von Ihnen verlangen, dass Sie bereits das gesamte Berufsrecht für Lehrkräfte kennen. Nach meiner Kenntnis wird es an den meisten Hochschulen entweder gar nicht oder nur fakultativ angeboten, also nicht verpflichtend. Das ist letztlich günstig für Sie, weil man Ihnen nicht vorwerfen kann, etwas nicht zu beherrschen, das nach der Studienordnung nicht verbindlich vorgeschrieben ist bzw. gar nicht als Lehrveranstaltung bei Ihnen angeboten wird.

2. Die Referendare

Deutlich anders ist die Situation für Referendare, denn sie sind Beamte, und zwar auf Widerruf (nicht auf Zeit, wie viele meinen). Ihre Beschäftigung in diesem Verhältnis ist von vornherein zeitlich begrenzt, z.B. auf 18 Monate. Für Sie als Referendar gilt das Beamtenrecht, und zwar vom ersten Tag an. Das heißt, selbst wenn man Ihnen im Studienseminar nicht das gesamte Berufsrecht des Lehrers vermittelt hat, setzt man voraus, dass Sie es kennen. Bauen Sie nicht darauf, dass Sie Ihr Berufsrecht erst beherrschen müssen, nachdem irgendjemand es Ihnen ausführlich erklärt hat. Nein:

Sie müssen sich Ihr Berufsrecht notfalls selbst aneignen.

Vielleicht wird ein milder Verwaltungsrichter ein kleines Zugeständnis zu Ihren Gunsten machen, falls Ihnen in den ersten Monaten Ihres Dienstes als Beamter ein kleines Missgeschick passiert. Aber spätestens nach den ersten Ferien ist die Schonzeit vorbei, denn da hätten Sie sich ja Ihr Berufsrecht erarbeiten können. Oder haben Sie etwas Wichtigeres gemacht? Was denn? Außerdem hatten Sie ja das gesamte Studium über Zeit, sich allmählich mit dem Recht des Lehrerberufs vertraut zu machen. Oder wussten Sie nicht, dass diese Tätigkeit auf Sie zukommen würde? Ich bin mir klar, wie hart und ungerecht Sie diese unangenehmen Fragen finden, aber Sie müssen damit rechnen, dass ein Richter oder der Anwalt eines verletzten Schülers genau so argumentieren wird.

„Ratgeber für Studienreferendare" – mit wichtigen Informationen zum Dienst- und Arbeitsrecht sowie zum Schulrecht

Nun zur praktischen Hilfe für Sie: An wen wenden Sie sich, falls Sie eine Frage zu einem rechtlichen Problem in Ihrem Schulalltag haben? Bitte überlegen Sie erst, bevor Sie eine Antwort geben. Wenn Sie vorhaben, sich vertrauensvoll an einen Ihrer Fachleiter oder an eine sympathische Lehrkraft zu wenden, begehen Sie möglicherweise einen schwerwiegenden Fehler. Ich will damit nicht sagen, dass Sie nicht mit gestandenen Lehrkräften oder Ihren Fachleitern sprechen sollen, aber Sie müssen sich klar darüber sein, von wem Sie was bekommen können.

Vorgesetzte sind für Sie die Seminarleitung und die Fachseminarleiter, weisungsberechtigt sind daneben für Sie die Schulleitung und die Lehrkräfte, bei denen Sie unterrichten. Ich sage es ungern: Viele Lehrer haben nur wenig Kenntnisse in ihrem Berufsrecht. Da sie sich dessen zwar bewusst sind, dies aber einem Referendar gegenüber nicht zugeben möchten, werden Sie oft sehr allgemeine Ratschläge bekommen wie : „Ich mach' das immer so..." oder „Die meisten von uns machen das immer so..." oder „Mach das mal am besten so..."

Das, was Sie in dieser ausweichenden Form hören, ist nicht die Rechtsauskunft, die Sie eigentlich brauchen, sondern eine **unverbindliche persönliche Meinungsäußerung**. Und die Tatsache, dass viele Lehrkräfte (bei denen per Zufall nichts passiert) seit Jahren etwas falsch machen, kann und sollte für Sie keine Rechtfertigung sein, es auch so zu machen. Denn gerade bei Ihnen könnte etwas passieren. Außerdem können Sie davon ausgehen, dass Sie den Kollegen, falls etwas Ernstes passieren sollte, vermutlich falsch verstanden haben. Denn so, wie Sie es verstanden haben, hatte er es sicher nicht gesagt oder gemeint.

Zu wem also gehen? Wer ist innerhalb der Schule **laut Gesetz**

- zuständig für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- wer wird (zu Recht) deutlich besser bezahlt als Sie,
- gibt weniger Unterricht, damit er anderen helfen kann und
- ist an Ihrer Schule fast immer verfügbar?

Richtig! Es ist der Schulleiter. Ihn sollten Sie fragen. Sie blamieren sich nicht, wenn Sie als Berufsanfänger fragen. Sie blamieren sich nur, wenn etwas passiert und Sie nicht den Mut hatten, vorher sachkundige Auskunft einzuholen.

Also: Lieber dumm fragen, als hinterher der Dumme sein.

Für den Fall, dass es um eine heikle Angelegenheit geht, sollten Sie erwägen, jemanden zum Schulleiter mitzunehmen, z.B. einen anderen Referendar. Das machen Sie natürlich nicht, weil Sie unterstellen, der Schulleiter könnte hinterher sagen, so habe er es nicht gemeint. Aber vier Ohren hören bekanntlich mehr als zwei, und der begleitende Referendarkollege kann notfalls Ihre Erinnerung unterstützen. Dringen Sie höflich, aber bestimmt auf eine klare, eindeutige Antwort. Lassen Sie sich nicht wieder an eine „normale" Lehrkraft zurückverweisen oder mit mehrdeutigen Floskeln abspeisen, die oft nur ein Indiz dafür sind, dass auch der Schulleiter es eben nicht so genau weiß, wie Sie es gerne hätten.

Falls Sie dieses Gefühl haben, dann geben Sie dem Schulleiter Zeit. Denn das, was man nicht geistig parat hat, kann man ja herausfinden. Dafür gibt es das Gesetz, den Kommentar, die Verordnungen und Erlasse, man muss nur ein wenig suchen. In der Regel sollten Sie nach 30 Minuten die einschlägige Norm gefunden haben und sich ziemlich sicher sein, wie etwas auszulegen ist. Der Schulleiter findet die Lösung hoffentlich in 10 Minuten und ist sich des Ergebnisses absolut sicher. Außerdem hat der Schulleiter die Möglichkeit, die Hausjuristen bei der Schulbehörde anzurufen, falls er sich nicht sicher ist. Wenn der Schulleiter Ihnen die gewünschte Auskunft gegeben hat, bedanken Sie sich herzlich dafür, dass er Ihr Wissen als Berufsanfänger in diesem Punkt vermehrt hat.

Nach diesem Exkurs wieder zurück zur Rechtsstellung der Referendare: Sie sollten ein vitales Interesse daran haben, genau zu wissen, welche Entscheidungen rechtens sind oder nicht, damit Sie nicht zu häufig oder zu heftig gegen Ihr Berufsrecht verstoßen. Denn da Sie noch Beamter auf Widerruf sind, können Sie, wenn dies sachlich begründet ist, aus dem Dienst entlassen werden (so § 23 IV BeamtStG, § 31 NBG). Das liegt z.B. vor bei nachgewiesener Unfähigkeit für den Lehrerberuf oder bei schweren Verstößen gegen das Berufsrecht des Lehrers. Zwar ist der Staat verpflichtet, falls er einen Referendar vorzeitig aus dem Dienst entlässt, die notwendige Fortsetzung der Ausbildung bis zum Zweiten Staatsexamen zu ermöglichen. Aber den Vorbereitungsdienst können Sie auch als Angestellter beenden. Ob Sie nach einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und dem Referendariat als Angestellter wieder eingestellt werden, erscheint mir mehr als fraglich.

3. Der Junglehrer

Der Junglehrer ist (bis zu seiner Verbeamtung auf Lebenszeit) Beamter auf Probe. Er ist Beamter mit (fast) allen Rechten und Pflichten werden (§ 19 NBG). Die Probezeit liegt bei 3 Jahren und kann ggf. verlängert oder verkürzt werden. Bei Nichtbewährung im Dienst ist auch hier eine Entlassung möglich (§ 23 III BeamtStG, § 31 NBG). Bis zur Verbeamtung auf Lebenszeit ist folglich größeres Fehlverhalten riskant. An dieser Stelle sei es noch einmal deutlich gesagt:

Die Nichtkenntnis bzw. Nichtbeachtung des eigenen Berufsrechts ist ein Dienstvergehen.

Diejenigen Kollegen, die bereits Beamte auf Lebenszeit sind, können das alles viel lockerer sehen, weil ihnen beamtenrechtlich fast nichts mehr passieren kann. Referendare und Junglehrer hingegen tun gut daran, bestimmte Dinge nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Denn Schüler und Eltern können, wenn sie um die Vorläufigkeit des Beamtenverhältnisses wissen, einem Referendar oder Junglehrer das Leben schwer machen. Schließlich können einige (begründete) Beschwerden oder gar Klagen gegen die Lehrkraft ein berechtigter Grund sein, einen Junglehrer nicht als Beamten auf Lebenszeit zu übernehmen.

4. Das Disziplinarrecht

Früher sagte man salopp, ein Beamter müsse schon „silberne Löffel stehlen“, um aus dem Dienst entlassen zu werden. Heute, in Zeiten einer allgemeinen Inflation der Werte, genügt das nicht mehr, um einen Beamten auf Lebenszeit aus dem Dienst zu entlassen, da muss schon mehr vorliegen – aber leider gibt es auch solche Fälle. Das Disziplinarrecht für Beamte ist im Niedersächsischen Disziplinargesetz (NDiszG) geregelt, auf das ich nur sehr kurz eingehen will, da Sie hoffentlich nie damit zu tun haben werden.

Nun also das Wichtigste für beamtete Lehrkräfte: Das Disziplinarrecht ist das Recht der Dienstvergehen und ihrer Folgen, der sog. „Disziplinarmaßnahmen“. Das Ziel ist nicht die Bestrafung des Täters, sondern die Integrität und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes soll gewährleistet werden. Die Absicht ist es also, durch abschreckende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte ihren Dienst gemäß den rechtlichen Vorgaben versehen. Falls das nicht gelingt, wird der Beamte mehr oder weniger stark diszipliniert und im schlimmsten Fall aus dem Schuldienst entfernt.

Da beamtete Lehrkräfte in einem besonders engen Pflichtverhältnis zu ihrem Dienstherren stehen und den Staat quasi rund um die Uhr repräsentieren, kann auch das Verhalten eines Beamten außerhalb des Dienstes ein Dienstvergehen darstellen, wenn es geeignet ist, das Vertrauen in das Beamtentum zu beeinträchtigen (§ 47 BeamtStG), so z.B. wenn ein Lehrer mehrfach Trunkenheitsfahrten unternimmt und dabei Unfälle verursacht oder wiederholt des privaten „Konsums“ von Kinderpornografie überführt wird.

Vermutlich wissen Sie, dass auf ein Delikt (Lehrer fährt volltrunken einen Fußgänger an) nicht nur ein Strafprozess mit einer Strafe (z.B. Führerscheinentzug) folgt, sondern dass auch ein Zivilprozess folgen kann, in dem der finanzielle Schaden vom Beklagten zu ersetzen ist. Da das Disziplinarrecht ein Teil des Verwaltungsrechts ist, gilt das strafrechtliche Verbot der „Doppelbestrafung“ (Art. 103 III GG: Niemand darf wegen derselben Straftat mehrmals bestraft werden), in schweren Fällen hier **nicht.** Für Lehrkräfte kann ein solches Delikt deshalb nicht nur straf- und zivilrechtliche Konsequenzen, sondern zusätzlich auch noch disziplinarrechtliche Folgen haben. Das heißt, eine wegen wiederholten Diebstahls verurteilte Lehrkraft könnte daneben noch disziplinarrechtlich belangt werden.

Im Disziplinarrecht unterscheidet man das förmliche und **das nichtförmliche Verfahren**, wobei das letztere die mildere Stufe darstellt. In ihm spricht der Dienstvorgesetzte, hier der Kultusminister, je nach Schwere des Vergehens, eine Missbilligung, eine Rüge, eine Ermahnung oder als letzte Stufe einen Verweis aus. Er könnte auch eine Geldbuße verhängen, die allerdings nicht mehr als 2.500 Euro betragen darf. So wurde z.B. eine Lehrerin, die fast ständig zu spät zum Unterricht kam und trotz Ermahnung ihre Aufsicht nicht wahrnahm, letztlich zu einer Disziplinarbuße von 1.000 Euro verurteilt. Als letzte Stufe kommt eine Gehaltskürzung in Betracht, und zwar maximal 1/5 des Gehalts für maximal 3 Jahre, im Endergebnis also maximal etwa 7 Monatsgehälter.

Das förmliche Verfahren für schwerwiegende Fälle umfasst als mögliche Entscheidung die Versetzung an eine andere Dienststelle, evtl. verbunden mit einer „Degradierung“, und als letzte Stufe die Entfernung aus dem Dienst, die allerdings nur selten vollzogen wird. Sie wurde aber verhängt bei einem Lehrer, der hartnäckig an seiner Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation festhielt oder bei einer Schulleiterin, die mehrfach von den schulischen Geldern Gegenstände von erheblichem Wert (Kühlschrank, Mikrowelle) kaufte und sich persönlich aneignete. Grundsätzlich kann man aber sagen, dass eine Lehrkraft schon mehrfach gegen ihr Dienstrecht verstoßen muss, um aus dem Dienst entlassen zu werden.

III. Rechtsnormen und ihre Anwendung

Vor dieser Lektion sollten Sie eine Pause machen, denn es folgen einige trockene Seiten, die ich Ihnen leider nicht ersparen kann, weil hier wichtige juristische Grundlagen behandelt werden, die Sie einfach kennen müssen. Deshalb sollten Sie diesen Teil nicht überspringen, selbst wenn Sie andere Kapitel verständlicherweise mehr interessieren sollten. Ich werde versuchen, so gut ich kann, das Ganze ein wenig aufzulockern, um es leichter „verdaulich“ zu machen.

1. Die Normenhierarchie

Wie Sie bereits wissen, sind nicht alle Rechtsnormen gleichwertig, sondern es gibt eine Rangfolge, die ich Ihnen gleich vorstellen werde. Außerdem werden Sie erfahren, dass nicht jede rechtliche Norm ein „Gesetz“ ist, selbst wenn ein Paragraphenzeichen davor steht. Diese Unterscheidung zwischen dem Oberbegriff „Rechtsnorm“ und einem „Gesetz“ ist manchmal entscheidend. Wenn Otto Normalverbraucher die Müllordnung seiner Stadt für ein Gesetz hält, weil sie in einzelne Paragraphen unterteilt ist, so soll er es weiterhin tun, aber es ist falsch.

Bevor ich Ihnen erkläre, was denn ein „richtiges“ Gesetz ist, stelle ich Ihnen kurz die Rechtsnormen vor, angefangen mit der höchsten. Das sind:

1. Die Verfassung(en)
2. Das (formelle) Gesetz
3. Die Rechtsverordnung (RVO)
4. Die Verwaltungsvorschrift (Erlass, Verfügung)
5. Die Satzung

Abgesehen von der Inklusion, die auf europäisches Recht zurückgeführt wird (Europäische Menschenrechtskonvention), klammere ich übernationales Recht aus, weil es zum jetzigen Zeitpunkt für das Schulrecht noch ziemlich unerheblich ist. Damit kommen wir zuerst zur ranghöchsten Normebene in Deutschland.

a. Die Verfassung

Es gibt eine übergeordnete Verfassung des Bundes (Grundgesetz) und darüber hinaus für jedes Bundesland eine (Landes-)Verfassung. Die Verfassungen sind auch Gesetze, stehen aber über dem einfachen Gesetz. In den Verfassungen legen der Bund (Grundgesetz) bzw. das Land Niedersachsen (Niedersächsische Verfassung) die großen Linien ihrer Politik fest.

b. Das Gesetz

Da das einfache Gesetz darunter angesiedelt ist, darf es nicht im Widerspruch zur übergeordneten (Landes-)Verfassung stehen. Dieses Prinzip der Widerspruchsfreiheit zur höheren Norm gilt für alle Rechtsnormen.

Das entscheidende Merkmal für ein Gesetz liegt darin, wer es erlassen hat. Ein (richtiges oder **„förmliches“**) Gesetz muss **vom Parlament erlassen** werden, es benötigt also die mehrheitliche Zustimmung der Volksvertreter. Da diese durch die Bevölkerung gewählt werden, verkörpert das förmliche Gesetz indirekt den Willen der jeweiligen Bevölkerung. Aus diesem Grund – und nicht weil es dort Schwarz auf Weiß steht – muss man sich an Gesetze halten: selbst dann, wenn es einem nicht passt oder nicht einleuchtet.

Was muss in (förmlichen) Gesetzen geregelt werden? Alles, was **wesentlich** ist, so das Bundesverfassungsgericht. Das bedeutet: Sachverhalte, die wesentlich für die Schule sind, dürfen nicht vom Kultusminister allein geregelt werden, sondern benötigen die Zustimmung des niedersächsischen Parlaments. Ein Minister kann folglich kein Gesetz erlassen, wie es oft verkürzt, aber falsch gesagt wird. Er kann es höchstens dem Parlament vorschlagen und hoffen, dass die Mehrheit der Volksvertreter einem Gesetzesvorschlag zustimmt.

Für die Schule ist es z.B. wesentlich, welche Schulformen es gibt, welche Befugnisse die Konferenzen haben oder welche Ordnungsmaßnahmen man gegen störende Schüler verhängen kann. Deshalb müssen diese Punkte per Gesetz geregelt werden, und sie sind es auch.

c. Die Rechtsverordnung

Wenn es wesentliche Dinge gibt, dann muss es auch unwesentliche geben. Diese darf der Kultusminister in eigener Zuständigkeit regeln, **wenn das Parlament ihn dazu ermächtigt hat**. Diese Ermächtigung muss aber im Gesetz vermerkt sein. Eine von vielen Ermächtigungen finden Sie z.B. im § 28 I 3 NSchG. Dort wird das MK ermächtigt, das Schuljahr, das nach Satz 1 am 1. August beginnt und am 31. Juli endet, für einzelne Schulformen (z.B. Berufsschulen) abweichend festzulegen. Dies geschieht dann über eine sog. Rechtsverordnung (RVO). Sie stellt die 3. Ebene der Rechtsnormen dar. Wenn die Verordnungen korrekt über eine Ermächtigung erlassen wurden und dem übergeordneten Gesetz nicht widersprechen, sind diese für Sie genauso bindend wie ein Gesetz.

d. Die Verwaltungsvorschrift

Knapp unterhalb der Rechtsverordnung steht die Verwaltungsvorschrift, deren bekannteste Form der **Erlass** (oder die **Verfügung**) ist. Der Erlass ist streng genommen keine eigenständige Rechtsnorm, sondern eine behördeninterne Weisung zu Detailfragen, in welcher der Kultusminister seine Auslegung bestimmter Normen darlegt und regelt, wie diese zu befolgen sind.

Die Verfügung steht wieder etwas darunter und ist eine Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde (z.B. der Landesschulbehörde), in der Organisations- oder Verfahrensfragen festgelegt werden. Alle für die Schule wichtigen Rechtsbestimmungen sind im SVBl. abgedruckt, dessen Lektüre für alle Lehrkräfte verpflichtend ist, um über aktuelle Regelungen auf dem Laufenden zu sein.

Wichtige Rechtsvorschrift für jeden Lehrer: der Grundsatzerlass für die Klassen 5 bis 10

e. Die Satzung

Abschließend sei noch erwähnt, dass es unter den RVO noch die Satzungen (z.B. der Städte und Gemeinden) gibt. Hierzu gehört z.B. die Müllregelung Ihrer Stadt bzw. Gemeinde, aber ebenso Ihre Schulordnung. Denn da die Schule eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, hat sie das Recht, sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Wichtig ist:

Jede Regelung muss mit den übergeordneten Regelungen im Einklang stehen.

Die unteren Ebenen dürfen präzisieren, indem sie die Umsetzung regeln, sie dürfen aber nicht der übergeordneten Rechtsnorm widersprechen oder diese aushöhlen. Wenn also der Kultusminister über einen Erlass regeln würde, dass die Noten der Schüler nicht

mehr durch die Lehrkräfte, sondern durch die Konferenzen festgelegt werden sollen, so wäre dies rechtswidrig und damit unwirksam, weil es dem übergeordneten Gesetz widerspricht (§ 50 I und § 34 II).

Daneben gibt es noch als Rechtsquelle das Gewohnheitsrecht, das nirgendwo in einem Gesetz fixiert ist, das aber von der Rechtsprechung trotzdem anerkannt wird. Damit jedoch etwas als Gewohnheitsrecht gültig wird, muss eine Regelung erstens sehr lange (mindestens 10 Jahre) und zweitens unwidersprochen gelten.

2. Die einschlägige Norm

Wenn es darum geht, ein rechtliches Problem zu lösen, muss man zunächst die „einschlägige“ Norm finden. Das ist Juristendeutsch, bedeutet aber nichts anderes, als die Rechtsgrundlage zu finden, die genau diesen Problembereich erfasst. Die wichtigsten einschlägigen Normen sollten Sie mit einigen Jahren Berufserfahrung schon selbst kennen. Zudem gibt es Sammlungen, z.B. vom Philologenverband, in denen die wichtigsten Bestimmungen abgedruckt sind und in denen man nachschlagen kann.

Falls die Kollegen im Lehrerzimmer es auch nicht genau wissen, Sie die Schulleitung jedoch nicht fragen mögen, weil Sie sich nicht blamieren wollen, bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Sie sind abgedruckt im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds.GVBl.) und natürlich im Niedersächsischen Schulverwaltungsblatt (SVBl.). Beide befinden sich in jeder Universitätsbibliothek, das **SVBl.** findet sich als **Pflichtblatt** in jeder Schule, sodass jede Lehrkraft sich über die wichtigen Dinge ihres Berufs informieren kann. Dort werden aber manchmal nur Änderungen bekanntgegeben, ohne dass die vollständige Rechtsbestimmung wiedergegeben wird, was die Lesbarkeit und Verständlichkeit erschwert. Außerdem sind in diesen Zeitschriften die Vorschriften über viele Jahre verstreut, so dass Sie schon wissen müssten, in welcher Ausgabe oder mindestens in welchem Jahr Sie suchen müssen – genau das ist aber meist nicht bekannt.
- Für den Einstieg empfiehlt sich also ein anderer Weg, nämlich über Sammlungen von Rechtsvorschriften. So gibt der Philologenverband wichtige Rechtsvorschriften meist kostenfrei als Broschüren heraus. Dazu gehören die Grundsatzerlasse für die Arbeit in der Mittelstufe von Gymnasium, Gesamtschule und Oberschule sowie die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung, um nur einige Beispiele zu nennen.
- In den meisten Schulen gibt es zudem eine Sammlung der schulischen Rechtsvorschriften, z.B. den sog. „Grünen Klaus“ (Wingen Text 26). Es ist eine Loseblattsammlung, die nur in gewissen Zeitabständen aktualisiert wird – deshalb muss man prüfen, ob sie auf dem neuesten Stand ist.
- Auch die Verlage, die sich mit Schulrecht befassen, verlegen Sammlungen, die Sie käuflich erwerben können. Zu stolzen Preisen gibt es diese Zeitschriften auch auf CD-ROM. Falls Ihre Schule darüber verfügt, gestaltet sich das Suchen recht einfach und schnell.
- Im Zeitalter des Internets haben Sie natürlich die Möglichkeit, beim Kultusministerium *www.mk.niedersachsen.de* oder beim **ni**edersächsischen **Bi**ldungs**s**erver *www.nibis.de* zu suchen. Aber Vorsicht: diese Plattformen sind nur so gut, wie die Personen, die diesen Bereich bearbeiten. Leider sind viele Seiten nicht so aktuell, wie man glaubt, und viele Rechtsbestimmungen sind gar nicht aufgenommen. Wenn Sie also zu Ihrem Suchbegriff nichts finden, bedeutet das nicht, dass es dazu nichts gibt.
- Eine gute Möglichkeit, **schul**rechtliche Bestimmungen zu finden ist *www.schure.de*, das Rechtsvorschriften alphabetisch aufführt und recht leicht zu handhaben ist. Es wird in der Regel ziemlich schnell aktualisiert.
- Eine andere Möglichkeit ist *www.voris.de*, das offizielle **Vor**schriften- und **I**nformations**s**ystem. Es weist für jeden Erlass eine fünfstellige Nummer aus, wobei die ersten 3 Ziffern (224) den Bereich Schulwesen, Berufsausbildung kennzeichnen. Hinter der fünfstelligen Nummer folgen fast immer weitere Buchstaben- oder Zahlenkombinationen. Über die Suchfunktion findet man – hoffentlich – die gewünschte Rechtsbestimmung.
- Falls Sie auch hier nicht fündig werden, können Sie ins Schulgesetz schauen, und zwar in eine kommentierte Fassung. Im Stichwortverzeichnis finden Sie den Paragraphen des Gesetzes, der diesen Bereich abdeckt. Sollte es ein Detailproblem sein, so werden Sie in der Kommentierung einen Hinweis auf die einschlägige Verordnung finden. Alle Verordnungen und Erlasse für die Schule sind sowohl im Nds.GVBl. als auch im SVBl. veröffentlicht. Im Kommentar werden Sie das Jahr der Veröffentlichung und die Seitenzahl finden, auf der die Regelung beginnt.
- Die letzte Möglichkeit besteht darin, bei der LSchB anzufragen. Denn die Behörde ist verpflichtet, Ihnen in Rechtsfragen zu helfen. Und wenn Sie freundlich fragen, werden Sie auch eine Auskunft bekommen. Fragen Sie höflich nach der „Rechtsgrundlage“ und lassen Sie sich diese nennen. Gerne gebrauchte, aber unklare Formulierungen wie: „Das steht in einem entsprechenden Erlass“, weisen Sie höflich aber bestimmt zurück und lassen sich die genaue Fundstelle und das Datum nennen, denn Erlasse werden oft überarbeitet und geändert .Deshalb sollten Sie sich vergewissern, ob das wirklich die neueste (aktuelle) Fassung ist. Hat man Ihnen die einschlägige Norm präzise genannt, so ist eine wesentliche Hürde genommen. Sollte die genaue Bedeutung der Norm unklar sein, dann schauen Sie sich die Regelungen davor und dahinter an, denn oft findet man dort Ergänzungen, die für das Verständnis weiterhelfen.

Lassen Sie uns einmal davon ausgehen, dass Sie nach einigem Suchen gleich an zwei Stellen fündig geworden sind. Dabei wird Ihre Frage im Schulgesetz sehr vage und offen, im Erlass aber präzise und restriktiv beantwortet. Was gilt denn nun? Grundsätzlich gilt: **Die speziellere Regelung verdrängt die allgemeine.** Die Verordnung präzisiert das allgemeinere Gesetz. Wenn also eine (zutreffende) Spezialregelung existiert, muss sie auch angewendet werden. Man darf sich nicht dumm stellen und nur die höherrangige, allgemeinere Regelung zur Kenntnis nehmen, weil diese nicht ausdrücklich gegen die eigenen Interessen spricht.

3. Die sprachliche Bindungswirkung

Lassen Sie mich nun einen Punkt behandeln, der erfahrungsgemäß vielen Lehrkräften, aber auch Eltern und Schülern, Probleme bereitet: Es geht um Rechtsnormen bzw. ihre unterschiedlichen Bindungswirkungen, wobei die Formulierungen z.T. erheblich vom alltäglichen Sprachverständnis abweichen.

a. Die Muss-Regelung verkörpert die stärkste rechtliche Bindung. Sie taucht nicht nur beim Wort „muss“, sondern auch in Formulierungen auf wie „es ist zu...“, „die Schule hat zu...“. Dem Adressaten lässt sie keinen Spielraum. Mit der Auslegung dieser Regelung gibt es kaum Schwierigkeiten, sie wird von allen Beteiligten verstanden. Ob sie auch befolgt wird, ist eine andere Frage.

b. Die Soll-Regelung erweist sich in der Praxis als erheblich problematischer. Vielfach wird sie so interpretiert, dass die Lehrkraft etwas machen soll, wenn es sich denn mühelos einrichten lässt. Falls es aber schwierig sein sollte, braucht man sich nicht daran zu halten. Diese Auffassung ist schlichtweg falsch. Dass viele Lehrer die tatsächlich stärkere rechtliche Verpflichtung (aus verständlichem Grund) nicht wahrhaben wollen und diese Regelung zu ihren Gunsten wie die unverbindlichere Kann-Regelung auslegen, ändert nichts daran.

Auch wenn ein altgedienter Kollege es Ihnen voller Überzeugung verkündet und versichert, dies sei die „Auslegung der Praxis“, denn so machten es alle, und die Juristen würden alles nur komplizieren – wetten Sie mit ihm um ein Getränk Ihrer Wahl und gewinnen Sie verdient, denn:

- **„Soll“ bedeutet** (grundsätzlich) **„muss“**,
- nur in seltenen Ausnahmefällen sind **begründete** Abweichungen möglich.

Was heißt das nun konkret? Nehmen wir als Beispiel die Rückgabe von Klassenarbeiten. Die Korrekturzeiten **sollen** im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. Das bedeutet im Kern nichts anderes, als dass die Arbeiten grundsätzlich innerhalb der vorgegebenen Frist zurückgegeben werden **müssen**.

Überlegen Sie bitte einmal, welches so außergewöhnliche Umstände sein könnten, damit eine begründete Ausnahme vorliegt und eine Lehrkraft die Arbeit erst **nach** dem Verstreichen der vorgegebenen Frist zurückgeben müsste. Eine plötzliche schwere Krankheit könnte ein solcher Grund sein, auch ein Todesfall in der Familie, um den man sich zu kümmern hat. Nicht dazu gehören jedoch Belastungen durch das Abitur oder andere Klausuren, da diese nicht ungewöhnlich sind und zudem nicht überraschend auftauchen. Es tut mir leid, wenn ich an dieser Stelle keine günstigere Auskunft geben kann. Aber so ist die Rechtslage bei juristisch korrekter Deutung der „Soll-Regelung“.

Letztlich ist es Ihre Entscheidung, ob Sie diese Regelung korrekt befolgen wollen oder nicht, genauso wie es Ihre Entscheidung ist, ob Sie im Halteverbot parken. Sie entscheiden, ob Sie mit Ihren Schülern das machen, was man früher vielleicht auch mit Ihnen gemacht hat, und worüber Sie sich (zu Recht) geärgert haben, nämlich die Rückgabe der Arbeit erst nach einer ungebührlich langen Zeit.

Nun noch eine gute Nachricht, auf die Sie beim Nachdenken aber sicher selbst kommen. Was ist mit den Ferien? Läuft da die 2-Wochen Frist weiter oder stellen sie eine „Auszeit“ dar? Natürlich zählen nur die Tage, in denen Schule stattfindet, in den Ferien können Lehrkräfte grundsätzlich ihren gesetzlichen Urlaubsanspruch verwirklichen und sich erholen, niemand kann verlangen, dass eine Lehrkraft Klassenarbeiten mit in die Ferien nimmt. Anders sieht es allerdings aus, wenn Abgabetermine (z.B. im Rahmen des Abiturs) verpflichtend vorgegeben sind.

c. Die Kann-Regelung besitzt die geringste Bindungswirkung. Sie lässt dem Adressaten den größten Spielraum bei den Regelungen. Diesen Spielraum nennt der Jurist **„Ermessen“.** Das Ermessen ist aber **keine freie Wahlmöglichkeit**, sondern das Ermessen muss „**pflichtgemäß**“ ausgeübt werden. Da Gesetze und Verordnungen abstrakt sind und keine Einzelfälle berücksichtigen, ist es sinnvoll, der Schule bzw. der Lehrkraft ein Ermessen einzuräumen, damit sie auf unterschiedliche Einzelfälle (pädagogisch) flexibel reagieren kann.

Es ist jedoch, wie schon gesagt, keine freie Wahlmöglichkeit, sondern es muss **sachliche** (d.h. fachliche oder pädagogische) **Gründe** für die Entscheidung des Lehrers geben. So liegt es z. B. in seinem Ermessen, Fehler bei Ausländern mit Sprachschwierigkeiten geringer zu gewichten, für schwache Schüler die Hausaufgabe zu vereinfachen oder im Rahmen des Nachteilsausgleichs Bearbeitungszeiten zu verlängern. Es wäre aber ein „Ermessensfehlgebrauch“, dies für alle Schüler mit Markenturnschuhen oder mit roten Haaren anzuordnen, denn dies wären keine sachlichen, sondern, wie die Juristen sagen, „sachfremde“ Gründe.

Die Bindung des Ermessens gilt auch bei Entscheidungen Ihnen gegenüber. Jede Behörde, z.B. die Schule oder die Schulbehörde, hat bei einer Kann-Regelung einen Ermessensspielraum. Das bedeutet aber, wie Sie jetzt wissen, für die Behörde keine freie Wahl nach Gutdünken, sondern eine Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten, die Ihnen auf Anfrage auch genannt werden müssen.

Belohnen Sie sich nach diesem schwierigen Abschnitt mit einem Kaffee und/oder einem Stück Schokolade und trösten Sie sich: Nach hinten wird es immer einfacher, da Ihr Wissen ständig größer wird und Sie folglich das Gesamtkonzept der Schuljuristen immer besser verstehen werden.

4. Der Verwaltungsakt

Der zentrale Begriff für das Schulrecht ist der Verwaltungsakt (VA). Von der unwichtig klingenden Frage, ob etwas ein VA ist, hängt im Verwaltungsrecht (VerwR) und damit auch im Schulrecht als Teil des Verwaltungsrechts so ziemlich alles ab.

Falls Sie die vollständige Definition genießen wollen, sollten Sie sich den § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anschauen, am besten gleich die kommentierte Fassung, damit Sie die unbestimmten Begriffe verstehen. Für uns reicht an dieser Stelle eine verkürzte und etwas vereinfachte Definition. Nun die Definition: Ein Verwaltungsakt ist jede **(erhebliche) Entscheidung**, die eine Behörde des öffentlichen Rechts zur Regelung eines **Einzelfalls** erlässt, die auf unmittelbare **Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.

Unter Rechtswirkung „nach außen“ versteht man, dass es keine behördeninterne Regelung ist, sondern eine Entscheidung der Behörde gegen einen „außerhalb stehenden“ Bürger. Damit jedoch eine Entscheidung als Verwaltungsakt eingestuft wird, müssen nicht nur eine oder zwei, sondern **alle** Bedingungen erfüllt sein. Alles klar? Prüfen wir, ob Sie es im Prinzip verstanden haben.

Verwaltungsakt oder nicht? Überprüfen Sie also bitte im Geiste:

- Liegt eine erhebliche Entscheidung vor?
- Wird ein Einzelfall geregelt?
- Gibt es eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen?

- **Wie ist es mit der Äußerung eines Lehrers gegenüber einem Schüler, den er mit „Du dämlicher Esel“ tituliert?**
  Kein VA, da eine Beschimpfung keine Entscheidung ist und damit auch keine Rechtswirkung vorliegt.
- **Was ist mit der Note einer einzelnen Klassenarbeit?**
  Eine einzelne Klassenarbeit ist kein VA. Es ist zwar eine Entscheidung in einem Einzelfall, auch geht die Wirkung von der Behörde nach außen, nämlich zu einem Schüler. Allerdings entfaltet die Klassenarbeit, weil sie als einzelne Arbeit nicht erheblich ist, keine unmittelbare Rechtswirkung.
- **Wie schätzen Sie eine verhängte Ordnungsmaßnahme (zweiwöchiger Schulausschluss) ein?**
  Ja, es ist ein VA. Es ist eine erhebliche Entscheidung in einem Einzelfall und die Rechtswirkung geht von der Behörde nach außen, eben auf den Schüler.
- **Was halten Sie von der Nichtversetzung eines Schülers durch die Klassenkonferenz zum Ende des Schuljahres?**
  Es ist ein VA. Die Entscheidung entfaltet Rechtswirkung nach außen (auf den Schüler), sie regelt einen Einzelfall und ist erheblich.

Die große Bedeutung der Frage, ob etwas ein Verwaltungsakt ist, liegt darin, dass nur gegen einen Verwaltungsakt die „starken“ Mittel des Widerspruchs und der Klage (des Betroffenen) rechtlich zulässig sind. Das heißt im Klartext: die schlechte Note einer Klassenarbeit bzw. einer Klausur kann vom Schüler oder seinen Eltern **nicht mit Widerspruch und Klage angefochten** werden.

Falls Sie mit der Antwort auf die erste Frage unzufrieden sind, kann ich Sie beruhigen: Die Beschimpfung als „dämlicher Esel“ braucht nicht unwidersprochen hingenommen zu werden – doch dazu später mehr im Kapitel XI „Rechtsbehelfe“.

Wir halten zahlreiche Broschüren und Flyer vor, die aktuelle Rechtsvorschriften wiedergeben und vor allem auch die praktische Umsetzung und Auslegung veranschaulichen. Eine Übersicht über einige unserer Sonderdrucke finden Sie auf Seite 8 sowie auf unserer Homepage *www.phvn.de* unter Publikationen.

IV. Rechte und Pflichten von Lehrkräften

Eine umfassende Darstellung des Beamtenrechts würde einen Wälzer ergeben, der es vom Umfang her mit dem Telefonbuch von Hannover aufnehmen könnte. Ein solches Buch hätten Sie vermutlich weder gekauft noch gelesen. Was ich Ihnen im Folgenden zur Lektüre biete, kann deshalb nur ein praxisbezogener grober Überblick über Ihre wichtigsten Rechte und Pflichten sein.

Einige Gesetze in Bezug auf die Rechte und Pflichten der niedersächsischen Lehrer finden Sie in den §§ 50 ff. des **Schul**gesetzes, also im NSchG. Für das, was als Basis darunter liegt, ist das bundesweit geltende **Beamtenstatus**gesetz (BeamtStG) zuständig, das durch Bestimmungen des Landes im Niedersächsischen **Beamten**gesetz (NBG) ergänzt und spezifiziert wird. Beide Gesetze gelten gleichermaßen für Finanzbeamte, Polizisten, aber auch für Lehrkräfte. Das, was die beamteten Lehrkräfte angeht, findet sich also in drei unterschiedlichen Rechtsquellen, wobei die weniger bekannten Dinge im BeamtStG und im NBG stecken. Da dies die grundlegenderen Rechtsquellen sind, beginne ich mit den wichtigsten Punkten aus diesen Gesetzen.

1. Die Pflichten der Lehrkräfte

In einer stillen Stunde sollten Sie einmal die §§ 33 bis 53 des BeamtStG und die §§ 46 bis 95 des NBG lesen, denn auch Sie sind an die für Ihren Beruf einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden (so auch § 50 I 2 NSchG), und dazu gehört auch das Beamtenrecht Niedersachsens. Aber die wichtigsten Bestimmungen will ich hier aufzählen.

Als Lehrkraft sind Sie verpflichtet, dienstliche Weisungen auszuführen (§ 35 BeamtStG) und ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Das heißt auch, dass Sie mit offenen Karten spielen und **in dienstlichen Dingen die Wahrheit** sagen müssen. Wenn also über die Verteilung unangenehmer Aufgaben gesprochen wird, dürfen Sie z.B. keine falschen Angaben machen, um so das von Ihnen gewünschte Ergebnis herbeizuführen.

Im § 34 fordert das BeamtStG von Beamten, sich „**mit vollem persönlichen Einsatz**“ ihrem Beruf zu widmen. Im Klartext meint das: Lehrkräfte sollen ihre Tätigkeit nicht nur als „Job“ sehen, dem sie möglichst viele Vorteile abgewinnen, sondern als Beruf(ung). Sie dürfen zudem aus ihrer Tätigkeit keinen persönlichen Nutzen ziehen („uneigennützige Verwaltung des Amtes“).

Und damit haben wir einen geschmeidigen Übergang zum wichtigen Punkt der **Geschenke**. Bei echten oder unechten „Geschenken“ ist größte Vorsicht geboten! Laut Gesetz (§ 42 BeamtStG) ist für die Annahme eines Geschenks grundsätzlich die Genehmigung der obersten Dienstbehörde einzuholen. Diese kann die Befugnis jedoch nach unten bis an die Schulleitung abgeben (§ 49 NBG), was sie teilweise auch getan hat. Weitere Einzelheiten finden Sie im Erlass „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“.

Viele Lehrkräfte glauben, dass nur eine ganz offensichtliche Bestechung verboten sei. Wer jedoch Bölls „Wie in schlechten Romanen“ gelesen hat, der weiß, dass Bestechung (Vorteilsannahme, § 331 StGB) nicht so plump abläuft, wie es sich der Leser der Bild-Zeitung vorstellt („Wenn Sie meine Tochter durchkommen lassen, gebe ich Ihnen 1.000 Euro.“). Stattdessen wird dem Klassenlehrer eines schwachen Schülers, dessen Vater ein Computergeschäft besitzt, zu einem extrem günstigen Preis ein Computer als „Vorführgerät“ überlassen. So läuft das.

Oder am Ende des Schuljahres werden wertvolle Geschenke überreicht und so die Lehrkräfte konditioniert. Denn sehr schnell spricht sich im Kollegium herum, wie das System funktioniert: Wer als Lehrkraft entgegenkommend ist und gute Noten vergibt, der erhält am Ende des Jahres ein wertvolles „Geschenk“, das eigentlich eine Belohnung ist. Und wer knackig zensiert und auch schlechte Noten verteilt, der riskiert, nur eine Tafel Schokolade von Aldi zu bekommen – oder gar nichts. So läuft das heutzutage. Und jeder, der in der schulischen Realität lebt, weiß das. Deswegen entlastet es juristisch auch nicht, wenn Sie solche Geschenke erst **nach** den Zeugniskonferenzen oder bei den Abschlussfeiern erhalten.

Die Sache ist ganz einfach:

- Individuelle Geschenke von einzelnen Schülern oder deren Eltern sind grundsätzlich verboten.
- Geld oder geldwerte Gutscheine (z.B. Telefonkarten) sind ebenfalls verboten.
- Bei anderen Geschenken gilt eine Bagatellgrenze von 10 Euro, allerdings nicht pro Schüler, sondern pro Lerngruppe pro Kalenderjahr.
- Bis zu 50 Euro darf die Schulleitung auf Antrag genehmigen.
- Über 50 Euro muss die oberste Dienstbehörde (MK!) genehmigen.

Eine Ausnahme haben wir bei einem Blumenstrauß, der etwa 12,50 Euro kostet, weil dort der „Gebrauchswert“ gering ist. Schließlich ist der Strauß nach einer Woche verwelkt, man hat (aus Sicht eines Mannes) nicht sehr viel davon. Das gilt aber nicht für die Flasche Champagner, die man in einem Zuge ausleert.

Für Lehrkräfte gilt auch hier der Grundsatz

„Melden macht frei.“

In Zweifelsfällen sollten Sie die Schulleitung, fragen, ob Sie das Geschenk annehmen dürfen. Wird die Zustimmung erteilt, so sind Sie entlastet, falls die Zustimmung verweigert wird, ist die Angelegenheit ebenfalls korrekt geklärt. Wer jedoch gar nicht erst fragt, liefert damit ein Indiz, dass er die ablehnende Antwort des Vorgesetzten schon ahnt und diese vermeiden will, um das Geschenk zu behalten.

Denken Sie immer an die Kollegin aus Berlin, die von ihrer 10. Klasse ein Abschiedsgeschenk im Wert etwa 200 Euro bekam. Das kam heraus und sie musste im Zuge des Strafverfahrens nicht nur 4.000 Euro zahlen, sondern bekam auch einen entsprechenden Eintrag in ihre Personalakte. Ich meine, der Vorteil solch wertvoller Geschenke steht in keinem Verhältnis zum Risiko, ein erhebliches Dienstvergehen zu begehen. Zudem werden wir ordentlich bezahlt und brauchen kein Trinkgeld.

Häufig verstoßen wird von Lehrkräften gegen die **Schweigepflicht über dienstliche Belange** (§ 37 BeamtStG), denn auch Lehrkräfte sind Menschen und möchten anderen gerne zeigen, was sie alles wissen. Diese Schweigepflicht bezieht sich auf **alle** im Dienst bekannt gewordenen Angelegenheiten. Manch einem bereitet es aber offensichtlich Vergnügen, unangenehme Dinge über Kollegen zu verbreiten, die man nicht mag oder die man für inkompetent hält. Abgesehen davon, dass ein solches Verhalten juristisch ein Dienstvergehen darstellt, gibt es einen Bumerangeffekt: Die betroffenen Kollegen werden dies irgendwann erfahren und sich dafür „revanchieren“, und nach einiger Zeit hat man eine Stimmung in der Schule, die das Arbeiten für alle unerfreulich macht.

Da Lehrkräfte i.d.R. Beamte sind, genießen sie besondere Rechte, stehen aber zugleich in einem besonders engen Pflichtverhältnis zum Staat. Aus diesem Grund sind sie zur **Neutralität im Dienst** verpflichtet. Zwar brauchen sie ihre eigene Ansicht oder weltanschauliche Ausrichtung nicht zu verbergen, sie dürfen aber nicht dafür werben, sondern müssen ihre Position als eine von mehreren darstellen. Darüber müssen sie **auch außer Dienst** das **Mäßigungsgebot** beachten (§ 33 BeamtStG), da sie die Schule als staatliche Institution repräsentieren. Zur Frage, ob es gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstößt, wenn eine muslimische Lehrerin darauf besteht, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen (sog. „Kopftuchstreit“), finden Sie unter dem Punkt IV 2 mehr.

Großen Wert wird in der Praxis von den Vorgesetzen auf die **Einhaltung des Dienstweges** gelegt (§ 104 NBG). Das heißt, Anträge oder ähnliches dürfen nicht sofort dem Kultusminister vorgelegt werden, sondern der Weg geht von unten nach oben – über den Schulleiter und die Schulbehörde. Dadurch lässt sich das Problem oft schon auf einer unteren Ebene lösen, ohne dass man die übergeordnete damit belasten muss.

Für **Beschwerden** gilt eine Abwandlung, denn eine Lehrkraft, die sich **über den Schulleiter** beschweren will, muss die Beschwerde natürlich nicht erst diesem vorlegen. Die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit gebietet es jedoch, zuerst mit dem Schulleiter über das Problem zu sprechen und ihm Gelegenheit zu geben, seine Entscheidung oder Äußerung zu revidieren. Dabei ist es fair, auch die geplante Beschwerde zu erwähnen, ohne allerdings mit ihr zu drohen. Erst wenn das Vorgespräch erfolglos war, ist eine Beschwerde gerechtfertigt. Man sollte aber – guter alter preußischer Grundsatz – erst eine Nacht drüber schlafen, bevor man sie schreibt.

Dass Lehrkräfte während ihrer Unterrichtsstunden grundsätzlich zur **Anwesenheit** in der Schule verpflichtet sind, erscheint selbstverständlich. Falls dies einmal nicht möglich sein sollte, z.B. wegen Krankheit, muss eine unverzügliche Benachrichtigung der Schule erfolgen (§ 67 NBG). Unterricht kann unter Leitung bzw. mit Anwesenheit der Lehrkraft auch außerhalb der Schule stattfinden. Nicht zulässig wäre es jedoch, wenn Sie und Ihre Schüler sich darauf einigten, montags in den ersten beiden Stunden zu Hause zu bleiben, um dort individuell an einem Sachthema zu arbeiten.

Falls erforderlich, ist der Beamte verpflichtet (§ 60 III NBG), im Monat maximal 5 Zeitstunden/ 3 Unterrichtsstunden **unentgeltliche Mehrarbeit** zu leisten. Sie darf aber von ihm nur verlangt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt sowie schriftlich angeordnet wurde; ansonsten ist entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.

Für Lehrkräfte allerdings gibt es eine solche unentgeltliche Mehrarbeit nicht (mehr), jedenfalls nicht, was Unterrichtsstunden betrifft. Denn für sie regelt die Arbeitszeitverordnung für Lehrer im § 4 einen **„flexiblen" Unterrichtseinsatz** von bis zu 4 Unterrichtsstunden in der Woche, der sich in einem Halbjahr auf höchstens 40 Stunden summieren darf und auf alle Fälle zeitnah – spätestens im nächsten Halbjahr – wieder ausgeglichen werden muss. Es werden also Plusstunden und Minusstunden gezählt – unentgeltliche Mehrarbeit entfällt daher.

Neben den im BeamtStG und NBG ausdrücklich erwähnten Pflichten gibt es welche, die nicht so deutlich genannt, aber trotzdem wirksam sind, so z.B. die Fürsorgepflicht der Lehrkraft für die ihr anvertrauten (minderjährigen) Schüler. Die Juristen sprechen von einer **„Garantenstellung"**, die eine Lehrkraft ihren Schülern gegenüber hat. Das bedeutet, Sie haben **per Gesetz eine erhöhte Verantwortung** für jeden Schüler. Falls bei einem Schulausflug dem Schüler etwas passiert, ist letztlich jeder Passant, der vorbeikommt, zur Hilfeleistung verpflichtet, aber zuerst sind Sie gefordert, da Sie in einer Garantenstellung gegenüber dem Schüler sind.

Weiter trifft Sie eine **Informationspflicht,** und zwar nicht nur gegenüber den Eltern, sondern auch gegenüber der Schulleitung, der wichtige Dinge unaufgefordert mitgeteilt werden müssen. Die Regelung über die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft wird hinten (Kapitel VIII 4) ausführlicher abgehandelt.

Zur Unterrichtspflicht der Lehrkraft gehört nicht nur, ihren Unterricht gemäß der Curricula zu erteilen, sie ist auch verpflichtet, **pünktlich** zum Unterricht zu erscheinen. Denn Schüler und Eltern haben einen Anspruch darauf, dass sie für die gezahlten Steuern, aus denen die Lehrergehälter bezahlt werden, auch wirklich 45 Minuten Unterricht bekommen und nicht nur 40 Minuten, also fast 10 % weniger.

Ich weiß, einige Kollegen werden diese Rechnung für überzogen halten und sich in ihrem Vorurteil bestätigt sehen, dass Juristen pingelig sind, aber der Unterricht beginnt nun einmal mit dem Klingeln und nicht erst 5 Minuten danach. Leider sind auch die (großen) Pausen nicht vollständig zu Ihrer Erholung vorgesehen, sondern dienen ebenfalls der Erledigung organisatorischer Aufgaben.

Unabhängig von der juristischen Lage (Verletzung der Aufsichtspflicht) ist es pädagogisch problematisch, von den Schülern ein pünktliches Erscheinen zu verlangen, von dem man sich selbst befreit. Selbstredend gibt es Ausnahmesituationen, in denen dringende Probleme sofort geregelt werden müssen, auch wenn sich dies bis in die nächste Unterrichtsstunde hineinziehen sollte. Aber ich kenne Kollegen, die sich beim Klingeln zum Stundenbeginn noch einen Kaffee einschenken und sich hinsetzen, um zu entspannen. Auf die in § 62 NSchG geregelte Aufsichtspflicht werde ich später (Kapitel VII) ausführlich eingehen.

Wie Sie bereits wissen, hat die Schule nicht nur die Pflicht zu unterrichten, sondern auch zu **erziehen** (§ 2 NSchG, Bildungsauftrag der Schule). Wer sich folglich als Lehrkraft nur auf die Vermittlung von Fachwissen beschränkt, macht es sich und den Schülern zu leicht, den anderen Kollegen aber deutlich schwerer. Grundsätzlich haben alle Lehrkräfte die Kompetenz zu erziehen, da sie verantwortungsvolle Erwachsene mit einer entsprechenden pädagogischen Ausbildung sind. Ich gebe gerne zu, dass die Erziehung von

Schülern mitunter eine sehr anstrengende Pflicht ist. Aber sie wird nur dadurch leichter, wenn wieder mehr Kollegen diese Pflicht als einen elementaren Teil ihres Berufs begreifen und daran mitarbeiten.

Eine zeitliche Hauptbelastung der Lehrkräfte liegt in der **Korrektur von schriftlichen Arbeiten.** Diese müssen so korrigiert werden, dass die Menge und die Art der Korrekturen einerseits die Endnote widerspiegeln, andererseits eine mögliche Hilfe für den Schüler sind. Selbstverständlich weiß ich, dass die meisten Schüler nur das Heft aufklappen, auf die Note schauen, seufzen oder jubeln – und das Heft wieder zuklappen. Aber um der wenigen willen, die sich vor der nächsten Arbeit doch noch einmal die Korrektur der letzten Arbeit anschauen wollen, muss die Korrektur der Lehrkraft präzise und konstruktiv sein.

Die **Rückgabefristen** für korrigierte Arbeiten habe ich schon bei der Soll-Regelung angeschnitten: Sie betragen 2 Wochen für die Mittelstufe und 3 Wochen für die Oberstufe. Das ist zwar oft nur mit Mühe zu schaffen, aber durchaus sinnvoll, denn nach 2 bis 3 Wochen ist die Arbeit bei den Schülern bereits wieder in Vergessenheit geraten, so dass selbst eine gute, aber zu spät zurückgegebene Korrektur den Schüler geistig kaum mehr erreicht.

Einige Kollegen geben ihren Schülern „Schaumküsse" (früher sog. „Negerküsse"), wenn sie nach dem Ablauf der Frist nicht ständig nach der fälligen Rückgabe der Arbeit fragen. Solche **„Belohnungen"** für das Stillhalten der Schüler sind in Wirklichkeit nichts anderes als Bestechungsversuche und höchst bedenklich. Sie sagen indirekt jedem Schüler: „Wenn du auf dein Recht verzichtest und mich von meiner rechtlichen Pflicht entbindest, dann bekommst du eine Belohnung."

Da wir uns jedoch im öffentlichen Recht befinden und kein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Schülern und Lehrkraft vorliegt, der einvernehmlich abgeändert werden könnte, ist dies unzulässig. Die vorgegebenen Normen des Schulrechts können nicht von einer Lehrkraft aufgehoben werden, nicht einmal dann, wenn die Schüler ebenfalls dafür sind, gegen diese Bestimmung zu verstoßen. Ansonsten könnten Lehrkräfte und Schüler sich vermutlich schnell darauf einigen, nur noch eine Klassenarbeit pro Jahr zu schreiben, Fragen während der schriftlichen Abiturprüfung zuzulassen und nur noch die Hälfte der Unterrichtsstunden abzuleisten.

Noch einmal das Fazit: Das Zivilrecht/Vertragsrecht ist grundsätzlich verhandelbares (dispositives) Recht, so dass vieles mit beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien abgeändert werden darf. **Schulrecht hingegen ist** ein Teil des öffentlichen Rechtes, und das ist **zwingendes Recht**. Es kann nicht von den Betreffenden nach Belieben abgeändert werden. Ich bedauere, den Verteilern der Schaumküsse so unangenehme Nachrichten zu überbringen, aber ich meine, diese sollten zumindest wissen, wie die rechtliche Beurteilung der Situation ist.

Obwohl Lehrkräfte nur in 2 oder max. 3 Fächern ausgebildet sind, können sie, falls der Bedarf der Schule nicht anders zu decken ist, gem. § 51 I 2 NSchG ebenfalls in anderen Fächern, d.h. **fachfremd** eingesetzt werden. Dies kann auf freiwilliger Basis geschehen, was meist angestrebt wird. Eine Lehrkraft kann aber auch dazu verpflichtet werden,

wenn sie geeignet erscheint und es für sie zumutbar ist. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Unterricht **an einer anderen Schulform**. Ebenso kann sie, falls es erforderlich ist, gem. § 71 NBG zu einer dienstlich geforderten Nebentätigkeit herangezogen werden, z.B. zu einer Prüfungstätigkeit bei einem Abitur des sog. „Zweiten Bildungswegs“.

Für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur **Fortbildung**. Diese Verpflichtung wird mittlerweile für so wichtig gehalten, dass man sie in § 51 II NSchG aufgenommen hat, mit der Präzisierung, dass diese Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit (Nachmittage, Wochenenden, Ferien) zu erfolgen hat.

Vom Recht des Dienstherren, den Beamten zu verpflichten, in der Nähe der Dienststelle zu wohnen (sog. **„Residenzpflicht“** § 54 NBG) wird man bei normalen Lehrkräften (anders evtl. bei Schulleitern) kaum Gebrauch machen, so lange die Leistung nicht unter einer täglichen langen Anfahrt leidet.

Ein heikler Punkt ist die Frage, ob Lehrer an **Schulveranstaltungen** teilnehmen müssen, die sie aus tiefstem Herzen ablehnen, also z.B. eine Projektwoche zum Thema „gesunde Ernährung“. Die Antwort ist klar und lautet „Ja“. Eine Teilnahme an solchen Schulveranstaltungen ist verpflichtend.

Grundsätzlich freiwillig ist dagegen die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen eine **Übernachtung** erforderlich ist oder die mit (nicht unerheblichen) **Kosten** verbunden sind. Keine Lehrkraft kann demnach gezwungen werden, an einem psychologischen Seminar teilzunehmen, für das 100 Euro pro Person zu zahlen wären. Das gilt auch für Klassenfahrten. Zwar gehören sie ebenfalls grundsätzlich zu ihrem Aufgabenbereich, aber wenn Übernachtungen außer Haus oder nicht unerhebliche Kosten damit verbunden sind, ist die Durchführung freiwillig.

Nachdem mehrere Gerichte festgestellt haben, wie rechtlich fragwürdig es ist, „freiwillig“ auf die Erstattung (eines Teils) der gesetzlich festgelegten **Reisekosten** zu verzichten, wurde nachgesteuert: Die Anzahl der Schulfahrten richtet sich nach dem Budget der Schule, und eine Fahrt darf nur dann genehmigt werden, wenn die Reisekosten ohne Abzug bezahlt werden können. Das kann für Sie in der Praxis bedeuten: Wer (mit seiner Anmeldung) zuerst kommt, mahlt zuerst.

Freiplätze dürfen dann angenommen werden, wenn sie transparent ausgewiesen sind (z.B. über Staffelungen) und die Vergabe ganz allgemein und nicht nur in diesem Einzelfall erfolgt. Der Freiplatz muss in der Regel auf alle Teilnehmer der Fahrt umgelegt werden, denn wenn Sie ihn alleine für sich in Anspruch nehmen würden, wäre die 10 Euro-Grenze für Geschenke (s.o.) deutlich überschritten.

Zu den Pflichten gehört auch die Befolgung der allgemeinen Gesetze, von denen hier nur das komplizierte **Urheberrecht** genannt wird, gegen das – häufig aus Unwissenheit – verstoßen wird. Und das kann teuer werden, denn:

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.“

Das Urhebergesetz (UrhG) ist zuletzt im März 2018 geändert worden. Dennoch ist weiterhin unklar, wie z.B. der „Öffentlichkeitsbegriff“ für Filmvorführungen auszulegen ist. In der Rechtsprechung werden Schulklassen derzeit eher als „nicht-öffentlich“ gewertet, so dass das Zeigen von Filmen damit noch als zulässig beurteilt wird. Oberstufenkurse und zusammengelegte Lerngruppen gelten jedoch weiterhin als „öffentlich“, so dass nur Werke geringen Umfangs vollständig gezeigt werden dürfen. Als Obergrenzen des „geringen Umfangs“ gelten für Filme 5 Minuten; ist der Film länger, gilt der Grundsatz nach § 60a I UrhG, d.h. 15 Prozent.

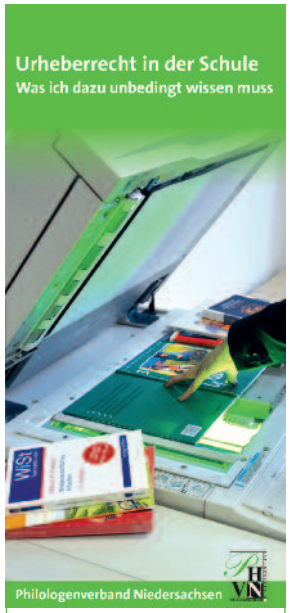

Urheberrecht: Was darf ich kopieren, was nicht?

Weitere Obergrenzen des geringen Umfangs sind für Druckwerke 25 Seiten, für Noten 6 Seiten und für Musik 5 Minuten. Allerdings gilt dies nach § 60a III Nr. 2 UrhG nicht für Schulbücher: Hier haben die Kultusministerien einen „Fotokopiervertrag“ abgeschlossen, für den sie eine erkleckliche Summe an die Schulbuchverlage zahlen. Danach dürfen Werke zum eigenen Unterrichtsgebrauch im Umfang von maximal 15 Prozent, jedoch höchstens im Umfang von 20 Seiten je Werk, analog und digital vervielfältigt werden – pro Schuljahr und Schulklasse. Die Lehrkräfte dürfen sie über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und im jeweils erforderlichen Umfang speichern, wobei Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen.

Vorsicht bei der Nutzung von Stadtplänen! Wer einen solchen für den Stadtbummel einer Tagesfahrt aus dem Internet „zieht“, zu Hause ausdruckt und in der Schule 25 Mal kopiert, verstößt klar gegen das Urheberrecht und muss ggf. mit deutlichen Strafen rechnen.

Damit wollen wir es an dieser Stelle bewenden lassen. Ausführlicher ist die gesamte Materie Urheberrecht in unseren Publikationen zu finden.

Der sog. „**Raucherlass**“, der auch den Konsum von **Alkohol** umfasst, verpflichtet nicht nur Schüler, sondern auch Lehrkräfte, Sekretärinnen und Hausmeister dazu, an ihrer Arbeitsstätte nicht zu rauchen. Damit wir uns nicht missverstehen: Ich bin Nichtraucher. Aber ich bezweifele, dass man Erwachsenen wirksam verbieten kann, in den Pausen etwas zu sich zu nehmen, was gesetzlich nicht verboten ist. Zulässig ist sicher, das Rauchen so einzuschränken, z.B. durch Raucherzonen unter freiem Himmel, dass niemand ungewollt durch den Rauch belästigt wird.

Bezieht man den Erlass auf Klassenfahrten und nähme den Wortlaut zum Nennwert, so hieße es, dass Sie während der gesamten Fahrt, die ja eine Schulveranstaltung ist, weder rauchen noch ein Glas Wein trinken dürften, wenn Sie abends im Restaurant eine Pizza verspeisen. Inzwischen hat man nachgesteuert: Ausgenommen von den restriktiven Regelungen soll die „private Lebensführung“ sein. Das ist ja schon etwas. Allerdings gibt es keine klaren Aussagen dazu, ob es auch für Schüler auf Tages- oder Klassenfahr-

ten Phasen der privaten Lebensführung gibt, in denen diejenigen, die älter als 16 Jahre alt sind, das dürfen, was sie auch völlig legal zu Hause dürfen.

Wer sich den Erlass einmal genau anschaut, wird erkennen, dass z.B. bei Abiturfeiern der Schulleiter zwar Alkohol freigeben darf, nicht aber das Rauchen. Analog gilt das für Lehrkräfte, die eine außerschulische Schulveranstaltung durchführen, auch sie dürften den 16-jährigen ein Bier freigeben. Dass im Erlass die Freigabe des Rauchens nicht erwähnt wird, hängt vermutlich damit zusammen, dass man erst als Volljähriger rauchen darf – und die dürfen in ihrer Freizeit oder außerhalb des Schulgeländes ja völlig legal rauchen. Aber so eindeutig, wie man sich es als Lehrkraft wünscht, ist das alles nicht formuliert.

a. Die Begrenzung des pädagogischen Spielraums

Als Sonderpunkt zu Ihren Pflichten geht es hier um die Begrenzungen der sog. „pädagogischen Freiheit“, die zu beachten sind. In Bezug auf die früher vielgelobte **„Pädagogische Freiheit“** von Lehrkräften ist mit dürren Worten Folgendes zu sagen: **Es gibt sie nicht**. (Beamtete) Lehrkräfte sind eben keine Hochschullehrer, die erwachsene Studenten unterrichten und deshalb von der grundgesetzlichen Freiheit von Forschung und Lehre profitieren (Art. 5 III GG). Lehrkräfte hingegen haben fast ausschließlich mit minderjährigen Schülern zu tun. Deshalb gilt für sie das o.g. Grundrecht nicht, obwohl der wohlklingende Begriff der „Pädagogischen Freiheit“ von vielen Lehrkräften noch immer gerne zitiert wird.

Um dieses Missverständnis auszuräumen, hat man ins NSchG eine Formulierung gesetzt, die das verdeutlicht: In § 33 und § 50 I NSchG wird Ihnen die Unterrichtung und Erziehung in eigener **pädagogischer Verantwortung** zugestanden. Der Begriff „pädagogisch“ zeigt, dass pädagogische Gründe für Entscheidungen vorliegen müssen, der Begriff „Verantwortung“ stellt klar, anders als der Begriff der „Freiheit“, dass dieser Spielraum Ihnen nicht zur Selbstverwirklichung zugestanden wird, sondern im Interesse der Schüler. Die Juristen sprechen von einem sog. „Rechtsreflex“, d.h. vom Recht des Schülers reflektiert etwas auf die Lehrkraft, die davon indirekt profitiert, ohne jedoch einen eigenen Rechtsanspruch zu haben.

Die Bindung der Lehrkraft geht aber noch weiter, denn Unterricht und Erziehung müssen sich nicht nur am Schulgesetz, sondern auch an den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums ausrichten. Das heißt, Sie müssen alle Verwaltungsvorschriften kennen, die sich auf Ihren Unterricht beziehen. Verstoßen Sie dagegen, wobei Unwissenheit nicht schützt, so handeln Sie schuldhaft. Wo finden Sie nun diese Vorschriften? Wenn Sie das nicht mehr wissen, kehren sie zu Kapitel II. 2 zurück. Weitere, ausführliche Angaben hierzu finden Sie auch im Anhang in der Anlage 1.

Die stärksten Begrenzungen aber resultieren aus den zentralen Abschlussprüfungen, den vom KM vorgegebenen Kerncurricula und den schuleigenen Curricula der einzelnen Fachgruppen. Bei Letzteren ist es ganz unterschiedlich, wie eng sich die Fachgruppen selbst das Korsett schnüren, das ihnen mit der Weisung gegeben wurde, es doch anzulegen. Doch dazu gleich mehr.

Dies alles macht nachdrücklich deutlich: Von einer „Pädagogischen Freiheit“ kann nicht die Rede sein. Trotzdem bleibt immer noch etwas Spielraum, um im Einzelfall flexibel zu reagieren und auf das einzugehen, was der aktuellen Interessenlage von Schülern (Eltern) und Lehrkräften entspricht.

Nach diesem Exkurs wieder zurück zum Spielraum der pädagogischen Verantwortung und den Faktoren, die diesen inhaltlich begrenzen. An erster Stelle sind die Ziele der niedersächsischen Verfassung zu nennen, die ich hier überschlage. Allerdings nicht, weil sie unwichtig wären, sondern weil sie sich in ganz ähnlicher Form in dem festgeschriebenen **Bildungsauftrag** des NSchG (§§ 2, 3 und 4) wiederfinden. An diesen Bildungszielen, die Sie einmal im Original nachlesen sollten, müssen Unterrichtung und Erziehung sich orientieren, wobei aber nicht jede Lehrkraft allein sämtliche Bildungsziele verwirklichen muss. Es genügt, dass sie sich bemüht, einige der Ziele zu verwirklichen, vorzugsweise solche, die sich in ihrem Unterrichtsfach anbieten oder die für ein gedeihliches Zusammenleben unerlässlich sind.

Schwieriger wird es bei den sog. **Kerncurricula (KC),** die inzwischen für alle Fächer existieren, aber wieder überarbeitet werden müssen – nicht zuletzt deshalb, weil Niedersachsen vom Abitur nach 8 Jahren (Versuch und Irrtum) nun wieder zu dem zurückgekehrt ist, was wir schon vorher jahrzehntelang erfolgreich durchgeführt haben: das Abitur nach 9 Jahren. So bleibt man als Lehrkraft geistig flexibel. Durch die Curricula macht das Kultusministerium (ermächtigt durch § 122) inhaltliche Vorgaben, die als Verwaltungsvorschriften im Endeffekt so bindend sind wie ein Gesetz („materielles Gesetz“). Die Curricula enthalten didaktische und methodische Vorgaben des jeweiligen Faches und nennen die verbindlichen Ziele, Inhalte und Arbeitstechniken. Sie geben der Lehrkraft ein Gerüst vor, dürfen diese jedoch nicht so stark einengen, dass ihre pädagogische Verantwortung auf null reduziert wird.

Falls ein Stundenansatz für die Behandlung bestimmter Inhalte vorliegt, also z. B. 30 Stunden Geometrie, muss dieser so kalkuliert sein, dass noch Zeit bleibt, um individuelle Interessen von Schülern, Eltern und Lehrkräften zu verwirklichen. Auch die Einführung des Zentralabiturs oder andere zentrale Prüfungen dürfen Ihren Spielraum nicht auf null reduzieren. Allerdings müssen die Pflichtinhalte ausführlich bearbeitet werden. Die Nichtbehandlung vorgeschriebener Inhalte könnte im Abitur dazu führen, dass Schüler einen Aufgabenvorschlag objektiv nicht bearbeiten können und sich hierüber zu Recht beschweren.

Unterhalb der existierenden Kerncurricula gibt es an den Schulen schuleigene Curricula (SEC) für jedes Fach (früher „Anstaltslehrplan“, „Stoffverteilungsplan“ oder „Netzplan“), die von den Fachkonferenzen erstellt werden. Hierbei handelt es sich um weitergehende inhaltliche Konkretisierungen. Beispiel: Jetzt werden z.B. Schillers „Räuber“ als zu behandelndes Werk des Sturms und Drangs festgelegt. Diese Vorgaben der Fachkonferenz sind nicht nur für die ständig dort unterrichtenden Lehrkräfte, sondern auch für Referendare und Aushilfskräfte bindend.

b. Die Bindung durch Konferenzen

Die Teilnahme an den Konferenzen ist für Lehrkräfte verpflichtend. Früher waren die Befugnisse der Konferenzen (§§ 34, 35), vor allem die der Gesamtkonferenz, einmal sehr umfassend. Durch die Etablierung der „Eigenverantwortlichen Schule“ (2007) und die Einrichtung eines Schulvorstands hat sich der Aufgabenkatalog auf Schulleitung und Schulvorstand verlagert und für die Gesamtkonferenz drastisch reduziert. Die Kompetenz beschränkt sich vor allem auf pädagogische Angelegenheiten wie die Schulordnung, Grundsätze (keine Detailregelungen!) für Leistungsbewertung und Beurteilung sowie für Klassenarbeiten und Hausaufgaben.

An **Konferenzen** unterscheidet man:

1. die **Gesamt**konferenz (§ 34), d.h. die Gesamtheit aller Lehrkräfte + Elternvertreter + Schülervertreter + Vertreter der angestellten Mitarbeiter
2. die **Teil**konferenzen (§ 35), das sind im Einzelnen:
   - **a.** **Fach**konferenz (§ 35 I) , d.h. die Lehrkräfte, die das betreffende Fach (z. B. Biologie) unterrichten + Elternvertreter + Schülervertreter
   - **b.** die **Klassen**konferenz / Jahrgangskonferenz (§ 35 II), d.h. die Lehrkräfte, die in einer Klasse / einem Jahrgang unterrichten + Elternvertreter + Schülervertreter. Eine Unterform davon ist die sog. „**Zeugnis-/Versetzungs**konferenz“. Dabei handelt es sich um die schon erwähnte Klassenkonferenz, die zum Halbjahres- oder Schuljahresende zusammentritt, um über Warnungen bzw. die Versetzung bzw. Nichtversetzung der Schüler zu befinden.

Die Fachkonferenzen entscheiden z.B. über die Durchführung der Curricula und die Einführung von Schulbüchern, die Klassenkonferenz entscheidet u.a. über die Koordinierung der Hausaufgaben, der Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schüler und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Konferenzen dürfen Resolutionen zu **schul**politischen Entscheidungen abgeben, jedoch haben sie (Neutralitätsgebots der Schule) kein **allgemein**politisches Mandat. Konferenzen können keine Noten festlegen oder ändern, dies kann nur der einzelne Lehrer (im Ausnahmefall die vorgesetzte Behörde).

Für alle Konferenzen gilt: Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die keine Lehrkräfte sind, orientiert sich an der Anzahl der Lehrkräfte. Je mehr von ihnen an der Schule arbeiten bzw. in der Klasse oder Fachgruppe unterrichten, desto mehr Eltern- und Schülervertreter sind zugelassen. Die genaue Anzahl ist in § 36 NSchG festgelegt.

c. Die Konferenzordnung

Immer wieder gibt es bei Referendaren und Junglehrern Unsicherheiten darüber, wie eine Konferenz abzulaufen hat. Deshalb seien an dieser Stelle die wichtigsten Grundregeln für den ordnungsgemäßen Ablauf von Konferenzen genannt. Das kann nicht bis ins letzte Detail gehen, da es unterschiedliche Konferenzen gibt, die nicht alle abgehandelt werden können. Zudem ist die ehemals gültige Konferenzordnung seit 2007 außer Kraft getreten – und eine Neuregelung hat man in den vergangenen 10 Jahren noch nicht geschafft. Trotz dieser Regelungslücke lassen sich (angelehnt an die alte Ordnung) einige wichtige Richtpunkte nennen, die zur Orientierung dienen können:

- Der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der Schulleitung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung muss bekannt sein, damit man sich darauf vorbereiten kann. Das Hinzufügen von heiklen Tagesordnungspunkten zum Beginn der Konferenz ist deshalb problematisch.
- Die Einladung muss den Teilnehmern mindestens 6 Unterrichtstage vor der Konferenz zugehen. In dringenden Fällen sind Ausnahmen möglich, die jedoch begründet werden müssen.
- Konferenzen sind außerhalb der Unterrichtszeit abzuhalten, und zwar so, dass berufstätige Eltern daran teilnehmen können (ab ca. 16.00 Uhr).
- Auch die (stimmberechtigten) Teilnehmer können die Einberufung einer Konferenz verlangen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt.
- Für Lehrkräfte besteht Teilnahmepflicht.
- Der Schulleiter ist berechtigt, an allen Konferenzen teilzunehmen. Auch andere Personen (z.B. Sachverständige) können teilnehmen, wenn sie geladen sind.
- Konferenzen sind nicht öffentlich, nicht einmal schulöffentlich.
- Beschlüsse können gefasst werden, sobald mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- Beschlüsse werden i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Andere Mehrheitsverhältnisse sind im Einzelfall möglich. Für die Mehrheit zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht.
- Unzulässig sind die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person sowie die schriftliche Stimmabgabe (z.B. bei Verhinderung).
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, falls nicht dem Vorsitzenden oder dem Schulleiter das Recht zusteht, den Ausschlag zu geben.
- Eine geheime Wahl ist nötig, sobald 20% der Stimmberechtigten dies fordern.
- Das Mitwirkungsverbot besagt, dass Mitglieder von Konferenzen bei der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht anwesend sein dürfen.
- Persönliche Angelegenheiten sind vertraulich, d.h. verschwiegen zu behandeln. Darüber hinaus können weitere Inhalte für vertraulich erklärt werden.
- Über jede Konferenz ist ein Protokoll zu führen, das den Teilnehmern in angemessener Zeit (ca. 2 Wochen) zugehen und von ihnen genehmigt werden muss. Die Beschlüsse müssen im exakten Wortlaut erfasst werden.
- Nach Erledigung der Tagesordnung (Punkt „Verschiedenes“) sind keine Beschlüsse in dieser Sitzung mehr zulässig.

Und wie sieht es mit Dienstbesprechungen aus? Sie könnten von der Schulleitung bei Bedarf auch jede Woche kurzfristig einberufen und abgehalten werden – und an manchen Schulen soll dies ja sogar unrühmliche Praxis sein. Aber:

Dienstbesprechungen sind keine Konferenzen.
In ihnen können keine Beschlüsse gefasst werden!

So, das war’s zu den wichtigsten Regeln für den Ablauf von Konferenzen. Falls Sie das alles schon wussten, denken Sie an die Berufsanfänger. Für die ist das vielleicht unerschlossenes Neuland.

2. Die Rechte der Lehrkräfte

Auch für Lehrkräfte gilt der Art. 2 I GG (**freie Persönlichkeitsentfaltung**), aus dem folgt, dass sie in ihrem Aussehen und Auftreten große Freiräume genießen. Niemand kann Sie also zwingen, mit „Schlips und Kragen“ ihren Unterricht zu versehen. Problematisch wird es, wenn eine Lehrkraft durch ihr Äußeres signalisiert, einer politischen oder religiösen Richtung anzugehören, denn die Beeinflussbarkeit der meist minderjährigen Schüler begründet das Neutralitätsgebot der staatlichen Schule.

Nun kommen die beiden „**Kopftuch-Urteile**“ des BVerfG (von 2003 und 2015). Lassen Sie uns chronologisch vorgehen, indem wir mit dem ersten Urteil anfangen: Eine junge Kollegin besaß die deutsche Staatsbürgerschaft, gehörte aber dem muslimischen Glauben an und wollte auch im Unterricht ein Kopftuch tragen. Das untersagte ihr das Kultusministerium, weil es eine Beeinflussung bzw. einen Anpassungsdruck vor allem auf minderjährige Schülerinnen befürchtete.

Der Zweite Senat des BVerfG fällte 2003 folgende Entscheidung: Das Kopftuch ist vor allem ein Ausdruck der Religion, deren Ausübung durch das GG geschützt ist. Allerdings **kann** das Kopftuch eine beeinflussende Wirkung auf Minderjährige haben. Soll diese **mögliche Gefahr** bereits im Vorfeld unterbunden werden, so ist dafür ein Landesgesetz notwendig. Nach diesem Urteil haben die Bundesländer unterschiedlich enge oder weite Regelungen zum Tragen von Kopftüchern getroffen. Wie einige andere Länder (z.B. NRW) entschloss auch Niedersachsen sich für ein Verbot und untersagte religiöse Bekundungen über das NSchG (§ 51 III).

Eigentlich schien alles klar, aber dann kamen zwei Lehrerinnen (NRW), die trotzdem ihr Kopftuch tragen wollten und deswegen gegen das Landesgesetz klagten. Die Sache kam 2015 vor das BVerfG, allerdings vor eine andere Spruchkammer, den Ersten Senat. Dieser kippt kurzerhand die vorausgegangene Entscheidung nach dem Motto: „Was schert mich das Geschwätz (der anderen Kammer) von damals?“ und führt aus: Die Abwehr von **möglichen** Gefahren rechtfertigt nicht einen so schweren Eingriff in die Religionsfreiheit. Wenn Lehrkräfte eine religiöse Bekleidungsvorschrift als verpflichtend empfinden, dürfen sie dieser auch in der Schule nachkommen. Ganz zum Schluss öffnet das BVerfG den Schulen (und sich) noch ein kleines Hintertürchen und ergänzt: Sollte jedoch eine **konkrete** Gefährdung des Schulfriedens in mehreren Fällen vorliegen, könnte an diesen Schulen das Tragen solcher Kleidung für eine bestimmte Zeit verboten werden.

Also, vergessen Sie alles, was Sie früher einmal über die Neutralitätspflicht von Lehrkräften gehört haben. Sie dürften nicht nur ein islamisches Kopftuch, sondern auch eine jüdische Kippa oder ein christliches Kreuz tragen, solange Schüler und Eltern nicht auf die Barrikaden gehen. Gerade wenn ich an die Grundschulen denke, in denen die Kinder ihre Lehrerin anhimmeln, halte ich das Urteil für bedenklich, weil es der Schule weitere Probleme zuschiebt, anstatt sie davon zu verschonen. Aber das ist meine (vermutlich durch die Schulpraxis verwirrte) Privatmeinung. Deutlich darüber steht das BVerfG, unser höchstes Gericht, das gesprochen hat.

Wenn die beruflichen Leistungen nicht darunter leiden, haben Lehrkräfte auch das Recht auf eine (meist genehmigungspflichtige) **Nebentätigkeit** (§ 40 BeamtStG, § 70 ff NBG).

So können Sie z.B. an der Volkshochschule einen Batikkurs leiten, eine Fußballmannschaft trainieren oder Romane schreiben.

Von ihrem Bundesland, also ihrem Arbeitgeber, müssen Lehrkräfte **gleich behandelt** werden, **wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen**. Bei der Stellenbesetzung sind Männer und Frauen gleichzustellen, was aber nicht bedeutet, dass man bei gleicher Eignung automatisch die Frauen nehmen darf, weil sie unterrepräsentiert sind. Das Land Bremen hat dies probiert und ist damit vor dem Europäischen Gerichtshof gescheitert. Daraus hat man gelernt. Heute ist der Kandidat bzw. die Kandidatin, die man haben will, aus irgendeinem Grund eben ein bisschen besser geeignet. Dass dies in letzter Zeit vor allem Frauen sein sollen, ist vermutlich ein Gerücht. Zur darin steckenden Problematik der Bewertung von Leistungen erzähle ich Ihnen gleich mehr beim sog. „Beurteilungsspielraum“.

Die **Gewissensfreiheit** nach Art. 4 I GG erlaubt es jeder Lehrkraft, die Erteilung von Religionsunterricht (falls dort ein Mangel besteht) abzulehnen, was jedoch nicht für „religionsfreie“ Fächer wie „Werte und Normen“ gilt (siehe §§ 127, 128).

Für Lehrkräfte besteht zwar grundsätzlich das Recht auf **Meinungsfreiheit** nach Art. 5 I GG, allerdings ist es im Dienst erheblich und außer Dienst teilweise eingeschränkt, da Beamte in einem besonderen Pflichtverhältnis zum Staat stehen. Dies bedeutet kein Verbot einer außerschulischen politischen Betätigung, aber Sie müssen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 BeamtStG).

Die **Versammlungsfreiheit** der Lehrkraft gem. Art. 8 GG gilt naturgemäß nur in dienstfreien Zeiten. Wer also nur mit halber Stundenzahl arbeitet und deshalb mittwochs frei hat, kann selbstverständlich an diesem Tag vormittags an einer (genehmigten) Demonstration teilnehmen.

Gemäß Art. 9 GG erlaubt die **Vereinigungsfreiheit** den Lehrkräften, Interessengemeinschaften zu bilden, das heißt, sich Berufsverbänden anzuschließen oder selbst einen Berufsverband zu gründen. Sie umfasst aber auch die sog. „negative Vereinigungsfreiheit“, d.h. das Recht, keinem Berufsverband beizutreten, sondern individuell seine Rechte wahrzunehmen.

Das waren die hochrangigen und weitgehend unbestrittenen Rechte des GG, mit denen es nicht so viele Probleme gibt wie mit den sehr viel konkreteren des BeamtStG, des NBG und des NSchG, denen ich mich jetzt widme.

Gegenüber beamteten Lehrkräften hat der Staat eine **Fürsorgepflicht** (§ 45 BeamtStG, § 80 ff NBG). Er muss sie nicht nur angemessen besolden, sondern ebenso ihre Altersversorgung garantieren, notfalls sogar ihre Familie unterstützen, falls sie in Not ist, und er zahlt einen Beitrag zur Krankenversicherung, die sog. „Beihilfe“. Die Tatsache, dass Niedersachsen (wie andere Länder auch) bei fast leeren Kassen diese Leistungen reduziert, ist rechtlich gesehen noch kein Verstoß gegen diese Fürsorgepflicht. Das wäre erst der Fall, wenn diese Leistungen ganz gestrichen würden oder auf ein unzumutbares Maß reduziert würden.

Gestützt durch die sog. „informationelle Selbstbestimmung“ haben Lehrkräfte das Recht (§ 91 NBG), Einsicht (unter Aufsicht) in ihre **Personalakte** zu nehmen und daraus Dinge abzuschreiben bzw. zu kopieren. Das sollten Sie einfach einmal tun, manchmal stehen darin ganz aufschlussreiche Dinge. Und falls Sie mit etwas nicht einverstanden sind, können Sie sich dazu äußern, und diese Äußerung wird ebenfalls zu Ihren Personalakten genommen. Negative Einträge über Straf- oder Disziplinarverfahren müssen nach bestimmten Fristen gelöscht werden.

Eigentlich ist es selbstverständlich, aber man hat es jahrzehntelang heruntergespielt: **Lehrer sind** den Schülern gegenüber **weisungsbefugt** (vgl. Eickmann u.a.: Komm. z. Nds.SchG, 8. Auflage, § 58, Rdnr. 4). Überlegen Sie bitte einmal, wann man Ihnen das zum letzten Mal deutlich gesagt hat, um Ihre Position zu stärken. Bereits während des Studiums? Im Referendariat? Oder hat Ihr Schulleiter kürzlich noch einmal unmissverständlich auf diese Tatsache hingewiesen? Fast scheint es, als würde man die Weisungsbefugnis der Lehrkräfte verschweigen, weil doch alles einvernehmlich ablaufen soll. Schön, wenn es tatsächlich so läuft. Falls die Schüler aber nicht begeistert das machen, was sie sollen, ist die Information über die Weisungsbefugnis hilfreich. Sie dürfen also Schülern **sachbezogene** Anweisungen geben, z.B. Papier aufzuheben, das auf dem Boden liegt – selbst wenn der Schüler versichert, er habe es dort nicht hingeworfen.

Lehrkräfte haben (wie die gesamte öffentliche Verwaltung) bei vielen Entscheidungen ein sog. „**Ermessen**“ (§ 40 VwVfG), d.h. einen Entscheidungsspielraum, den man ihnen einräumt, da der Dienstherr ihnen vertraut und davon ausgeht, sie würden diesen Spielraum verantwortlich nutzen. Sie dürfen z.B. entscheiden, **ob** sie eine Erziehungsmaßnahme verhängen oder nicht. Dass dieses Ermessen keine freie Wahlmöglichkeit ist, wissen Sie noch von vorne (Kapitel III. 3), es ist, wie die Juristen sagen, an die Bedingungen des Einzelfalles „gebunden“.

Der **Beurteilungs**spielraum, den Lehrkräfte eingeräumt bekommen, ist hingegen etwas anderes. Sie verwechseln ihn bitte nicht mit dem eben erwähnten Ermessen (mehr dazu bei Prüfungen, X. Kapitel). Damit klarer wird, was sich hinter dem Beurteilungsspielraum verbirgt, muss ich leider ein wenig ausholen. Stellen Sie sich als Ausgangssituation eine wichtige mündliche Prüfung (Staatsexamen oder Abitur) vor, mit deren Ergebnis der Kandidat nicht einverstanden ist, weil er sich zu schlecht bewertet fühlt.

Das Verwaltungsgericht (VG), das über einen solchen Fall zu entscheiden hat, geht davon aus, dass diese Prüfung für Außenstehende kaum nachvollziehbar ist. Eine mündliche Prüfung ist sehr komplex, selbst ein gutes Protokoll kann nicht alle Details und Nuancen des Gesprächs festhalten. Da man dem Prüfer eine größere Sachkenntnis als dem Prüfling zubilligt und davon ausgeht, der Prüfende sei grundsätzlich unvoreingenommen, billigt man ihm einen Beurteilungsspielraum zu, d.h. **das inhaltliche Zustandekommen der Note wird vom Gericht nicht in Frage gestellt**. Das führt zu einer Arbeitsentlastung der überlasteten Verwaltungsgerichte und zu einem Spielraum für den Beurteilenden.

Ausgehend von wichtigen mündlichen Prüfungen wie dem Staatsexamen wurde dieser Spielraum im Laufe der Zeit immer weiter ausgedehnt, so dass jetzt auch die Note eines Unterrichtsfaches oder einer Klassenarbeit im Beurteilungsspielraum des Lehrers liegt. Kein Gericht wird den Versuch machen, inhaltlich zu überprüfen, ob die in einer Klassenarbeit vertretene Meinung des Schülers X, „Aschenputtel“ sei kein Märchen, sondern die Wiedergabe einer tatsächlichen Begebenheit, nicht doch zutreffend sein könnte.

Deshalb ist es auch juristisch völlig unerheblich, ob eine (mit den Eltern befreundete?) andere Lehrkraft bezüglich der besagten Klassenarbeit zu einem anderen Ergebnis kommt als die zuständige Lehrkraft. Die (meist bessere) Einschätzung durch einen Dritten braucht den regulär Beurteilenden nicht zu beirren, denn seine Note genießt einen Beurteilungsspielraum. Sie wird z.B. davon abhängen, was vorher im Unterricht besprochen wurde und was ein Dritter folglich nicht beurteilen kann. Außerdem würde der irreguläre „Zweitkorrektor“ der Arbeit sich vermutlich dagegen verwahren, wenn man **seine** schlecht bewerteten Klausuren anderen Kollegen vorlegen würde, bis man einen gefunden hat, der bessere Noten vergibt.

Vor allem Referendare und Junglehrer sind durch überraschend auftauchende „Zweitkorrekturen“ leicht zu verunsichern. Falls Schüler oder Eltern an Sie herantreten, Sie mögen doch die von Ihnen bewertete Arbeit einmal dem Kollegen X zur „objektiven“ Beurteilung zeigen, sollten Sie dieses Ansinnen mit den vorgenannten Argumenten höflich, aber bestimmt ablehnen. Aber auch eine informelle Zweitkorrektur gegen andere Kollegen, um die man Sie „ganz unverbindlich“ bittet, sollten Sie ohne Wenn und Aber von sich weisen.

Die wichtigen Verordnungen zur gymnasialen Oberstufe und zum Abitur

Nun ist es aber nicht so, dass die Verwaltungsgerichte gar nichts überprüfen. Bei Noten, von denen die Versetzung oder gar der Schulabschluss abhängt, überprüfen die Gerichte, ich nenne es einmal so, den formalen „äußeren Rahmen“. Wenn also bei der Arbeit am Rande nur Anmerkungen zu finden sind wie „gut“, „treffend bemerkt“, „differenziert gesehen“, so wäre es nicht gerechtfertigt, wenn unter der Arbeit eine 5 stehen würde. Das Gericht wird jedoch nicht überprüfen, ob die Randbemerkung „treffend bemerkt“ sachlich gerechtfertigt ist. Jetzt zu glauben, keinerlei Randbemerkungen seien die Lösung, ist ein Trugschluss. Auch in einem solchen Fall würde das Gericht einer schlechten Bewertung nicht folgen, weil fehlende Bemerkungen eine oberflächliche Korrektur darstellen.

Sie sehen, welche Bedeutung eine gründliche Korrektur hat. Sie machen die Arbeit „justiziabel“, d.h. juristisch nachprüfbar. Dabei gehen Ungenauigkeiten zu Lasten der Lehrkraft. Auch ein falsches Zusammenrechnen der Punktzahl würde korrigiert werden, ebenso wenn ein Verstoß gegen die anerkannten Denkgesetze vorliegt (2 + 2 = 5). Zusammengefasst und vereinfacht wird also das gerügt, was jeder vernünftige Mensch **ohne Sachkenntnis** des

Faches bemängeln würde, denn die Richter haben verständlicherweise kein Interesse daran, in die Feinheiten der modernen Lyrik oder der Differentialrechnung einzusteigen.

Seit 1991, gibt es jedoch durch 2 wenig bekannte Entscheidungen des BVerfG (BVerfGE 84, 34 und 59) eine gegenläufige Tendenz, die langfristig dazu führen könnte, dass die Verwaltungsrichter etwas über moderne Lyrik und Differentialrechnung erfahren. Danach müssen die Verwaltungsgerichte bei **Prüfungsentscheidungen** oder wenn es um **Abschlüsse** geht, ggf. Sachverständige einschalten (dazu mehr im Kapitel X.). Diese neue Tendenz könnte sich ausweiten, wenn Eltern und Schüler von diesen Entscheidungen erfahren. Bis dahin dürfen Sie weiter ungeschmälert ihren Beurteilungsspielraum genießen. Ich gönne es Ihnen.

Eine Lehrkraft hat auch das Recht, Anträge zu stellen oder sich zu beschweren (§ 104 NBG), allerdings im juristischen Sinne nicht über Schüler und Eltern – über die kann man sich nur ärgern und auf sie schimpfen. Bei Anträgen oder **Beschwerden** der Lehrkraft muss grundsätzlich der **Dienstweg** eingehalten werden – es sei denn, die Beschwerde richtet sich gegen den unmittelbaren Vorgesetzten.

Wie alle anderen Arbeitnehmer haben Lehrer einen Anspruch auf **Erholungsurlaub** (§ 44 BeamtStG, § 68 NBG), der jedoch nicht einfach mit den Ferien gleichzusetzen ist, denn diese „unterrichtsfreie Zeit“ soll auch für die Weiterbildung und Vorbereitung des zukünftigen Unterrichts genutzt werden.

Für Lehrkräfte ist es beruhigend zu wissen, dass für Schäden, die sie in der Ausübung des Dienstes verursacht bzw. verschuldet haben, (zunächst) der Staat eintritt (Art. 34 GG). Der Staat springt also für seinen Beamten in die Bresche und ersetzt (zunächst) den Schaden beim Geschädigten. Deshalb aber zu meinen, man brauche keine **Diensthaftpflichtversicherung**, ist kurzsichtig, denn Satz 2 des Art. 34 GG besagt, dass der Staat sich einen Rückgriff („Regress“) vorbehält. Das heißt, er fordert das an den Geschädigten gezahlte Geld von der verantwortlichen Lehrkraft ganz oder teilweise zurück, und zwar, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig (vgl. die Stufen der Schuld unter VII 2) gehandelt hat.

Diensthaftpflichtversicherung mit Schlüsselrisiko

Die Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen beinhaltet eine Diensthaftpflichtversicherung, die auch die Absicherung des Schlüsselrisikos einschließt. Damit sind Sie gegen Regressansprüche versichert, die sich ergeben können, wenn Sie bei Ihren beruflichen Tätigkeiten Schäden verursachen oder Dritten zufügen. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen nicht – die Versicherungsprämie ist im monatlichen Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die vereinbarten Deckungssummen betragen im Schadensfall bei

- Personen und/oder Sachschäden pauschal 5 Millionen Euro
- Abhandenkommen von Dienstschlüsseln 50.000 Euro
- Schäden am Eigentum der Schule 5.000 Euro

V. Rechte und Pflichten von Eltern und Schülern

Nun wende ich mich den Rechten und Pflichten von Eltern und Schülern zu. Dass auch sie behandelt werden, hat seinen Grund, denn sie stellen die zahlenmäßig größte Gruppe der Schule. Für sie wurde die Schule vom Staat eingerichtet. Zudem sagt Art. 6 II GG (Sie erinnern sich?) „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern...“. Das heißt nicht, dass Eltern immer die beste Entscheidung für ihre Kinder treffen. Es bedeutet jedoch, dass Eltern und ihre Kinder bei der Umsetzung schulischer Bildung nicht übergangen oder zu Objekten des Schulehaltens degradiert werden dürfen. Sie haben eigene Rechte, allerdings auch eigene Pflichten.

1. Die „Eltern“

Früher, als die familiären Verhältnisse noch überschaubarer waren, sprach man einfach von den „Eltern“ und erfasste damit grundsätzlich alle Fälle. Da heute etwa jede 3. Ehe geschieden wird und danach unvollständige Familien übrig bleiben oder Familien sich neu zusammensetzen (sog. „Patchwork-Familien“), ergibt sich eine völlig andere Situation mit erheblichen Konsequenzen für die Schule. Hinzu kommt, dass das neue Kindschaftsrecht die sog. **„elterliche Sorge“** anders regelt als noch vor 20 Jahren.

Das NSchG trägt dieser neuen Situation Rechnung und spricht fast immer von den **„Erziehungsberechtigten“**, die natürlich zugleich auch die Eltern sein **können** (aber nicht müssen!). Die genaue Definition der „Erziehungsberechtigten“ finden Sie im § 55 NSchG. Für uns reicht an dieser Stelle die Behandlung des Standardfalles: Ein Ehepaar E1 und E2, die zugleich Eltern des Kindes K sind, hat sich scheiden lassen. Das Sorgerecht ist, wie heute üblich, beiden Elternteilen übertragen worden, aber das Kind wohnt bei der Mutter (E2). Diese lernt einen neuen Partner (P) kennen, der zu ihr und dem Kind zieht. Damit haben wir laut § 55 **drei Erziehungsberechtigte**, die alle zustimmen müssen, falls **„Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung“** (z.B. Klassenfahrt, Sitzenbleiben oder Wechsel der Schulform) anstehen.

Dies gilt glücklicherweise nicht für **„Angelegenheiten des täglichen Lebens“**, also die Mitteilung, an welchem Tag die neuen Schulbücher ausgegeben werden. Für diesen täglichen schulischen Kleinkram muss die Lehrkraft nicht hinter allen Erziehungsberechtigten (E1, E2 und P) herlaufen, um sie zu informieren oder deren Zustimmung zu erhalten. Falls keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vater E1 gegen die Klassenfahrt ist, so genügt die Unterschrift der Mutter, die stellvertretend handeln darf, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat.

Falls der Schule jedoch unterschiedliche Auffassungen der Erziehungsberechtigten bekannt sind, darf sie sich nicht einfach der Meinung anschließen, die für sie am bequemsten ist. Etwaige Streitigkeiten der geschiedenen Eltern müssen aber nicht von der Schule entschieden werden, sondern notfalls müssen die Eltern vor das Familiengericht ziehen, welches dann abschließend entscheidet, was dem Kindeswohl am meisten entspricht. Wenn Sie mehr über die „elterliche Sorge“ wissen wollen, lesen Sie bitte im BGB den § 1626 ff. Dort finden Sie ausführlich und relativ verständlich die meisten Fragen beantwortet, so z.B. das Verfahren zur Lösung von **Meinungsverschiedenheiten der Erziehungsberechtigten**.

Sie mögen mir bitte nachsehen, wenn ich ab und zu noch den Begriff der „Eltern“ verwende, aber der Gesetzgeber macht es auch (z.B. in § 88 ff.), vielleicht weil er kürzer ist. Bei den Rechten der Erziehungsberechtigten unterscheidet man individuelle und kollektive Rechte, wobei die letzten so heißen, weil sie nur gemeinsam mit anderen Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden können.

a. Die kollektiven Rechte

Hierzu gehört an erster Stelle die Bildung von Elternvertretungen (gemeint sind natürlich Vertretungen der „Erziehungsberechtigten“), die in § 88 geregelt ist. Die Erziehungsberechtigten einer Klasse bilden die sog. „Klassenelternschaft“ (§ 89), die gegenüber den Lehrkräften bzw. der Schule bestimmte Rechte hat. Abgesehen von der ersten konstituierenden Sitzung, zu welcher der Klassenlehrer einladen muss, da es noch keinen Vorsitzenden gibt, ist für die späteren Sitzungen der Vorsitzende der Klassenelternschaft der Einladende, der auch durch die Sitzung führt. Der Klassenlehrer ist lediglich ein (wichtiger) Gast. Die Klassenelternschaft wählt auch für die jeweilige Klassenkonferenz ihre Vertreter, die dort die Interessen aller Erziehungsberechtigten vertreten.

Nun zu den (kollektiven) Rechten der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Klassenelternschaft: Diese sind geregelt in § 96, wobei vor allem die Absätze III und IV von Bedeutung sind. Achten Sie beim Lesen des Paragraphen darauf, dass das Gesetz im § 96 nicht die unterste Stufe der Beteiligung, die sog. Mitsprache, erwähnt, sondern die stärkere „**Mitwirkung“**, allerdings auch noch nicht die stärkste Stufe, die „Mitbestimmung“.

In § 96 III und IV wird festgelegt, dass die Klassenelternschaft nicht nur über wichtige Entscheidungen **informiert**, sie muss auch dazu **gehört** werden, d.h. ihre Argumente müssen angehört und, wenn möglich, berücksichtigt werden. Ebenfalls müssen die Lehrkräfte mit der Elternschaft ihren geplanten **Unterricht erörtern**. Das bedeutet nicht, dass die Eltern Ihren Unterricht bestimmen können – dem stünden die Curricula und die pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkraft gegenüber. Es soll eine einvernehmliche Absprache zwischen Eltern und Lehrern getroffen werden, denn meistens ist das, was die Erziehungsberechtigten wollen, gar nicht verkehrt. Sie wollen, dass ihre Kinder etwas lernen, und sie wollen in groben Zügen wissen, welche Art von Unterricht von ihren Steuergeldern finanziert wird.

Zulässig wäre es, wenn die Klassenelternschaft in der Mitte des Halbjahres fordert, nun endlich die verpflichtenden Inhalte des Curriculums zu behandeln. Unzulässig wäre es dagegen, wenn gefordert würde, verbindliche Inhalte eines Jahrgangs in eine andere Jahrgangsstufe zu verlegen. Sie sehen schon, es ist für Lehrkräfte und Elternvertreter sinnvoll, sich über die Lehrpläne der jeweiligen Fächer zu informieren, wenn Sie inhaltlich argumentieren und sich nicht blamieren wollen.

Wo bekommt man nun Einsicht in die **Curricula**? Man findet sie im Internet unter ***www.nibis.de*** (*Allgemeinbildung – Curriculare Vorgaben*). Daneben sind sie in jeder Schule vorhanden, jede Fachlehrkraft müsste eigentlich ein Exemplar ihres Faches besitzen. Der kompetenteste Ansprechpartner ist der sog. Fachobmann oder Fachkonferenzleiter, also die Person, die für die Koordination des Faches X zuständig ist. Über den Fachobmann können Sie die Curricula einsehen oder eine Kopie davon erhalten.

Da die Curricula nicht nur nach Fächern, sondern auch nach Schulformen und Schulstufen unterteilt sind, müssten Sie z.B. nach den Kerncurricula Mathematik für die Realschule – Jahrgang 5 bis 10 – oder nach den Kerncurricula Deutsch für das Gymnasium – Oberstufe – fragen.

Verlässt man die Ebene der Klassen, so kommt man zur nächsthöheren Ebene, nämlich der Schule. Hier gibt es zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten („Elternvertretung“): Das eine ist der neu etablierte **Schulvorstand**, das andere der sog. **Schulelternrat**, in dem die Vorsitzenden der Klassenelternschaften zusammengefasst sind. Auch hier wird ein Vorsitzender (+ Stellvertreter) gewählt, der sog. „Elternratsvorsitzende“ (eigentlich „Erziehungsberechtigtenratsvorsitzender“). Auch die Rechte dieses Gremiums finden Sie im § 96, wobei es sich bei den Mitwirkungsrechten um Angelegenheiten handelt, welche die gesamte Schule betreffen. Der Schulvorstand wird ausführlich unter Kapitel IX 2 behandelt.

Neben dem Schulelternrat gibt es noch Vertreter der gesamten Elternschaft (§ 90 III) für die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen, z.B. die **Fachkonferenzen**. Hier haben die Eltern über ihre Vertreter die Möglichkeit, an der Organisation der Fächer mitzuwirken und Probleme anzusprechen, die es in den Fächern (nicht in einer einzelnen Klasse**!**) gibt. Das könnte der Fall sein, wenn im Fach Deutsch von einigen Lehrkräften keine Grammatik unterrichtet wird oder wenn im Kunstunterricht fast nie mit Farbe gearbeitet wird. Grundsätzlich besitzen die Elternvertreter in den Gremien ein Stimmrecht, bis auf Ausnahmen wie Entscheidungen über Versetzung oder Nichtversetzung (§ 36 VII). Hier haben die Elternvertreter nur beratende Funktion, also lediglich ein Mitspracherecht.

b. Die individuellen Rechte

Diese Rechte stehen jedem Elternteil/Erziehungsberechtigten nicht erst im Rahmen einer Gemeinschaft, sondern individuell zu. Als Folge davon besitzen die Erziehungsberechtigten bei Entscheidungen für ihr Kind ein Stimmrecht, allerdings **pro Kind** (Schüler) **nur eine Stimme** (§ 88 II), selbst wenn aus dem obigen Beispiel einmal alle 3 Erziehungsberechtigten anwesend sein sollten.

Die individuellen Rechte der Erziehungsberechtigten leiten sich juristisch daraus her, dass sie die gesetzlichen Vertreter ihrer (minderjährigen) Kinder sind. So entscheiden sie (§ 124) zunächst über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht (oder einem „religionsfreien“ Unterrichtsfach wie „Werte und Normen“), bis das Kind mit 14 Jahren selbst seine Entscheidung fällt.

Sie bestimmen den Bildungsweg ihres Kindes (§ 59 I) und treffen damit eine ganz richtungsweisende Wahl für das weitere Leben des Kindes. Bei der Entscheidung, ob das Kind z.B. für das Gymnasium oder für die Realschule geeignet ist, sollten die Eltern der Beratung durch die Grundschule vertrauen, die i.d.R. fundierter ist als die optimistische Selbsteinschätzung der Schüler („Ich schaff’ das schon!“). Falls jedoch die Eltern sich dagegen entscheiden, dann tragen sie auch die Verantwortung für ein eventuelles Scheitern ihrer Kinder – und nicht die Schule.

Die Erziehungsberechtigten haben das **Recht,** über wichtige Ereignisse oder Entwicklungen ihrer Kinder wie schwerwiegende schulinterne Verstöße oder deutlichen Leistungsabfall **informiert zu werden**. Hier hat die Schule eine **Bringschuld**, d.h. sie muss die Eltern **ungefragt** über erhebliche Vorkommnisse wie unerlaubten Zigaretten-, Alkohol- oder Drogenkonsum ihrer Kinder informieren. Was die Eltern mit dieser Information machen, ist letztlich ihre Entscheidung. Für die Lehrkräfte empfiehlt es sich, solche Informationen mit Datum aktenkundig zu machen, evtl. im Beisein des Klassenlehrers oder des Schulleiters.

Pädagogisch gut gemeinte (aber unbedachte) Zusicherungen an den Schüler: „Na gut, ich sage deinen Eltern nichts“, sind nicht nur ungeschickt, sondern rechtswidrig. Stellen Sie sich vor, Sie erwischen einen Schüler beim **Drogenkonsum**, sagen den Eltern aber nichts. Das Kind nimmt unbemerkt weiter Drogen und stirbt daran. Nun kommt heraus, dass Sie vom Drogenkonsum wussten, den man vielleicht hätte stoppen können, wenn Sie die Eltern informiert hätten! Weder juristisch noch pädagogisch möchte ich dann in Ihrer Haut stecken, denn mit Ihrem kumpelhaften Verschweigen sind Sie vielleicht mitschuldig am Tod des Schülers.

Merken Sie sich bitte: **„Melden macht frei!“** Dieser schlagwortartige Satz ist zutreffend und hilfreich. Melden Sie wichtige Vorkommnisse, und zwar nicht nur an die Eltern, sondern auch an die Schulleitung. Das ist pflichtgemäß und entlastet Sie (juristisch und seelisch) enorm. Damit wir uns nicht missverstehen: Ich bin nicht der Ansicht, dass es die Aufgabe der Schule ist, Erziehungsdefizite des Elternhauses zu beseitigen. Sie müssen also dem Schüler nicht das Rauchen abgewöhnen. Aber Sie müssen die Eltern über das rechtswidrige Verhalten ihres minderjährigen Kindes informieren, damit die dann für Abhilfe sorgen können.

Als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder haben die Eltern das Recht auf **Widerspruch und Klage** gegen belastende Verwaltungsakte. Damit sind Entscheidungen gemeint, mit denen sie nicht einverstanden sind (z.B. die Nichtversetzung), die sie also (juristisch und seelisch) „belasten“.

Hospitationsmöglichkeiten der Eltern sind in Niedersachsen nicht ausdrücklich erwähnt. Trotzdem nehmen die meisten Schuljuristen an, dass die Eltern den Unterricht einer Lehrkraft besuchen können, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen **und sich vorher anmelden**. Das Kultusministerium sieht die Möglichkeit, dass Eltern „in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften in einzelnen Unterrichtsstunden“ hospitieren können. Da das Hausrecht über die gesamte Schule beim Schulleiter liegt, muss sein Einverständnis vorliegen, und er muss Sie im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit grundsätzlich auch darüber in Kenntnis setzen.

Keinesfalls muss eine Lehrkraft es hinnehmen, dass die gesamte Elternschaft einer Klasse, mit der es Schwierigkeiten gibt, hinten im Raum sitzt. Denn eine solche Stunde ist kein Tribunal und die Lehrkraft ist nicht der Beurteilung durch die Eltern unterworfen. Falls es wiederholte Beschwerden über eine Lehrkraft gibt, kann eine Hospitation, z.B. vom Vorsitzenden der Klassenelternschaft, sinnvoll sein. Betroffene Lehrkräfte sollten überlegen, ob es nicht ratsam ist, bei einer Hospitation (zur eigenen Absicherung) gleich auch den Schulleiter und ein Mitglied des Personalrats dabei zu haben.

Die Eltern haben den berechtigten Anspruch (Art. 6 GG), dass ihre Erziehungsgrundsätze toleriert werden, weil ihr **Erziehungsrecht** dem der öffentlichen Schule gleichgestellt ist. Zwar darf und soll die Schule erziehen, insbesondere gemeinschaftliche Aspekte sollen durch die gemeinsame Erziehung der Schule entwickelt werden, es darf aber im Regelfall keine Gegenerziehung zu den Prinzipien der Eltern stattfinden.

Falls die Eltern jedoch offensichtlich Erziehungskonzepte anstreben, die eindeutig abzulehnen sind, da sie der Verfassung oder dem Bildungsauftrag der Schule widersprechen, ist die Schule verpflichtet, hiergegen anzugehen. Das könnte vorliegen, wenn die Eltern ihren Kindern Alkohol- oder Drogenkonsum erlauben, weil sie diesen für harmlos und das gesetzliche Verbot für sinnlos halten. Auch einer Erziehung, die Gewalt als legitimes Mittel der Auseinandersetzung betrachtet („Das Leben ist ein Kampf. Wer sich nicht prügelt, der geht unter!“), ist entgegenzuwirken.

Last but not least, haben die Eltern einen Anspruch darauf, dass ihre Kinder in der Schule beaufsichtigt werden. Diese **Aufsicht** umfasst nicht nur die Unterrichtsstunden, sondern auch die (großen) Pausen und Tagesausflüge oder Klassenfahrten. Die Aufsicht muss sicherstellen, dass den Kindern weder durch die Schule noch von Dritten (z.B. anderen Schülern) materieller oder körperlicher Schaden zugefügt wird.

Sollte sich herausstellen, dass die Schule es schuldhaft versäumt hat, Schäden von den Kindern fernzuhalten, so kommen Schadensersatzforderungen gegen die Schule bzw. den aufsichtsführenden Lehrer in Betracht. Dabei hat der BGH inzwischen die Beweislast umgekehrt: Musste früher der Schüler nachweisen, dass die Lehrkraft die Aufsicht vernachlässigt hat, so muss jetzt umgekehrt die Lehrkraft den **„Entschuldungsbeweis“** führen: d.h. sie muss nachweisen, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.

Die Aufsichtspflicht gehört zu den täglich zu erfüllenden Pflichten jedes Referendars und jeder Lehrkraft und ist eine Aufgabe, die unbedingt besonders umsichtig wahrgenommen werden muss. Denn Sie haften unter Umständen dafür, wenn durch Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht ein Schaden verursacht worden ist. Unser **Flyer „Aufsichtspflicht“** informiert übersichtlich und verlässlich über diese besondere Pflicht.

c. Die Pflichten

Bei den Pflichten entfällt eine Unterscheidung zwischen individuell und kollektiv, da es keine kollektiven Pflichten gibt. Keine Elterngruppe ist gezwungen, Vertreter zu wählen, aber auch sonst gibt es keine Verpflichtung, welche die Eltern insgesamt betrifft. Somit existieren nur individuelle Verpflichtungen für die Erziehungsberechtigten. Hier die wichtigste: Die Eltern und niemand sonst sind laut Gesetz (§ 71) für die Durchsetzung der Schul(besuchs)pflicht und der anderen dort genannten Pflichten zuständig. **Es ist also nicht die Aufgabe der Lehrkraft**, dafür zu sorgen, dass die Schüler (pünktlich) zum Unterricht erscheinen und die erforderlichen Arbeitsmaterialien dabei haben.

Die Lehrkraft ist zwar verpflichtet, die Eltern von minderjährigen Schülern über solche Verstöße zu informieren, aber deren Aufgabe ist es, die Mängel abzustellen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Dies gilt auch für das Mitbringen von verbotenen Gegen-

ständen wie Waffen oder Feuerwerkskörper. Da Elternhaus und Schule in gleichem Maße Verantwortung für die Erziehung tragen, können die Eltern sich nicht entspannt zurücklehnen und ihre Kinder einfach das tun lassen, wozu diese Lust haben und so ihre (gesetzlichen!) Pflichten auf die Schule bzw. die Lehrer abwälzen. Vielmehr müssen sie aktiv werden und miterziehen, damit die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche schulische Bildung geschaffen werden.

Falls das nicht funktioniert, müssen sie belehrt und dazu gebracht werden, ihren gesetzlich vorgeschriebenen Teil der Erziehung zu leisten. Dazu finden Sie im Anhang Nr. 6 ein Schreiben, wie es ähnlich schon an einigen Schulen existiert. Kommen die Eltern auch nach einer Ermahnung dieser Verpflichtung nicht nach, so ist zunächst eine Geldbuße gegen die Eltern möglich (§ 176 II). Falls die Eltern weiter ihr Kind von der Schule fernhalten, kann das schulpflichtige Kind sogar mit Hilfe der Polizei (§ 177) der Schule zwangsweise zugeführt werden. Dann kann (über das Jugendamt) den Eltern die elterliche Sorge (teilweise) entzogen werden und im Extremfall gehen sie ins Gefängnis. Kein Scherz! In Hessen musste eine ausgesprochen beratungsresistente Mutter tatsächlich für 6 Monate ins Gefängnis (keine Bewährungsstrafe!).

2. Die Schüler

Nun kommt die nächste Gruppe, die an der Schule maßgeblich beteiligt ist, die Schüler, die trotz ihrer generellen Minderjährigkeit selbständige Rechte und Pflichten besitzen. Juristische Grundlagen hierfür sind vor allem der Art. 2 I GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 3 III GG (Gleichbehandlung), Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) und die §§ 54 bis 87 NSchG, in denen sich verstreut Rechte und Pflichten finden. Auch bei den Schülern unterscheidet man kollektive und individuelle Rechte, wobei ich mit den kollektiven (gemeinschaftlichen) anfange.

a. Die kollektiven Rechte

Auch die Schüler können, wenn sie wollen, Schülervertretungen bilden, und auch diese haben nicht nur ein Mitsprache, sondern ein Mitwirkungsrecht, allerdings nur in wenigen Bereichen ein Mitbestimmungsrecht. Die Schülervertretung ist in § 72 geregelt, und ähnlich wie bei den Eltern gibt es eine Vertretung auf Klassenebene und zwei übergeordnete Vertretungen auf der Schulebene.

Die **Klassenschülerschaft** (Lehrerjargon „die Klasse“), kann einen **Klassensprecher** nebst Stellvertreter wählen sowie Vertreter für die Klassenkonferenz. Die Lehrkraft ist gehalten, die Schüler über diese Mitwirkungsmöglichkeit zu informieren, zwingen kann sie eine Klasse jedoch nicht, einen Klassensprecher zu wählen. Zentral für Mitwirkungsrechte der Schüler ist § 80 NSchG. Hier ist z.B. festgelegt, dass die Klassenschülerschaft das Recht hat, mit den Lehrkräften die Inhalte und die Planung des Unterrichts zu erörtern. Die Lehrkraft muss ihre Argumente anhören, prüfen und dann zu einer Entscheidung kommen.

Allerdings hat jede Lehrkraft das Recht, diese Erörterungen, wenn sie nicht dringend sind, in Unterrichtsstunden zu legen, bei denen Zeit für solche Gespräche vorhanden ist. Auch eine Begrenzung der Zeit für solche Gespräche ist zulässig. In vielen Fällen werden 15 bis 20 Minuten ausreichen, um die vorgebrachten Argumente angemessen zu erörtern.

Die Klassensprecher sämtlicher Klassen bilden den sog. **„Schülerrat“** der Schule und wählen aus ihrer Mitte einen Schülersprecher (+ Vertreter). Aus dem Schülerrat kommen auch die Schülervertreter für die Gesamtkonferenz und für die Fachkonferenzen. In den Konferenzen haben die Schülervertreter, genau wie die Elternvertreter, mit denen sie gleichberechtigt sind, ein grundsätzliches Stimmrecht. Ausgenommen sind auch hier die in § 36 VII genannten Bereiche (Zeugnisse, Versetzungen). Aus dem Schülerrat kommen auch die Schüler, die im Schulvorstand sitzen. Mehr zum Schulvorstand unter Kapitel IX 2.

Ebenfalls haben die Schüler das Recht, eine **Schülerzeitung** herauszugeben, was etwas völlig anderes ist als eine „**Schulzeitung**“. Letztere ist ein Presseprodukt der Schule, im Wesentlichen geprägt durch Schulleitung und Lehrkräfte, wobei natürlich auch (wohlwollende) Artikel von Eltern und Schülern veröffentlicht werden können. Eine Schülerzeitung hingegen ist ein Presseprodukt der Schülerschaft, das keiner Zensur, z.B. durch die Schulleitung, unterworfen ist. Nicht einmal zur Information muss die Zeitung vorgelegt werden, sondern sie unterliegt nur dem Presserecht und darf grundsätzlich auf dem Schulgrundstück verteilt werden.

Die für die Herausgabe verantwortlichen Schüler müssen im „Impressum“ genannt werden. Sie können sich, z.B. von der SV-Lehrkraft, beraten lassen, müssen dies aber nicht. Falls sie auf eine Beratung verzichten, tragen sie jedoch das volle Risiko der Veröffentlichung, z.B. eine strafrechtliche Verfolgung wegen Beleidigung („Lehrer X ist ein Idiot“) oder wegen eines Aufrufs zu strafbaren Handlungen („Brennt die Schule ab! Schade, dass Beton nicht brennt!“). Um mögliche rechtliche Konsequenzen abzuschätzen und das Schulklima nicht unnötig zu beeinträchtigen, sollten die Herausgeber sich beraten lassen. Doch letztlich bleibt die Entscheidung, ob man dem Ratschlag folgt, im Ermessen der herausgebenden Schüler.

b. Die individuellen Rechte

Neben den kollektiven Rechten gibt es auch solche, die jedem einzelnen Schüler als individuelles Recht zustehen. Hierzu gehört vor allem das Recht auf Bildung, wie es im § 54 NSchG formuliert ist. Bei der Lektüre dieses Paragraphen, der mit **„Recht auf Bildung“** überschrieben ist, werden Sie allerdings feststellen, dass dieses Recht nur im Rahmen der Möglichkeiten gilt. Und dazu gehören auch die finanziellen Möglichkeiten des Landes. Das „Recht auf Bildung“ bedeutet also keinen einklagbaren Anspruch auf ungekürzten Unterricht, sondern beschreibt als „Zielnorm“ lediglich eine Rechtsnorm, die ein Ziel des Bundeslandes formuliert.

Das „Recht“ auf Bildung ist zudem kein Recht in dem Sinne, dass man es wahrnehmen kann, wenn man möchte, man es aber nicht wahrzunehmen braucht, sofern man keine Lust dazu hat. Vielmehr liegt durch die Koppelung mit der gesetzlichen Schulpflicht (§ 63) ungewöhnlicherweise ein Recht vor, das in vollem Umfang wahrgenommen werden **muss,** um einen gemeinschaftlichen Zweck zu erfüllen.

Seit 2001 haben die Schüler das verbriefte Recht auf **Datenschutz** (§ 31), das sich auf das **Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung** (hergeleitet aus Art. 2 GG) gründet. Deshalb ist es problematisch, Informationen über volljährige Schüler ohne deren Billigung an die Eltern zu leiten; auch bei Gefährdung der Versetzung oder Erziehungs- und

Ordnungsmaßnahmen lässt § 55 IV NSchG einen Widerspruch volljähriger Schüler gegen die Information der Eltern ausdrücklich zu.

Für alle Schüler gilt: Sog. „personenbezogene“ Daten dürfen nicht für Dritte einsehbar sein. So dürfen die Noten der Klassenarbeiten nicht mehr wie früher ins Klassenbuch eingetragen werden, da sie dort von anderen Schülern eingesehen werden könnten. Gleiches gilt für Bemerkungen über störendes Verhalten.

Die Zeugnisnoten von Schülern dürfen öffentlich besprochen werden, falls niemand widerspricht. Sollte jedoch ein Schüler dabei sein, der seine Noten unter vier Augen verkündet haben möchte, so müssen Sie diesem Wunsch nachkommen. Viele Kollegen haben sich inzwischen von der öffentlichen Notenbesprechung verabschiedet und verkünden ihre Noten in der Diskretionszone auf dem Flur. Wenn man die Tür zum Klassenraum halb geöffnet lässt, kann man nicht nur dem Datenschutz entsprechen, sondern zugleich auch noch ab und zu einen Blick auf die Klasse werfen (Aufsichtspflicht!), die dort mit einer Stillarbeit beschäftigt ist. .

Jeder Schüler hat aus Art. 5 II GG das **Recht**, im Unterricht **seine Meinung frei zu äußern**, solange er dadurch nicht Mitschüler oder Lehrkräfte beleidigt. Wenn es sich nicht um Äußerungen zum Unterricht handelt, kann die Lehrkraft den Zeitpunkt („erst am Ende der Stunde“) und den Umfang („aber nicht länger als 5 Minuten“) der Meinungsäußerung bestimmen. Auch haben Schüler das Recht, ihre religiöse Überzeugung durch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke (Kopftuch) oder anderer Gegenstände (Kreuz) zum Ausdruck zu bringen. Sie haben sogar den Anspruch auf einen Raum in der Schule, in dem sie (in den Pausen!) ihren Gebeten nachkommen können. Kein Recht haben sie, diese Gebete öffentlich, z.B. in der Pausenhalle, zu verrichten.

Juristisch problematisch war früher die **Teilnahme von Schülern an Demonstrationen**, welche die Veranstalter meist gezielt auf den Vormittag legten, damit Schüler an ihnen teilnahmen. Denn wer wäre schon freiwillig nachmittags gekommen? Wenn Schüler aber die Wahl zwischen anstrengendem Unterricht und zwangloser Teilnahme an einer Demonstration haben, fällt die Wahl zugunsten der guten Sache leicht. Die Rechtsprechung hat mittlerweile geklärt. Die Teilnahme an Demonstrationen zu **schul**politischen Belangen (Schließung einer Schule, ständiger Unterrichtsausfall) während der Unterrichtszeit ist zulässig, weil (genehmigte) Demonstrationen legitime Mittel der politischen Meinungsäußerung sind, an denen Schüler teilnehmen können, damit sie zu mündigen Bürgern werden.

Grundsätzlich unzulässig ist dagegen die eigenmächtige Teilnahme von minderjährigen Schülern an **allgemein**politischen Demonstrationen. Ausnahmen kann die Schulleitung genehmigen, wenn es sich um Demonstrationen handelt, die keiner parteipolitischen Richtung zuzuordnen sind und wenn das Anliegen nicht außerhalb der Unterrichtszeit verfolgt werden kann.

Entsprechende Beurlaubungen, die **vor** der Demonstration beantragt werden müssen, sollen die Befreiung ermöglichen. Außerdem sollte Schülern und Eltern klar sein, dass eine Demonstration keine Schulveranstaltung ist und somit kein Versicherungsschutz besteht. Wird keine Befreiung erteilt, so fehlt der Schüler, der an einer Demonstration teilnimmt, zunächst unentschuldigt im Unterricht und muss als Konsequenz das Versäumte selbständig nachholen. Seine Eltern könnten nachträglich um die Entschuldigung seines Fehlens bitten. Würde die Schule dem nicht entsprechen oder würde keine Entschuldigung vorgelegt, so wäre sein Fehlen weiterhin unentschuldigt. Dieses Fehlen wäre jedoch auf der Skala möglicher Verstöße gegen die Schulordnung weit unten anzusiedeln und dürfte als einmaliger Verstoß keine gravierenden Konsequenzen haben.

Bei **belastenden Eingriffsmaßnahmen** (z.B. Ordnungsmaßnahmen § 61) hat der Schüler das Recht, vorher mit seinen Eltern gehört zu werden. Zusätzlich darf er sich von einem Schüler **und** einem Lehrer seines Vertrauens unterstützen lassen. Die interessante Frage, ob er sich bereits in diesem frühen Stadium von einem Anwalt vertreten lassen darf, wird in der Handreichung der Schulbehörde inzwischen bejaht. Das ist nur folgerichtig, denn ein **volljähriger Schüler** kann sich nach § 61 VI Satz 3 NSchG von jeder volljährigen Person seines Vertrauens vertreten lassen, also auch von einem Anwalt. Und bei einem minderjährigen Schüler könnten die Eltern sich selbst von einem Anwalt vertreten lassen, falls sie der Ansicht sind, dass dieser die Interessen ihres Kindes besser vertreten kann als sie selbst.

c. Die Pflichten

Hier ist vor allem die **Schulpflicht** (§ 63) zu nennen, denn sie umfasst nicht nur die Pflicht zum ständigen Besuch der Schule, sondern aus ihr resultiert eine umfassende Mitwirkungspflicht des Schülers. Aus dieser ergibt sich z.B., dass Schüler im Unterricht mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungskontrollen ablegen und Hausaufgaben anfertigen müssen. Kurzum, sie müssen den Anweisungen des Lehrers bzw. der Schule folgen, damit diese ihren Anstaltszweck erfüllen kann. Leider werden höfliche Formulierungen des Lehrers wie „ Bitte lest zum nächsten Mal den Text von Kafka!“, von den Schülern oft bewusst dahingehend fehlinterpretiert, es handele sich um eine echte Bitte, der man folgen könne, wenn man möchte. Das ist ein Trugschluss, denn es handelt sich juristisch um eine schulbezogene Anweisung des Lehrers, der zu folgen ist.

Die Schulpflicht mit dem darin enthaltenen **Mitwirkungsgebot** ist eine Pflicht, die der Gemeinschaft gegenüber zu erbringen ist. Ein teilnahmsloses Herumsitzen, das einer inneren Verweigerung entspringt, wäre folglich ein Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht. Wer sich ihr entzieht, schadet deshalb nicht nur sich selbst, sondern auch der Klassen- und der Schulgemeinschaft, die auf jeden Schüler angewiesen ist, um eine erfolgreiche gemeinschaftliche Erziehung zu bewirken.

Das BVerwG hat 2013 über zwei Entscheidungen (Krabat- und Burkini-Urteil) geklärt, dass Schüler nicht das Recht haben, aus religiösen Gründen von unliebsamen Unterrichtsinhalten (Lektüre des Buches „Krabat“) befreit zu werden, weil es dort (auch) um Hexerei geht. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nur, sofern es sich nicht um reguläre Unterrichtsinhalte handelt (z.B. Weihnachtsgottesdienst). Bei Inhalten, die vom Lehrplan vorgesehen oder nach diesem möglich sind, ist die Teilnahme verpflichtend.

Auch die Frage, ob muslimische Mädchen am Schwimmunterricht teilnehmen müssen, ist geklärt: Sie müssen. Falls sie streng religiös sind, müssen sie notfalls einen Burkini tragen, der ihre Körperkonturen wirksam verhüllt. Und nach dem Verlassen des Wassers könnten sie sofort in einen Bademantel schlüpfen. Auf jeden Fall ist die Teilnahme verpflichtend.

VI. Hausaufgaben · Leistungsbewertung

Während die letzten beiden Kapitel jeweils recht speziell auf die Bedürfnisse von Lehrkräften, Eltern und Schüler ausgerichtet waren, wird es jetzt „gemischt“. Das soll heißen: Es werden nun Problemfelder behandelt, bei denen es im schulischen Alltag zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern häufig Schwierigkeiten gibt und die deshalb alle Gruppen gleichermaßen betreffen.

1. Die Hausaufgaben

Fangen wir mit den Hausaufgaben an, denn hier gibt es häufig Beschwerden von Schülern und ihren Eltern über gehäufte HA an bestimmten Tagen. Über Art und Umfang entscheidet die Gesamtkonferenz (§ 34 II Nr. 5), die konkrete Koordinierung erfolgt über die Klassenkonferenz (§ 35 II 2 Nr. 2). Rechtsgrundlage ist der sog. **„Hausaufgabenerlass“**. In ihm wird klargestellt, dass HA eine **Ergänzung des Unterrichts** sind, es muss folglich ein Zusammenhang mit dem Unterricht bestehen, indem z.B. der Unterricht nachbereitet oder vorbereitet wird. Unzulässig sind demnach Hausaufgaben, die keinen Bezug zum Unterricht haben, die also von den Schülern etwas fordern, was im Unterricht nicht behandelt bzw. besprochen

Der vorgesehene Richtwert für den Sekundarbereich I liegt bei maximal 1 Stunde pro Tag, das ergibt im Schnitt für jedes Fach (Doppelstundenmodell) einen Umfang von etwa max. 20 Minuten. In der Sek. II sind maximal 2 Stunden pro Tag zulässig. In meinen Fortbildungen werde ich häufig gefragt, an wem sich eigentlich diese Zeiten orientieren. Ist es der beste Schüler – oder der schwächste? Es ist weder das eine noch das andere Extrem, sondern der Anhaltspunkt für diese Zeiten ist ein fiktiver Durchschnittsschüler. Sollten die Schüler nachmittags Unterricht haben, so ist dieser zu berücksichtigen, indem die angegebenen Zeiten reduziert werden.

Grundsätzlich sind HA von Freitag zu Montag (und über die Ferien) unzulässig, wobei der Begriff „grundsätzlich“ bedeutet, dass **begründete** Ausnahmen zulässig sind. Größere Hausaufgaben, z.B. das Lesen eines Romans, müssen deshalb langfristig vorher gestellt werden und nicht erst eine Woche, bevor die Behandlung beginnt. Die Lektüre von Ganzschriften über die Ferien hinweg ist unproblematisch, wenn vorher und hinterher ein wenig „Luft“ gelassen wird, so dass die Schüler die Ferien auch anderweitig nutzen könnten.

Die Hilfe anderer Personen (Eltern, Mitschüler, Nachhilfe) bei der Bearbeitung der Hausaufgaben ist erlaubt. Dazu rechnet aber nicht das Abschreiben der Hausaufgaben in der Schule (z. B. vor dem Unterricht) und auch das Herunterladen einer Themenstellung aus dem Internet erfüllt nicht die Anforderung an eine durchschnittliche HA. Es empfiehlt sich allerdings, die Schüler hierauf explizit hinzuweisen. Die Aufgaben müssen von der Schwierigkeit so angelegt sein, dass die Bearbeitung auch ohne die Hilfe anderer Personen (wohl aber mit Hilfe eines Lexikons) möglich ist, da nicht jeder Schüler jemanden hat, der ihm hilfreich zur Seite steht.

Weil HA mit Unterstützung angefertigt werden dürfen, ist eine **Benotung** (d.h. **Noten** von 1 bis 6, bzw. 00 bis 15 Punkte) unzulässig. Denn ein Schüler, dessen Mutter fachkundig hilft, käme so zu einer guten Note, die nicht allein dem Schüler zuzurechnen wäre. Zulässig ist dagegen, den Umfang der Hausaufgaben und die Sorgfalt ihrer Anfertigung in anderer Form (Plus oder Minus) in die **Bewertung** mit einzubeziehen.

In der Regel werden Hausaufgaben einheitlich für eine Klasse gestellt, dies muss aber nicht immer so sein. Vielmehr können HA zum Ausgleich von Defiziten oder zum Fördern individueller Stärken durch die Lehrkraft differenziert werden.

Damit die Aufgabe von den Schülern verstanden wird, sollte sie nicht erst in das Klingeln der Pause hinein gestellt werden, sondern ca. 5 Minuten vorher, so dass in Ruhe noch Fragen zur Aufgabe gestellt und beantwortet werden können. Ebenfalls muss die Aufgabenstellung präzise sagen, was die Lehrkraft will. Vage Formulierungen wie „Schaut euch mal den Text an“, werden von den Schülern genauso unverbindlich verstanden. Wer also möchte, dass die Schüler etwas **schriftlich** machen, sollte dies auch unmissverständlich sagen, also: „Diese Frage bitte schriftlich beantworten, Umfang mindestens eine halbe Seite“. Zudem sollte die gestellte Hausaufgabe auch im Klassenbuch vermerkt werden, so dass die Einlassung eines fehlenden Schülers „Ich wusste nicht, dass...“ schnell entkräftet werden kann.

Werden Hausaufgaben erteilt, dann müssen sie auch beachtet, d.h. besprochen werden (zumindest an einigen Fällen). Ansonsten bekommen die Schüler zu Recht den Eindruck, ihre Arbeit werde nicht gewürdigt. Ich empfehle grundsätzlich, die Hausaufgabe **bei allen Schülern** oberflächlich zu kontrollieren. Das geht recht schnell und gewöhnt die Schüler daran, die HA auch tatsächlich anzufertigen bzw. mitzubringen. Auch das „vergessene“ Heft ist ein Verschulden des Schülers und sollte festgehalten werden. Falls also die Hausaufgabe (warum auch immer) nicht vorliegt, muss sie vom Schüler in der nächsten Stunde **unaufgefordert** nachgereicht werden, da es sich um eine **„Bringschuld“** handelt**.** Sie müssen folglich nicht um die fehlende Hausaufgabe bitten und ihr quasi hinterherlaufen, sondern sie muss Ihnen unaufgefordert vom Schüler gebracht werden.

Die nochmalige Anfertigung einer schlampigen oder stark fehlerhaften Hausaufgabe ist nicht nur juristisch zulässig, sondern auch pädagogisch sinnvoll und führt bei konsequenter Anwendung mittelfristig zu sorgfältigem Arbeiten. Die Zeit, die man anfangs für die Kontrolle der Hausaufgaben aufwendet, spart man somit später wieder ein, weil die Schüler sorgfältiger arbeiten.

2. Die Leistungsbewertung

Auch die Leistungsbewertung von Schülern ist erfahrungsgemäß häufig eine Ursache für Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern und Eltern auf der einen und Lehrkräften auf der anderen Seite. Rechtsgrundlage für die Bewertung von schriftlichen Leistungen ist der **Erlass über schriftliche Arbeiten** in den allgemein bildenden Schulen. Aus ihm geht indirekt hervor, dass die Grundlage der Leistungsbewertung **nicht**, wie oft fälschlich angenommen, **der Klassendurchschnitt** ist. Das ist unzulässig, weil dadurch ein Schüler, der in einer schwachen Lerngruppe ist, bessere Noten erhalten würde als jemand, der in einer leistungsstarken Gruppe ist. Da über die Schulnoten letztlich Lebenschancen verteilt werden, z. B. Ausbildungs- oder Studienplätze, wäre ein solches Vorgehen ein Verstoß gegen die anzustrebende Chancengerechtigkeit.

Wenn es also nicht der Gruppendurchschnitt ist, der den Bewertungsmaßstab liefert, was ist es dann? Es sind die in den Curricula festgelegten **Anforderungen des jeweiligen Faches in Verbindung mit der Definition der Notenstufen**. Wird das hier verbindlich Geforderte voll erreicht, handelt es sich um eine gute Note, also eine 2. Ich weiß, dieser Maßstab der Leistungsbewertung ist nicht sehr präzise. Aber er ist gerechter als die Ausrichtung an einem unberechenbaren, weil ständig wechselnden, Durchschnitt. Das oft beklagte Paradoxon, trotz immer schwächerer Leistungen der Schüler würden ihre Noten immer besser, könnte seine Erklärung darin finden, dass viele Kollegen ihre Noten am jeweiligen Gruppendurchschnitt ausrichten. Dadurch gibt es auch in durchgängig schwachen Klassen oder Kursen immer gute und sehr gute Leistungen. So einfach ist das.

Die Leistungsbewertung hat die Aufgabe, dem Schüler (und seinen Eltern) **Informationen über Stärken und Schwächen** zu geben, damit evtl. gegengesteuert werden kann. Der von den Gerichten eingeräumte Beurteilungsspielraum entbindet die Lehrkraft aber nicht von der Pflicht, die Kriterien ihrer Bewertung, die sich an den Curricula orientieren muss, offenzulegen. Sinnvollerweise sollte dies am Anfang des Schuljahres oder **vor** den Klassenarbeiten geschehen. Gefordert ist eine objektive Leistungsbeurteilung, ein Sozialisationsausgleich über die Noten (Arztsohn wird schlechter bewertet, da seine Eltern ihm Nachhilfe bezahlen) wäre nicht zulässig, wohl aber sind Hilfen **im Unterricht** (z.B. für den schwachen S) möglich.

Trotz der geforderten Objektivität sollen auch pädagogische Erwägungen mit in die Note einfließen, z.B. wenn eine lange Krankheit vorlag, ein Elternteil gestorben ist oder die Leistungen von Beginn bis Ende des Schuljahres sich merklich gesteigert haben, so dass eine positive Prognose für das nächste Schuljahr gestellt werden kann. Mündliche, schriftliche und sog. „fachspezifische Leistungen“ (z.B. praktische Arbeiten in Kunst) sind im Prinzip gleichwertig zu behandeln, ohne dass es jedoch für alle Fächer verbindliche Prozentzahlen gibt.

Grundsätzlich unzulässig bei Klassenarbeiten und Zeugnissen der Mittelstufe sind die sog. **„Zwischennoten“** (z.B. 4 bis 5) und sog. **„Prädikatsanhängsel“** (z.B. 4+). Das erste verstehe ich, das zweite nicht, denn für Klassenarbeiten halte ich solche Anhängsel für durchaus sinnvoll. Aber der Erlass lautet anders. Allerdings ist es im Rahmen der „eigenverantwortlichen Schule“ möglich, über den Schulvorstand auch Zwischennoten zuzulassen. Geschieht das nicht, müssen Lehrkräfte sich klar entscheiden, welche Note sie vertreten wollen.

Neben den Klassenarbeiten und Klausuren (der Oberstufe) sind kurze schriftliche Leistungskontrollen, sog. „Tests“, zulässig. Sie bieten den Vorteil, schnell einen überschaubaren Bereich abzuprüfen und sind auch unangekündigt möglich. Das VG Braunschweig hat in einer Entscheidung sehr treffend herausgestellt, dass diese Tests eigentlich dem mündlichen Abfragen eines Schülers entsprechen – nur dass nicht erst ein Schüler, dann der nächste, dann der übernächste usw. abgefragt wird, sondern es werden in einem Durchgang alle Schüler gleichzeitig abgefragt, was natürlich viel effektiver ist. Aber weil solche Tests einem mündlichen Abfragen entsprechen, geht die Note in die mündliche Note mit ein, selbst wenn in ihnen das eine oder andere Wort geschrieben wird.

3. Die Klassenarbeiten und Klausuren

Von Klassenarbeiten spricht man bei umfangreicheren schriftlichen Leistungskontrollen, die im Klassenverband geschrieben werden, also i.d.R. bis zum Ende der 10. Klasse. Als Klausuren werden die schriftlichen Arbeiten bezeichnet, die in den Kursen der Oberstufe geschrieben werden. Die Rechtsgrundlage für Klassenarbeiten findet sich im oben genannten Runderlass**.** Der Vorteil dieser Kontrollen liegt in ihrer Objektivität, da alle Schüler zur gleichen Zeit am gleichen Ort die gleiche Fragestellung bearbeiten müssen und nach einem einheitlichen Bewertungssystem benotet werden.

Klassenarbeiten müssen aus dem Unterricht resultieren und sind i.d.R. einige Tage vorher anzukündigen. Dafür genügen 3 Tage, es muss also nicht Wochen vorher angekündigt werden. Sie sollen gleichmäßig über das gesamte Schuljahr verteilt sein und sich nicht vor den Zeugniskonferenzen häufen. Ihre Anzahl ist im Grundsatzerlass (Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums) festgelegt, und richtet sich vor allem nach der Wochenstundenzahl des betreffenden Faches.
Im Prinzip sieht es **pro Schuljahr** so aus:

- 2- stündig und weniger 2 Arbeiten (Ausnahme Sport, Besonderheiten bei epochalem Unterricht)
- 3- stündig 3 – 5 Arbeiten
- 4- stündig 4 – 6 Arbeiten

Für den Regelfall gilt der Mittelwert, der untere Wert kann nach Rücksprache mit der Schulleitung genommen werden, falls die Lehrkraft längere Zeit fehlte oder die Klasse längere Zeit abwesend war (z.B. Praktikum + Klassenfahrt). Der Schulvorstand kann abweichende Regelungen beschließen.

Auch die Belastung der Schüler ist festgelegt: Pro Tag darf nur eine Arbeit**, maximal** dürfen **3 Arbeiten pro Woche** geschrieben werden. Die „Tests“, d.h. kurze schriftliche Überprüfungen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Höchstgrenze für Klassenarbeiten/Klausuren gilt grundsätzlich auch, wenn ein Schüler **entschuldigt** fehlt, es sei denn er liegt 2 Monate im Krankenhaus. Eine etwaige Nachschreibearbeit muss nicht noch einmal extra angekündigt werden, wenn die Schüler wissen, dass sie nach einem Fehlen jederzeit damit rechnen müssen, die Arbeit nachzuschreiben.

Pädagogisch verständlich, aber juristisch brisant ist die Beantwortung von Fragen, die Schüler **während der Arbeit** stellen. Wenn eine Lehrkraft Schüler X dessen Frage beantwortet, mit welchem Recht will sie dann die Frage von Schüler Y nicht mehr

beantworten? Entweder müsste die Lehrkraft jedem Schüler eine Frage beantworten oder es käme zu einer Ungleichbehandlung, indem z.B. die Frage von Y unbeantwortet bleibt, während X eine Hilfe zur richtigen Entscheidung bekommt. Die Lehrkraft ist also gefordert, ihre Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie unmissverständlich ist. Und im schriftlichen Abitur ist nach dem Verteilen der Aufgabenstellung jede Art von Erklärung grundsätzlich untersagt.

Falls Sie meinen, Ihre Aufgabenstellung könnte unklar sein, wäre es ein vertretbarer Kompromiss (für die Mittelstufe), nach dem Vorlegen der Aufgabenstellung den Schülern z.B. 10 Minuten Zeit zu geben, in denen Fragen zur Aufgabenstellung (und nur dazu) **für alle hörbar gestellt** und auch **laut beantwortet** werden. Auf diese Weise ist es möglich, große Missverständnisse im Vorfeld auszuräumen, kleinere Verständnisprobleme müssen die Schüler selbständig während der Arbeit lösen. Damit die Schüler die Aufgabenstellung nicht nur überfliegen und Sie sofort mit Fragen überschütten (Motto. „Lieber fünfmal nachgefragt, als einmal gründlich nachgedacht.“), ist es sinnvoll, in der ersten Viertelstunde gar keine Fragen zu beantworten. Das fördert das gründliche Lesen, an das sich dann immer noch die (zeitlich begrenzte) Beantwortung von Fragen anschließen kann. Allerdings besteht die Gefahr, dass Fragen so formuliert werden, dass damit der Lösungsweg „verraten“ wird.

Die Korrektur schriftlicher Lernkontrollen muss negative **und positive** Elemente der Arbeit nennen, damit die Note auch für Dritte (z.B. Eltern) nachvollziehbar ist. Zudem soll die Korrektur dem Schüler eine Hilfe für weitere Arbeiten bieten, sie sollte also auch Verbesserungsvorschläge enthalten. In jedem Fall muss die richtige Lösung klar werden, sei es durch detaillierte Randkorrekturen oder eine gemeinsame Erarbeitung in der Klasse bei der Rückgabe der Arbeit.

Für Arbeiten mit extrem schlechtem Ausfall der Lerngruppe gilt, sie grundsätzlich nicht zu werten. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Arbeit durch die Schulleitung genehmigt wird. Die Genehmigungspflicht in der Mittelstufe besteht, wenn **mehr als 30 % (nicht 1/3 !)** „unter dem Strich“ liegen (d.h. 5 oder 6 sind), in der Kursstufe, wenn mehr als 50 % der Schüler weniger als 05 Punkte erreicht haben. Wenig überzeugend ist die von jungen Kollegen oft vertretene Lösung, eine Arbeit mit sehr schlechtem Ausfall in fast unveränderter Form noch einmal schreiben zu lassen, damit sich die Ergebnisse verbessern. Natürlich kann man eine Arbeit so oft schreiben lassen, bis die Ergebnisse akzeptabel sind. Allerdings muss man dann damit rechnen, dass die Schüler sich nicht sonderlich anstrengen, weil sie davon ausgehen, dass eine schlechte Arbeit regelmäßig wiederholt wird.

Geht man davon aus, dass die Lehrkraft die Klasse korrekt auf die Arbeit vorbereitet hat und der Verlauf störungsfrei war, so gibt es eigentlich keinen Grund für die Wiederholung der Arbeit. Bei Ausnahmebedingungen (starker Baulärm o.ä.) besteht die Möglichkeit, den Notenspiegel anzupassen. Ansonsten sollte man die Arbeit genehmigen lassen. Dazu bedarf es jedoch einer einleuchtenden Begründung, die aber manch schülerfreundliche Schulleitung nicht überzeugt, so dass sie schwache Arbeiten trotz plausibler Begründung nicht genehmigt, sondern eine Wiederholung nahelegt, bis das Ergebnis stimmt.

Die Anfertigung von Berichtigungen liegt im Ermessen der Lehrkraft. Es ist also möglich, eine (ausführliche) Berichtigung nur von solchen Schülern zu fordern, die viele Fehler machen. Gleichzeitig nimmt die Lehrkraft damit eine „Binnendifferenzierung“ vor und kann sich ausgiebiger den Berichtigungen der schwachen Schüler widmen. Früher einmal war es unzulässig, die **Unterschrift der Eltern unter die Arbeit** zu fordern. Dieses Verbot ist inzwischen weggefallen. Folglich können Sie über die Unterschrift die Kenntnisnahme der Eltern einfordern.

Stellt eine Lehrkraft im Nachhinein **von sich aus** fest, dass sie sich bei der Note zugunsten des Schülers geirrt hat, z.B. beim Zusammenrechnen der Punkte, so ist entgegen einer weit verbreiteten Auffassung eine nachträgliche **Änderung, d.h. hier eine Verschlechterung der Note, juristisch zulässig**. Denn wie jeder andere Teil der öffentlichen Verwaltung hat auch die Lehrkraft das Recht, einen Irrtum zu korrigieren, notfalls auch zu Lasten des Schülers. Schließlich wird der Schüler hierbei nicht schlechter gestellt, er bekommt jetzt die Note, die seinem Leistungsstand entspricht. Anders wäre zu entscheiden, wenn ein Schüler so ehrlich ist und Sie auf übersehene Fehler in seiner Arbeit hinweist, die die Note verschlechtern würden. In einem solchen Fall die Ehrlichkeit des Schülers quasi zu bestrafen, wäre pädagogisch kaum zu vertreten.

Fehlt ein Schüler bei einer Arbeit, so ist zu unterscheiden, ob dies entschuldigt oder unentschuldigt geschah. **Bei unentschuldigtem Fehlen** liegt die Beurteilung der nicht erbrachten Leistung im Ermessen der Lehrkraft. Auch eine Bewertung mit 6 (bzw. 00 Punkten) ist gerechtfertigt, da das unentschuldigte Fehlen eine Leistungsverweigerung des Schülers darstellt.

Fehlt der Schüler entschuldigt, eine Situation, die oft in der Oberstufe anzutreffen ist, wird es kompliziert: Grundsätzlich legt auch hier die Lehrkraft das weitere Vorgehen fest. Allerdings darf für die versäumte Arbeit keine fiktive Note erteilt werden (also keine 06 Punkte, da der Schüler vermutlich wieder eine 06 Punkte geschrieben hätte). Sie können also das Nachschreiben der Arbeit fordern, falls Sie es für notwendig erachten, Sie können aber auch auf die Arbeit verzichten, wenn Sie diese für entbehrlich halten. Falls jedoch der Schüler eine Ersatzleistung wünscht, um seinen Kenntnisstand zu dokumentieren, so muss dem Wunsch des Schülers entsprochen werden, allerdings legen **Sie** die Art der Ersatzleistung fest (z.B. Nachschreibeklausur, Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung), der Schüler besitzt **kein Wahlrecht in Bezug auf die Art der Ersatzleistung**.

Zu einem wachsenden Problem wird das entschuldigte Fehlen zum angekündigten Klausurtermin, weil gewitzte Schüler die Vorteile erkannt haben. Am günstigsten ist es, wenn die Lehrkraft statt der Klausur ein Referat akzeptiert, das man sich aus dem Internet herunterlädt und mit bewegten Worten vorliest oder einfach nur abgibt. Aber selbst das Nachschreiben von Klausuren ist für gezielt fehlende Schüler i.d.R. mit erheblichen Vorteilen verbunden:

- Sie gewinnen mehr Zeit für die Vorbereitung,
- die Nachschreibearbeit muss sich auf den gleichen Unterricht beziehen,
- sie erfahren von Mitschülern, wo die Hauptschwierigkeiten der Arbeit lagen,
- viele Lehrkräfte scheuen den Mehraufwand für eine völlig neue Arbeit und wandeln die ursprüngliche Arbeit nur leicht ab,
- beim Nachschreiben ist das Täuschen meist leichter möglich.

Viele Gründe also für clevere Schüler, die Arbeit lieber nachzuschreiben. Es soll aber Lehrkräfte geben, die sich bereits beim Entwurf der ursprünglichen Arbeit eine unangenehme Alternative überlegen und dies auch ihren Schülern mitteilen. Es genügt jedoch nicht, dies nur anzukündigen – und es später dann doch nicht zu tun. Man muss es schon 2 oder 3 Mal durchexerzieren, damit die Schüler es glauben. Dann aber spricht sich die sehr unangenehme Nachschreibklausur in Schülerkreisen schnell herum und führt dazu, die Fehlquote bei Klausuren deutlich zu senken.

4. Der Täuschungsversuch

Zum Abschluss folgen noch einige Informationen über den Täuschungsversuch bei schriftlichen Arbeiten. Geahndet werden darf nicht nur die vollendete Täuschung, sondern bereits der Versuch, selbst wenn er nicht zum Erfolg führte und – was viele nicht wissen – sogar dann, wenn er nicht zum Erfolg führen **konnte**.

Diese Einstellung kommt aus dem Strafrecht, wo ab einem bestimmten Zeitpunkt bereits die **„böse Absicht“** bestraft wird und nicht erst der eingetretene „Erfolg“. Anderenfalls müsste man einen Täter, der jemanden erschießen will, aber zufällig vorbeischießt oder dessen Gewehr eine Ladehemmung hat, ungestraft lassen, da er ja keinen Schaden angerichtet hat bzw. mit dem Gewehr in diesem Zustand keinen Schaden anrichten konnte. Da man sozial schädliche Handlungen schon im Vorfeld unterbinden will, kann folglich bereits der Versuch bestraft werden.

Die Ahndung des Täuschungsversuchs ist gerechtfertigt, weil ein Schüler sich seinen Mitschülern gegenüber rechtswidrig einen Vorteil (gute Note) verschaffen will, und zwar mit geringem oder keinem Lernaufwand für die Leistungskontrolle. Als Prävention ist eine unmissverständliche Belehrung vor Beginn der Arbeit hilfreich. Sie macht deutlich, dass die Lehrkraft sich über diesen Punkt Gedanken gemacht und sich überlegt hat, wie sie reagieren wird.

Anders als beim Abitur und bei Abschlussprüfungen, wo der Täuschungsversuch regelmäßig mit „ungenügend“ bewertet wird, liegt die Reaktion der Lehrkraft beim Täuschungsversuch bei Klassenarbeiten in ihrem Ermessen und soll sich **an der Schwere des Falls ausrichten**. Zwei Möglichkeiten, nämlich nur die Teile zu bewerten, die **ohne** Täuschung entstanden sind, oder sogar die **Arbeit noch einmal** schreiben zu lassen, sind juristisch bedenklich, weil sie den täuschenden Schüler letztlich besser stellen als seine redlichen Mitschüler. Oder hätten diese auch das Recht, Teile der Arbeit auszuklammern bzw. die Arbeit noch einmal zu schreiben, falls sie mit der ersten Note nicht zufrieden sind?

Bei einem schweren Verstoß ist auch eine Bewertung mit der Note 6 (bzw. 00 Punkten) möglich. Dieser liegt m.E. dann vor, wenn der Schummelzettel bereits **im Zugriffbereich** des Schülers liegt (also nicht mehr in der Büchertasche, sondern auf oder unter dem Tisch, im Buch, in der Federtasche), der Schüler also direkt und einfach darauf zurückgreifen kann. In Zeiten von Scannern und Farbdruckern ist es ein beliebter Trick, die Etiketten von Getränkeflaschen einzuscannen und die Produktinformationen durch die gewünschten Informationen zu ersetzen. Dann wird das Ganze farbig ausgedruckt und auf die Flasche geklebt, die offen auf dem Tisch steht und immer in die Hand genommen wird, wenn man für die Bearbeitung der Aufgaben eine geistige Stärkung braucht.

Besonders perfide ist die Variante, **nach Rückgabe** der Arbeit zu Hause einige Fehler zu verbessern bzw. bestehende Lücken zu schließen und im Brustton der Überzeugung der Lehrkraft vorzuhalten, **sie** habe sich zu Lasten des Schülers geirrt. Junglehrer und solche, die nicht sehr sorgfältig arbeiten, lassen sich durch diese Taktik bisweilen verunsichern und ändern ihre Note zugunsten des Schülers. Wenn Sie nachweislich sorgfältig korrigiert haben und sich Ihrer Sache sicher sind, sollten Sie hier nicht nachgeben, sondern das Heft sofort einziehen und bei Ihrer Entscheidung bleiben. Denn im Bedarfsfall lässt sich klären, wann etwas geschrieben wurde.

Präventiv wirkungsvoll ist es, Fragen zur Korrektur der Arbeit bzw. Reklamationen nur in der Stunde der Rückgabe der Arbeit anzunehmen, z.B. so: „Überprüft **hier und jetzt** die Arbeit und meine Anmerkungen. Wenn jemand Fragen oder Einwände hat, möge er jetzt sprechen oder für immer schweigen!“ Damit ist die kalligrafische Feinarbeit im heimischen Bereich ausgehebelt.

Zum Schluss verrate ich Ihnen einen juristischen Kniff, den sog. „**Anscheinsbeweis**“ (korrekt „Beweis des ersten Anscheins“), der Sie als Lehrkraft in bestimmten Situationen erheblich entlasten kann. Nehmen wir ein Beispiel zum Täuschungsversuch: Zwei Schüler sitzen während der Arbeit nebeneinander, und zwar der gute G und der schlechte S. Bei der Korrektur der Arbeit stellen Sie erstaunliche Übereinstimmungen fest: S hat nicht nur eine überraschend gute Arbeit geschrieben, er hat zudem brillante Formulierungen gefunden, die denen des G allerdings verblüffend ähneln. Dazu hat er Fehler an Stellen gemacht, wo auch G sich geirrt hat. Sie sind folglich fest von einer Täuschung überzeugt, obwohl Sie während der Arbeit nichts gemerkt haben. Sie möchten S eine gute Note verwehren, wissen aber nicht, was Sie machen sollen, da Sie meinen, keinen Beweis dafür zu haben.

Hier hilft Ihnen der „Anscheinsbeweis“. Dieser besagt: **Wenn nach der normalen Lebenserfahrung ein Zusammenhang zwischen zwei Dingen besteht, so darf man das auch annehmen**. Wenn also tagsüber auf einer geraden trockenen Straße ein technisch intaktes Auto in den Graben fährt, so darf man ein Verschulden des Fahrers unterstellen. Das ist ein Anscheinsbeweis. Die Folge davon ist eine **Umkehr der Beweislast**, und das ist eine ganze Menge. Um sich zu entlasten, muss jetzt der Fahrer nachweisen, dass er korrekt gefahren ist. Für unseren Fall bedeutet das: S müsste glaubhaft machen, wie er ohne Täuschung zu den guten Erkenntnissen kommen konnte und warum er gleiche Formulierungen und Fehler in der Arbeit hat. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, bzw. sind seine Ausführungen nicht überzeugend, so bleibt es bei der Annahme, dass S das Ergebnis über eine Täuschung erlangt hat. Ich weiß, die Konstruktion ist etwas kompliziert, aber im Bedarfsfall außerordentlich hilfreich. Zudem wird sie durch die Rechtsprechung etlicher Gerichte gedeckt.

5. Nachteilsausgleich

Kommen wir nun zu den beiden Aspekten, die immer mehr an Bedeutung gewinnen. Zuerst der unproblematischere: Der sog. **Nachteilsausgleich** kommt in Frage, wenn ein Schüler eine sog. „Teilleistungsschwäche“ hat, für die ich exemplarisch die Legasthenie wähle. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ist für einen Nachteilsausgleich ein **ärztliches Attest nicht zwingend** notwendig. Zwar kann es die spätere Entscheidung

erleichtern, aber notwendig ist es nicht. Gefordert werden lediglich **gesicherte Erkenntnisse**. Zu diesen könnten aber auch Sie als Lehrkraft kommen, nachdem Sie z.B. mit einem Schüler die HSP (Hamburger Schreibprobe) durchgeführt und ausgewertet haben.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs kann von den Eltern gestellt werden, aber auch von Ihnen. Denn einige Eltern weigern sich zu akzeptieren, dass ihr Kind Legastheniker ist, selbst wenn es offenkundig ist. In einem solchen Fall könnten Sie also den Antrag in der Klassenkonferenz stellen.

Diese entscheidet darüber, **ob** der Nachteilsausgleich gewährt wird. Wie der Ausgleich konkret für den jeweiligen Schüler umgesetzt wird, entscheiden Sie als Fachlehrkraft. Alles andere wäre auch ziemlich unsinnig, weil Sie am besten beurteilen können, welche Form des Ausgleichs geeignet ist. Möglich wären z.B. Pausen während der Bearbeitung, eine längere Arbeitszeit, das Nichtbewerten der Rechtschreibung bei einem Aufsatz oder – als stärkste Maßnahme – eine stärkere Gewichtung des Mündlichen bei der Notenbildung. Entscheidend beim Nachteilsausgleich ist allerdings, dass hier **zielgleich** unterrichtet wird, d.h. es gelten im Prinzip dieselben Anforderungen wie für die anderen Schüler. Der Nachteilsausgleich wird **nicht auf dem Zeugnis** erwähnt, weil – so die Definition – beim Nachteilsausgleich **nicht** von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung abgewichen wird.

Der Nachteilsausgleich über die Klassenkonferenz ist grundsätzlich nur in der Sek. I möglich, für Prüfungen entscheidet hierüber die Prüfungskommission bzw. (im Abitur) der Prüfungsvorsitzende. Eine Änderung der Aufgabenstellung ist nur mit Genehmigung des Kultusministeriums zulässig.

Inklusion

Nun aber zur problematischeren **Inklusion**, dem beherrschenden Thema an vielen Schulen. 2006 wurde die Behindertenrechtskonvention der UN beschlossen mit dem Ziel, für alle Menschen mit Behinderungen ihr Leben lang eine volle Teilhabe an allen Menschenrechten zu gewährleisten. Dabei unterstreicht die Konvention, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ... vorrangig zu berücksichtigen ist“, also differenzierte Lösungen für die Beschulung erforderlich sind.

Niedersachsen leitet nun – anders als andere Bundesländer - aus dieser Konvention das Recht (nicht die Pflicht!) der Eltern ab, ihr Kind in einer Regelschule anzumelden, die es grundsätzlich beschulen muss. Als Ausnahme kann die LSchB (auf Vorschlag der Schule) das Kind einer Förderschule zuweisen, wenn es trotz intensiver Bemühung der Regelschule nur an einer Förderschule ausreichend gefördert werden kann (§ 59 V) oder wenn es den Schulbetrieb schwer stört oder die Sicherheit anderer gefährdet (§ 69 II).

Falls Sie nun große Erwartungen an mich haben, muss ich Sie enttäuschen: Zwar gibt es seitenweise Ausführungen zur Inklusion, die kritische Frage der Leistungsbewertung wird jedoch nur ausweichend beantwortet. Bei den Förderschwerpunkten Sehen und Hören, Sprache, Motorik oder soziale und emotionale Entwicklung ist grundsätzlich eine zielgleiche Beschulung vorgesehen, eventuell mit einem Nachteilsausgleich. Lediglich für die Förderschwerpunkte „**Lernen**“ und „**geistige Entwicklung**“ ist eine **zieldifferente** Beschulung vorgesehen. Zwar muss auch hier ein Schüler grundsätzlich gemeinsam mit den anderen beschult werden. Dem steht aber nicht entgegen, dass dieser Schüler **phasenweise** herausgelöst und getrennt gefördert wird.

Nun zur Leistungsbewertung von inkludierten Schülern der Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung, wozu im NSchG (§ 4 II Satz 2) lapidar bemerkt wird: „Die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen.“ Das ist ziemlich unklar formuliert. Können sie also auch höher sein? Vermutlich nicht. Also bedeutet das: **Niedrigere Anforderungen** an diese Schüler. Obwohl das eigentlich jeder weiß, wird es nicht offen gesagt. Glaubt man, wir würden die sprachliche Verschleierung nicht durchschauen?

Mit schwachen Leistungen, die normale Schüler scheitern lassen würden, können inkludierte Schüler der beiden genannten Förderschwerpunkte noch versetzt werden. Zwar soll ihre Unterrichtung sich an den Curricula **orientieren**, was aber nicht heißt, dass die dort genannten Anforderungen erfüllt werden müssen. Man muss also schon zwischen den Zeilen lesen, um zu verstehen, was tatsächlich gemeint ist. In welchem Maße nun dürfen die Anforderungen gesenkt werden? Das weiß niemand so genau, sondern Sie müssen in der Klassenkonferenz entscheiden, ob die erbrachten Leistungen des Schülers für die nächste Jahrgangsstufe ausreichen.

Das ist zunächst unbefriedigend, weil man sich als Lehrkraft so etwas wie eine Tabelle wünscht, in der auf der einen Seite die Art und das Ausmaß der Behinderung eingetragen sind, auf der anderen Seite ein Umrechnungsfaktor, welcher Note bestimmte Leistungen entsprechen. Das ist natürlich unmöglich, sogar für das Kultusministerium. Es bleibt also nur (gemäß des Beurteilungsspielraums, den Sie als ausgebildeter Profi haben), die Bewertung nach bestem Wissen abzuschätzen. Und das dürfte man sogar offen sagen, weil dieser Maßstab gar nicht so schlecht ist und keinesfalls bedeutet, dass die Noten zufällig erwürfelt werden.

Philologenjahrbuch

Sie werden auf über 500 Seiten schnell und aktuell informiert über

- die Gymnasien und Gesamtschulen in Niedersachsen
- ihre Unterrichtsangebote und Sprachenfolgen
- die Studienseminare
- die Landesschulbehörde und das Kultusministerium
- Ihre Personalvertretungen und Fachverbände

und vieles mehr.

Weitere Infos auf unserer Homepage unter www.phvn.de

VII. Die Aufsichtspflicht

1. Allgemeines

Die Aufsichtspflicht verunsichert viele Lehrkräfte, allerdings nicht wegen der gesetzlichen Regelung in § 62 NSchG, denn die ist relativ klar. Aber in der täglichen Praxis stellen sich viele Detailprobleme, von denen die wichtigsten hier abgehandelt werden sollen. Da viele Lehrkräfte zu Recht befürchten, hier etwas falsch zu machen und dann die Konsequenzen tragen zu müssen, widme ich diesem Thema ein eigenes Kapitel. Vorweg etwas Beruhigendes für die Referendare: Ihnen darf die Verantwortung für Aufsichten und Schulfahrten, da noch nicht voll ausgebildet, nur bedingt übertragen werden. Die Aufsicht einer schwierigen Situation sollten Sie daher nicht allein übernehmen.

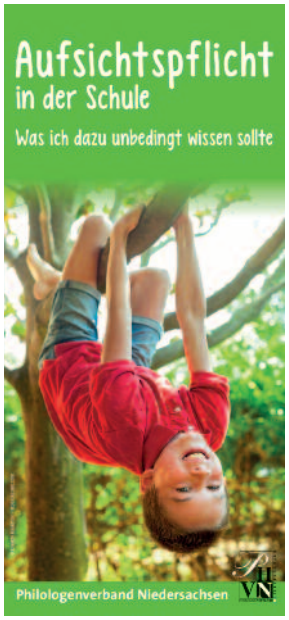

Die Aufsicht der Schule soll **präventiv, aktiv und kontinuierlich** sein. Das heißt:

- Mögliche Gefahren müssen vorausschauend erkannt und minimiert werden,
- die Lehrkraft muss etwas unternehmen, eine Belehrung, eine Kontrolle, notfalls eine Reaktion bei einem Fehlverhalten,
- die Schüler müssen das Gefühl haben, ständig beaufsichtigt zu werden, sie sollen wissen: Die Lehrkraft ist in der Nähe und kann jederzeit auftauchen.

Bevor ich mich dem § 62 widme, möchte ich auf den zivilrechtlichen § 839 BGB eingehen, der Bezug auf das Beamtenrecht nimmt. In ihm ist festgelegt, dass ein Beamter, der schuldhaft seine Amtspflicht verletzt, **Schadensersatz** leisten muss. Für alle Beteiligten ist es gut zu wissen, dass das übergeordnete GG in Art. 34 für den Beamten eintritt und das Land für Lehrkräfte den Schadensersatz leistet. Das ist nicht nur für die betreffende Lehrkraft eine Entlastung, sondern im Schadensfall auch für die Schüler, denn der Staat ist noch zahlungsfähig, wenn die einzelne Lehrkraft es u.U. nicht mehr ist, weil der verursachte Schaden sehr groß ist.

Allerdings kann das Land in bestimmten Fällen das Geld für den Schadensersatz von der Lehrkraft ganz oder teilweise zurückfordern. Das nennt man „Regress“ (Rückgriff), Sie erinnern sich? Sie sollten deshalb genau wissen, wann Sie mit einem solchen Regress des Dienstherren rechnen müssen.

Weil die Erziehungsberechtigten ihre Kinder der Schule anvertrauen, ist diese verpflichtet, die Kinder während der Schulzeit vor Schäden zu bewahren. Da die Schüler jedoch nicht nur im Elternhaus, sondern nach den Vorgaben des Gesetzgebers auch in der Schule zu immer größerer Selbständigkeit erzogen werden sollen, ergibt sich ein Konflikt: **Einerseits soll die Schule zu Selbständigkeit erziehen**, **andererseits hat sie die Pflicht zur Beaufsichtigung**.

Die Rechtsprechung hat hierfür den Grundsatz entwickelt, dass bei unreifen Schülern (das ist keine Frage des Alters!) die Kontrolle im Vordergrund stehen muss, dass aber mit zunehmender Reife die Kontrolle immer mehr gelockert werden kann, so dass bei reifen Schülern evtl. schon eine ernsthafte Belehrung genügen kann, um die schulische Aufsichtspflicht zu erfüllen.

Und nun kommt das zentrale Urteil des BGH (2012), das die **Beweislast** für Aufsichtsführende umkehrt. In der schönen Zeit vor diesem Urteil waren Sie als öffentlich Bediensteter privilegiert, so dass ein verletzter Schüler Ihnen nachweisen musste, dass Sie Ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt haben. Das hat sich nun leider geändert: Jetzt muss der Schüler nur noch nachweisen, dass er sich verletzt hat – und **Sie** müssen nachweisen, was Sie konkret unternommen haben, um Ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen **(Entschuldungsbeweis)**. Sie können also nicht mehr in der Pausenhalle gemütlich an der Heizung stehen bleiben, sondern müssen herumlaufen und sich demonstrativ zeigen, damit die Schüler Sie bewusst wahrnehmen.

Jetzt nehme ich mir das schuldhafte Handeln mit seinen Unterformen vor. Diese „Stufen der Schuld“ (mit ihren Unterschieden) sollten Sie kennen, weil davon die Konsequenz abhängt, mit der Sie rechnen müssen. (Für die Kollegen vom jur. Fach in den Schulbehörden: Ich weiß schon, dass es eigentlich 5 sind, aber ich erlaube mir, aus didaktischen Gründen die ersten beiden zusammenzufassen).

2. Die Stufen der Schuld

a. Direkter Vorsatz

Die höchste Stufe der Schuld ist der (direkte) Vorsatz. Die Juristen sagen, „**Wissen und Wollen**“ müssen vorliegen. Der Täter **weiß**, dass er mit dem Diebstahl eines Portemonnaies einen anderen schädigt und sich bereichert. Und er denkt sich: „**Das will ich**!“ Diese Stufe der Schuld wollen wir bei Ihnen einmal ausschließen.

b. Bedingter Vorsatz

Etwas darunter rangiert der sog. bedingte Vorsatz, d.h. der Täter nimmt den (negativen) „Erfolg“ der Tat **billigend in Kauf**, so die amtliche Definition. Die Juristen unterstellen dem Täter den Gedanken: **„Na, wenn schon“**. Hierfür zunächst ein Beispiel aus dem Strafrecht: Ein Dieb wird von einem Polizisten verfolgt. Um nicht erwischt zu werden, zückt der Dieb eine Pistole, schießt auf den Verfolger und trifft ihn tödlich. Das war bedingter Vorsatz. Zwar war es nicht das Hauptziel des Diebes, den Polizisten zu töten, sondern zu entkommen. Allerdings hat er es in Kauf genommen, den Verfolger zu treffen und zu verletzen – es war ihm egal.

Eine vergleichbare Situation hätten wir bei einem Lehrer, der von Schülern am Wegfahren mit seinem Auto gehindert wird, was ihn ärgert. Nachdem er den Motor einige Male aufheulen lässt, ohne dass die Schüler zur Seite gehen, fährt er los und verletzt dabei 2 Schüler. Sein Ziel war es nicht, die Schüler zu verletzen, sondern er wollte sofort nach Hause. Aber es war ihm egal, ob einer der Rüpel durch das Losfahren verletzt wurde. Glücklicherweise ist auch diese Stufe des schuldhaften Handelns bei Lehrkräften eher selten.

Das war das vorsätzliche Handeln, das von keiner Versicherung gedeckt wird. Gleich kommen wir zur Fahrlässigkeit, die immer noch schuldhaftes Handeln darstellt, allerdings in geringerem Maße. Denn niemand ist entschuldigt, weil er „nur“ fahrlässig und nicht „mit Absicht“ handelt. Die Schuld ist nur geringer.

c. Grobe Fahrlässigkeit

Auf dieser Stufe der Schuld liegen die meisten Fälle des Schulalltags. Die grobe (bewusste) Fahrlässigkeit besagt, dass jemand in hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Merksatz der Juristen über die Gedanken des Täters: „**Es wird schon nichts passieren**.“ Ein Beispiel hierfür wäre der Autofahrer, der während des Fahrens etwas vom Boden aufhebt. Dieser Gedanke des „Es wird schon nichts passieren“, den auch Sie vermutlich schon mehr als einmal gedacht haben, stellt bereits grobe Fahrlässigkeit dar. Man erkennt die Gefahr, vertraut aber darauf, von negativen Folgen verschont zu bleiben. Ein Gericht würde sagen: „Die möglichen Folgen hätte er (als intelligenter Mensch) doch sehen **müssen.**“

Vor allem bei der Aufsicht findet man die grobe (bewusste) Fahrlässigkeit, indem die Lehrkraft eine mögliche Gefahr sieht, sich aber denkt: „Es wird schon nichts passieren!“ Genau hier setzt der schwere Vorwurf an, den man ihr später machen wird. Denn wenn eine Lehrkraft dies denkt, **ist** sie **sich der Gefahr sehr wohl bewusst,** setzt aber darauf, Glück zu haben. Das wäre beim Lotto zulässig, nicht aber bei der gesetzlichen Aufsichtspflicht über minderjährige Schutzbefohlene. Wer also seine Schüler einen Berghang hochkraxeln lässt und sich dabei denkt: „Es wird schon nichts passieren“, handelt grob fahrlässig.

Rechtsberatung und Rechtsschutz

Alle Lehrer profitieren von der Arbeit des Philologenverbandes. Aber nur Mitglieder haben Anspruch auf individuellen Rechtsschutz. Der Deutsche Beamtenbund und der Philologenverband gewähren Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen Angelegenheiten, die mit dem Beruf des Mitglieds im öffentlichen Dienst zusammenhängen.

Für Rechtsberatung und Rechtsschutz entstehen Mitgliedern des Philologenverbandes Niedersachsen keine besonderen Kosten. Diese Leistungen sind – wie die eingeschlossene Diensthaftpflichtversicherung – durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

So schnell rutscht man in die grobe Fahrlässigkeit. Und im Schadensfall verstehen die Juristen (und Eltern eines verletzten Schülers) keinen Spaß. Die Einlassungen der Kollegen in solchen Fällen sind nicht originell und laufen meist auf ein „Ich wusste doch nicht, dass ...“ hinaus. Natürlich wusste die Lehrkraft nicht, dass **tatsächlich** etwas passieren würde, das wäre ja noch schöner. Aber sie wusste, dass etwas geschehen **konnte**, und das reicht völlig. Ein Gericht würde sagen: „Das hätte die Lehrkraft aber sehen **müssen**, weil sie dafür ausgebildet und verpflichtet ist, die Vorschriften ihres Berufs zu kennen.“ Merken Sie sich bitte den paradoxen Satz: **„Manchmal ist der Teufel ein Eichhörnchen.“**

Er besagt, dass Dinge, die auf den ersten Blick völlig harmlos aussehen (der sonnige Berghang, der stille See), sich später oft als gefährlich und verhängnisvoll herausstellen können.

Bis zur groben Fahrlässigkeit kann (und wird) das Land eine Lehrkraft in Regress nehmen, eine Diensthaftpflichtversicherung allerdings würde hier grundsätzlich zahlen.

d. Leichte Fahrlässigkeit

Die geringste Stufe der Schuld ist die leichte (unbewusste) Fahrlässigkeit. Der Täter ist nicht sorgfältig, **er denkt sich nichts** (deshalb kein Merksatz über seine Gedanken). Er sieht folglich nicht die mögliche Gefahr. Ein Beispiel hierfür wäre der seit kurzer Zeit alleinerziehende Vater, der eine bunte Flasche mit Reinigungsmittel in Reichweite des Kleinkindes stehen lässt. Das Kind trinkt aus der Flasche und erleidet eine Vergiftung.

In der Schule hätten wir eine vergleichbare Situation, wenn eine Lehrkraft vergisst, zur großen Pause den Klassenraum abzuschließen, Schüler wieder in die Klasse gehen, dort toben und einer sich dabei verletzt. Ein Gericht würde hier sagen: „Das hätte die Lehrkraft aber sehen **können**, wenn sie darüber nachgedacht hätte.“ Der Schuldvorwurf hängt zum einen von der Vorhersehbarkeit einer Gefahr ab, zum anderen von der Berufserfahrung der Lehrkraft, so dass Referendare oder Berufsanfänger im ersten Berufsjahr evtl. mit einer milderen Beurteilung rechnen können.

Bei der leichten Fahrlässigkeit würde der Staat für die Lehrkraft zahlen, ohne Regress zu fordern. Sie können sich vorstellen, dass bei Schadensfällen immer darum gestritten wird, ob leichte oder grobe Fahrlässigkeit vorlag. Schließlich sind die Folgen sehr unterschiedlich. Wenn es um Sie gehen sollte, dürfen Sie gerne vortragen, dass Sie Ihr Verhalten eigentlich als leicht fahrlässig einstufen, aber das entscheiden nicht Sie. Die Schulbehörde (oder das Gericht) hört sich beide Seiten an, also auch den verletzten Schüler, und dann wird entschieden.

Das war der kleine Exkurs über die Stufen der Schuld. Diese Kenntnisse sind auch im Privatleben nützlich, da viele Menschen fälschlich glauben, bei fahrlässigem Handeln treffe sie keine Schuld, da es ja keine Absicht gewesen sei. Das letzte stimmt, aber zahlen müssen sie trotzdem. Denn mangelnde Sorgfalt ist ein Verschulden. Nach den Stufen der Schuld geht es jetzt um diejenigen Aufsichtssituationen, die im Schulalltag die meisten Schwierigkeiten bereiten.

3. Die Pausenaufsicht

Der § 62 NSchG regelt die Aufsichtspflicht und nennt bereits grob die Bereiche, in denen die Aufsicht zu führen ist. Der Aufsicht durch die Schule unterliegt das gesamte Schulgelände einschließlich der Bushaltestellen (und der Wege dorthin), falls sie in der Nähe der Schule liegen. Der Zeitraum, in dem zu beaufsichtigen ist, wird nicht genannt, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Aufsicht grundsätzlich **für den gesamten Zeitraum** gilt, in dem die Schüler sich in der Schule befinden. Deshalb müssen durch den verstärkten Nachmittagsunterricht auch am Nachmittag Aufsichten gestellt werden.

Allerdings müssen diese nicht dann schon beginnen, wenn der erste Schüler die Schule betritt und dürfen schon enden, bevor der letzte Schüler das Gebäude wieder verlässt. Eine Aufsicht, die etwa 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn einsetzt und etwa 15 nach dem Zeitpunkt endet, wenn der Großteil der Schüler den Unterricht beendet, dürfte den Anforderungen genügen.

Der normale Unterricht ist unproblematisch, da die Lehrkraft anwesend ist und die Klasse direkt beaufsichtigt. Aufmerksame Leser ahnen bereits, dass das Zuspätkommen einer Lehrkraft dann Probleme aufwirft, wenn in dieser Zeit einem Schüler etwas passiert. Man wird fragen, ob das Zuspätkommen schuldhaft war oder nicht (auch **fahrlässiges Zuspätkommen ist schuldhaft**).

Die **Pausenzeiten** bergen eine erhöhte Gefahr, weil die Schüler sich nach dem Stillsitzen austoben wollen (und sollen), weil jetzt zusätzliche Bereiche genutzt werden können, die während des Unterrichts nicht zur Verfügung stehen und weil jetzt sehr viele Schüler durch sehr wenige Lehrkräfte beaufsichtigt werden. Diejenigen, die trotz Pausenaufsicht im Lehrerzimmer bleiben und dabei denken: „Es wird schon nichts passieren", handeln schuldhaft, und zwar grob fahrlässig.

Natürlich darf auch eine Lehrkraft in der Pause zur Toilette. Aber falls die Schüler des Bereichs, in dem Lehrkraft X als Aufsicht eingeteilt ist und wo ein Unfall passiert ist, aussagen, dass X fast nie seine Aufsicht wahrnimmt, könnte ein Gericht die Behauptung der Lehrkraft, sie sei zur Zeit des Unfalls auf der Toilette gewesen, für eine unglaubwürdige Schutzbehauptung halten, die es nicht akzeptiert.

Aus Untersuchungen zu Problemschülern weiß man, dass die Treppenhäuser, die Toiletten und die kleinen, schwer einsehbaren Nischen, die jedes Schulgrundstück bietet, bevorzugte Plätze für verbotene Aktivitäten wie Rauchen, Hehlerei und Drogenhandel der Schüler sind. An solchen Orten ist eine besonders dichte Kontrolle erforderlich. Die Augen vor solchen Verstößen zu schließen, indem man diese Bereiche vernachlässigt, ist zwar zunächst bequem, verursacht aber langfristig mehr Probleme als ein beherztes Eingreifen. Sinnvoll kann hier (wie bei der Polizei) der Einsatz von **„Doppelstreifen"** sein. Auf diese Weise hat man jemanden, um sich abzusprechen, die Autorität des Auftritts ist erheblich größer und dem Weggucken wird ein Riegel vorgeschoben, weil sich vermutlich kein Lehrer vor dem anderen blamieren will, indem er Verstöße ignoriert.

Verständlicherweise von Schülern, aber ebenfalls von vielen Lehrern wird das **Schneeballwerfen** in seiner Gefährlichkeit unterschätzt. Oft hat der Schnee eine Konsistenz, die Schneebälle zu gefährlichen Wurfgeschossen machen, mit denen jedes Jahr tatsächlich etliche Schüler (meist am Kopf) gefährlich verletzt werden. Natürlich empfinden die Schüler einen Lehrer als „cool", der ihnen das Schneeballwerfen direkt oder indirekt erlaubt, allerdings nur so lange, bis jemandem ernsthaft etwas passiert. Dann wechselt die Bewertung, und es wird von Schüler- und Elternseite (zu Recht) argumentiert, dass der Lehrer als ausgebildete und vorausschauende Person sich gegen das gefährliche Handeln der Jugendlichen hätte durchsetzen müssen, um die Schüler vor Schaden zu bewahren.

In Situationen wie nach einem plötzlichen Schneefall sollte der Schulleiter neben der regulären Aufsicht **zusätzliche Pausenaufsichten** einteilen, um die Situation in den Griff zu bekommen. Falls er dies versäumt, besteht für die aufsichtsführenden Lehrer die Möglichkeit, selbst um Unterstützung von anderen Kollegen zu bitten, die dies hoffentlich nicht aus Bequemlichkeit abschlagen werden.

4. Der gefahrgeneigte Unterricht

Neben der Pausenaufsicht muss der sog. „gefahrgeneigte" Unterricht erwähnt werden. Das ist Unterricht (z.B. Sport, Chemie, Physik), in dem interessante, aber auch gefährliche Aktivitäten anfallen. Für diese Fächer existieren detaillierte Einzelregelungen, die hier nicht dargestellt werden können, die aber natürlich im SVBl. abgedruckt sind. Die Nachweise zu diesen Erlassen finden sich im Kommentar, im Stichwortverzeichnis der Jahrgangsbände des SVBl. oder natürlich auch in ***www.schure.de***. Sachkundige Auskunft hierzu gibt es auch über die Fachobleute der jeweiligen Fächer. Zudem hat jede Schule einen „Sicherheitsbeauftragten", über den ebenfalls die einschlägigen Bestimmungen zu erhalten sind.

Die Schule hat, wie Juristen sagen, eine **„Verkehrssicherungspflicht"**. Das bedeutet: Wer eine Gefahrenquelle besitzt und diese öffentlich zugänglich macht, muss auch dafür sorgen, dass sie so gesichert ist, dass die Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet. Chemie- und Physikräume, aber auch Sporthallen, sind solche Orte mit erheblichen Gefahrenquellen, die die Schule absichern muss.

Nicht nur Physik- oder Chemielehrer sollten die sog. **Gefahrstoffverordnung** kennen, in der akribisch alle Stoffe aufgelistet sind, von denen Gefahren ausgehen können. Überspitzt könnte man sagen: Alles, was man nicht essen oder trinken kann, ist gefährlich. Aber im Ernst, Gefahren stecken auch dort, wo man sie nicht vermutet. So wollte ein idealistischer Lehrer die Schmierereien an Wänden und Tischen in seinem Klassenraum entfernen, und zwar mit Lösungsmittel. Als ihm durch den Geruch die Gefahr klar wurde und er ein Fenster öffnen wollte, war es schon zu spät. In diesem Moment machte ein Mädchen ihr Feuerzeug an und löste eine Explosion aus. Die Folge: mehrere Verletzte, Verurteilung des Lehrers.

Auch in anderen Situationen oder Fächern können „gefahrgeneigte" Tätigkeiten anfallen, so z.B. in Kunst, wenn der Holzschnitt (mit scharfen Messern) durchgeführt wird. Woran muss nun eine Lehrkraft denken, wenn sie diese Technik z.B. in einer Mittelstufenklasse einführt? **Vor** dem Austeilen der Messer an die Schüler und dem eigentlichen Schneiden muss eine Einweisung mit Vorführung durch den Lehrer und mit einer entsprechenden Belehrung erfolgen, z.B.: „Nur vom Körper weg schneiden!" Erst danach können die Werkzeuge an die Schüler ausgegeben werden. Die Technik muss von der Lehrkraft kontrolliert und notfalls korrigiert werden, und es sollte Verbandsmaterial für alle Fälle bereitliegen.

Machen wir es etwas komplizierter. Was aber, wenn die Lehrkraft dringend auf die Toilette muss? Denn auch so etwas gibt es. Welche Maßnahmen würden Sie treffen? Ihnen bleiben noch 2 Minuten. Vermutlich würden Sie schauen, ob Sie im Nebenraum einen

Kollegen finden, der zwischendurch nach Ihren Schülern schaut. Unabhängig davon würden Sie Ihre Schüler nachdrücklich anweisen, die Arbeit zu unterbrechen und den Klassensprecher einsetzen, dies zu überwachen – und dann würden Sie den schnellsten Weg zur ersehnten Toilette suchen. Wenn Sie das getan haben, dann haben Sie alles getan, was Sie in dieser Situation tun konnten.

Falls sich der Kollege nicht um Ihre Klasse kümmert und ein Schüler sich nicht an die Ermahnungen des Klassensprechers hält, so trifft Sie bei einem Unfall keine Schuld, weil man Ihnen nichts vorwerfen kann. Das ist der entscheidende Punkt: Sie werden nicht jeden **Schaden** verhindern können, aber Sie müssen alles Zumutbare unternehmen, um ihn zu **vermeiden**. Dann kann man Ihnen keinen Vorwurf machen. Falls trotzdem ein Schüler einen Schaden erleidet, ist der Personenschaden über die Schule versichert, aber der Schaden muss unverzüglich der Versicherung gemeldet werden, sonst geht der Versicherungsschutz verloren. Formulare für Schadensmeldungen an die „Schulversicherung“ gibt es im Sekretariat.

5. Die Aufsicht außerhalb der Schule

Auch außerhalb des Schulgebäudes bzw. des Schulgrundstücks können schulische Veranstaltungen stattfinden, bei denen die Schüler zu beaufsichtigen sind. Lassen Sie mich als erstes Beispiel den geführten Gang durch eine (fremde) Stadt nehmen. Je nach Reife der Schüler sollte eine knappe oder intensive Belehrung über das **richtige Verhalten im Straßenverkehr** erfolgen. Ein kurzer Vermerk im **Klassenbuch** über die stattgefundene Belehrung ist für den Lehrer entlastend, da der Eintrag dokumentiert, dass dieser Punkt dem Lehrer so wichtig war, dass er ihn nicht vergessen, sondern sogar im Klassenbuch vermerkt hat.

Problemschüler sollten individuell angesprochen und ermahnt werden. Ist ein „Freigang“ vorgesehen, d.h. die Schüler können auf eigene Faust bummeln, z.B. im Anschluss an das gemeinsame Pflichtprogramm, so müssen die Eltern vorher hierüber unterrichtet werden und dazu ausdrücklich ihr Einverständnis geben (ein Muster findet sich im Anhang, Anlage Nr. 4b). Zudem sollte man den Schülern einen legalen Stadtplan geben – also nicht einen, den man sich aus dem Internet herunterlädt und (unzulässig) in der Schule kopiert, sondern einen vom Fremdenverkehrsverein. Schülergruppen, die auf eigene Faust losziehen, sollten mindestens 3 Schüler umfassen, damit einer notfalls bei einem verletzten Mitschüler bleiben, der andere aber Hilfe holen oder den Lehrer benachrichtigen kann.

Früher hieß es: **„Führen heißt vorausdenken!“** Das bedeutet: Sie als Lehrer sollten sich als „Worst-Case-Szenario“ bereits vorher überlegen, wie Sie reagieren, falls ein Schüler (oder eine Dreiergruppe) nicht zur verabredeten Zeit am Abfahrtspunkt erscheint. Im Zeitalter der Handys ist dies kaum problematisch, da man fast immer Kontakt aufnehmen kann. Aber es soll Lehrer und Schüler geben, die nicht ständig ein Handy (mit vollem Akku) dabei haben. Selbstredend sollte man sich deutlich vor der eigentlichen Rückfahrt am Abfahrtspunkt treffen, damit man Zeit hat, um notfalls zu reagieren und sich Optionen zu überlegen. Ohne die Deutsche Bahn kränken zu wollen, muss gesagt werden, dass man bei Tagesfahrten mit einem gemieteten Bus flexibler ist als mit einem Zug, denn dieser wartet nicht und fährt vermutlich an solch einem Tag ausnahmsweise pünktlich ab.

Spätestens jetzt wird klar, dass es sinnvoll ist, stets mit **2 Begleitpersonen** zu fahren, obwohl viele Schulleiter dies nicht gerne sehen. Erstens sieht das der Erlass für den Regelfall der Tagesfahrten nicht zwingend vor („grundsätzlich eine Lehrkraft“) und zweitens fällt doppelt so viel Unterricht aus. Es ist aber möglich, wenn eine schwierige Aufsichtssituation vorliegt (das ist Auslegungssache) oder wenn die Klasse für eine Aktivität (auch für kurze Zeit) in 2 Gruppen geteilt werden soll. Letzteres kann man als Lehrer steuern, und damit kann selbst ein hartnäckiger Schulleiter nicht Nein sagen, ohne gegen den Erlass zu verstoßen.

Was ist eine Dienstreise, was ein Dienstunfall, wie bin ich versichert?

Bei einer **Fahrradtour** ist erhöhte Aufmerksamkeit gefordert (vgl. im Anhang Anlage 3). Es muss sicher sein, dass die Räder in verkehrssicherem Zustand sind und die Schüler die Verkehrsregeln beherrschen. Wenn dies unklar ist, sollte eine kurze Auffrischung stattfinden, die der Lehrer zu seiner Absicherung im Klassenbuch vermerken sollte. Neben der verpflichtenden Zustimmung der Eltern ist es empfehlenswert, Kontakt mit der Polizei aufzunehmen, um evtl. die Gruppe (quasi als „Kolonne“) anzumelden und besondere Gefahrenpunkte zu erkunden.

Auch hier gilt es, **vorher** zu überlegen, wie man bei einer Panne von einem oder mehreren Schülern reagiert. Trennt man die Gruppe (2. Begleitperson) oder wartet man mit allen Schülern? Da heute Handys zum Standard gehören, dürfte auch der Lehrer seines dabei haben – hoffentlich sind auch die Rufnummern von Rettungsleitzentrale, Polizei oder Feuerwehr gespeichert und der Akku aufgeladen.

Ich weiß, das hört sich alles sehr gefährlich an. Aber mir ist es lieber, ich stelle Ihnen ein „Worst-Case-Szenario“ vor, das während Ihrer gesamten Berufstätigkeit nie eintrifft, als dass Sie Schwierigkeiten bekommen und den Philologenverband und mein Buch verfluchen, weil ich trotz angemessener Entlohnung zu diesem Punkt nichts gesagt habe. Außerdem werden Juristen darin geschult, sich Gedanken über Dinge zu machen, von denen andere meinen, darüber müsse man sich nun wirklich nicht den Kopf zerbrechen.

Im „Schulfahrtenerlass“ sind auch die Klassenfahrten geregelt. Er fordert die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, die **alle** geplanten Vorhaben abdeckt. Wenn Sie also vorhaben, mit Ihren Schülern (Jugendschwimmschein Bronze) vielleicht ein Schwimmbad zu besuchen (mehr dazu im „Schwimmerlass“), sollten Sie dies in Ihr Formular mit aufnehmen. Findet der Besuch doch nicht statt, so ist die Einwilligung der Eltern hierzu „unschädlich“, wie die Juristen sagen. **Bei gefahrgeneigten Aktivitäten** (dazu gehört selbstredend auch der Schwimmbadbesuch) **sind die Kenntnis und Befolgung der entsprechenden Erlasse zwingend.**

Lehrkräfte sollten sich vor der Klassenfahrt über **gesundheitliche Probleme** der Schüler schriftlich informieren lassen (Vorlage im Anhang, Anlage Nr. 5). Es ist manchmal lebenswichtig zu wissen, wer allergisch auf Seefisch reagiert, wer an Epilepsie oder

Diabetes leidet, wer eine Herz-Kreislaufschwäche hat oder wer bestimmte Medikamente braucht usw. Vor 20 Jahren habe ich noch ohne nachzudenken (also leichte Fahrlässigkeit) einer Schülerin mit starken Kopfschmerzen eine Aspirintablette gegeben. Das würde ich heute, weil ich weiß, dass bestimmte Menschen darauf allergisch reagieren, nicht mehr machen.

Falls es disziplinarische **Problemschüler** gibt, sollte der Lehrer prüfen, ob er sie gar nicht erst mitnimmt. Das ist immer dann möglich, wenn dies vorher angekündigt und der Schüler mindestens einmal vorher verwarnt wurde. Die Vorstellung, Problemschüler, die z.B. den Anweisungen der Lehrkraft nicht folgen, würden sich durch die Teilnahme an einer Klassenfahrt auf einmal problemlos verhalten, mag Pädagogen überzeugen, Juristen erscheint sie etwas naiv. In Niedersachsen gilt der Ausschluss von der Klassenfahrt als Erziehungsmittel, weshalb hierfür kein Konferenzbeschluss erforderlich ist. Er kann aber nicht schaden.

Wichtige Rufnummern sollte der Lehrer parat haben, dazu gehören auch die Nummern aller Erziehungsberechtigten (am besten dienstlich **und** privat). Ebenfalls sollte der Lehrer die Grundlagen der Ersten Hilfe und die wichtigsten Symptome medizinischer Notfälle kennen. Hierfür sollten an den Schulen eigentlich alle 3 Jahre die entsprechenden Auffrischungskurse stattfinden.

Falls Lehrer eine Fahrt ins Ausland planen, z.B. in die USA, nach Ägypten oder an die türkische Riviera, so sehen Schüler und Lehrer meist nur, dass die Teilnehmer der Fahrt deutsche Bundesbürger sind und es während der Fahrt auch bleiben. Es ist ja so einfach: Man steigt ins Flugzeug und schwuppdiwupp ist man im Ausland. Fast alles ist wie zuhause. Es gibt Pizza, Hamburger, Coca-Cola und Melitta-Kaffee, nur das Wetter ist meist besser. Dies alles verleitet Lehrer und Schüler zu dem Trugschluss, auch sonst sei alles wie daheim.

Was sich die Betreffenden oft nicht klarmachen, ist die Tatsache, dass dort **ausländisches Recht** gilt. Für moderaten Drogenkonsum, Sex mit Minderjährigen oder das Mitnehmen von irgendwelchen alten Steinen, die uns zivilisierten, liberalen Menschen als Bagatellen erscheinen, gibt es in anderen Ländern empfindliche **Gefängnisstrafen, und zwar nicht zur Bewährung**. Man sitzt dort tatsächlich für mehrere Monate oder gar Jahre ein. Und türkische Gefängnisse sind nach glaubwürdigen Aussagen deutscher Insassen gewöhnungsbedürftig bis unangenehm. Und selbst in den sonst freundlichen USA herrscht in den Gefängnissen ein recht rüder Ton. Vor Auslandsfahrten sollten Sie deshalb Ihre Schüler über die wichtigsten Verbote des Landes belehren und sich dies auch von den Teilnehmern bestätigen lassen. Informationen hierüber gibt es beim Auswärtigen Amt.

Die Mitglieder des Philologenverbandes Niedersachsen, die in den Schulbezirkspersonalräten und im Schulhauptpersonalrat als Ansprechpartner für Sie tätig sind und sich konsequent für Ihre Belange einsetzen, finden Sie mit ihren Kontaktdaten auf unserer Homepage *www.phvn.de* unter *Personalräte*.

VIII. Maßnahmen gegen Schüler

Bereits in geringer Zahl stellen störende Schüler eine erhebliche Belastung dar. In einigen Fällen kann die Belastung so stark werden, dass friedliche Schüler oder empfindsame Lehrkräfte Angst vor dem Unterricht in bestimmten Klassen entwickeln. Für schwere Fälle der Störungen bietet das Gesetz als Reaktion die sog. **Ordnungsmaßnahmen** an, für leichte die sog. **Erziehungsmittel**. Durch präventive Maßnahmen kann man jedoch der Entstehung von Problemen vorbeugen.

1. Das Vorfeld

Die pädagogische Bedeutung, Schüler gezielt mit ihrem **Namen** ansprechen zu können, wird oft unterschätzt, denn für jeden Schüler (wie für jeden anderen Menschen) ist sein Name etwas Besonderes. Durch ihn wird er als Person, als Individuum, wahrgenommen. Werden die Namen nicht bald gelernt, wird die Hemmung, sich den Namen eines Schülers nennen zu lassen, immer größer. So gibt es Lehrer (meist in Nebenfächern), die selbst am Ende eines Halbjahres noch immer nicht sicher ihre Schüler mit Namen kennen. Sie sollten als Lehrer, wenn Sie eine Klasse übernehmen, sofort (und nicht erst in der nächsten Stunde) die Namen aller Schüler lernen. Sagen Sie Ihren Schülern, dass es Ihnen wichtig ist, als Erstes ihre Namen zu lernen, bevor Sie sich inhaltlichen Dingen widmen.

Dann kann man als Lehrer den betreffenden Schüler gezielt mit seinem Namen ansprechen: „Jerome-Maurice, leg dein Handy weg!“ Das ist klar und präzise. Unklare Äußerungen wie: „Du da hinten, lass den da rechts neben dir in Ruhe!“ führen in großen Klassen (und wo haben wir die heute nicht?) zu langen Diskussionen darüber, wer denn gemeint sein könnte und wer etwas getan hat.

Nach diesem Vorgeplänkel komme ich zum Grundsätzlichen:

Sie als Lehrkraft sind den Schülern gegenüber weisungsbefugt.

Das sollten Sie sich immer wieder klar machen! Sie geben, juristisch gesehen, eine sachbezogene dienstliche Anweisung, die zu befolgen ist. So einfach ist das.

Das wird leider sehr selten und ausgesprochen ungern so klar gesagt, weil es so klar, so direkt, so unpädagogisch klingt. Man geht davon aus, die Schüler müssten von sich aus so interessiert sein oder von der Lehrkraft interessiert werden, dass sie freiwillig jede anfallende Arbeit mit Freude erledigen. Von Studenten wurde mir noch vor kurzem glaubhaft versichert, dass diese Auffassung immer noch vertreten wird, vorzugsweise von lorbeerbekränzten Professoren, die zuletzt während ihrer Schulzeit eine Schule von innen gesehen und noch nie in problematischen Klassen unterrichtet haben. Also: Sie müssen die Schüler nicht wirklich um etwas bitten. Falls Sie als höflicher Mensch Ihre Forderung mit dem Wörtchen „bitte“ garnieren, sollte durch den Tonfall klar sein, dass Sie eine dienstliche Anweisung geben.

Sie haben so viel Autorität, wie Sie mit Ihrem Auftreten ausstrahlen, was nicht zuletzt von der Kleidung abhängt. Denken Sie daran: Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance! Lehrer, die unrasiert und mit schlabberiger, verschmutzter Kleidung und

ungeputzten Schuhen an ihrem Arbeitsplatz auftreten, geben damit eine Menge über ihre Persönlichkeit zu erkennen. Schüler haben im Laufe ihrer Schulzeit ein sehr feines Gespür für die Einschätzung von Lehrern entwickelt, und nach spätestens drei Stunden wissen sie auch, woran sie mit **Ihnen** sind.

Falls Sie (als Referendar/Junglehrer) die Auseinandersetzung mit bestimmten Schülern oder Klassen scheuen, sollten Sie versuchen, Ihre defensive Einstellung zu ändern und etwaige Konfrontationen nicht zu fürchten. Denken Sie daran: Wenn Sie vor der Klasse stehen, dann bestimmen **Sie** die Musik und niemand sonst.

Das klingt ein wenig nach Hauruck-Pädagogik, aber es funktioniert. Selbst wenn Sie am Anfang nachgeben, werden Sie eine Konfrontation auf Dauer nicht verhindern können – sie wird nur etwas später kommen. Es sei denn, Sie sind bereit, ständig und immer mehr nachzugeben. Dann werden die Schüler Ihnen sagen, wie nett und cool Sie sind. Aber auf dem Schulhof werden sich die Kommentare über Sie vermutlich etwas anders anhören.

Für die Schüler wird Ihr Erscheinen als neue Lehrkraft die Frage auslösen, wer im Unterricht das Sagen hat. **Und diese Machtfrage wird geklärt werden, ob Sie es wollen oder nicht.** Dringend abzuraten ist vom pädagogisch verbrämten Anbiedern, das man oft bei (unsicheren) Referendaren findet: „Wir sitzen doch alle in einem Boot, sagt einfach Klaus zu mir." (Originalton mit geändertem Namen). Die Schüler verstehen eine solche Äußerung genauso, wie sie gemeint ist, nämlich als Friedensangebot, bei dem der Lehrer aus Schwäche die weiße Fahne des Duzens schwenkt.

Ausgesprochen peinlich (aus der Sicht der Schüler!) ist auch die Formulierung „Ich will Euch/Dir doch nur helfen!" Selbst wenn das stimmt, woran ich nicht zweifele, ist dies das Letzte, was pubertierende Schüler (öffentlich) hören wollen, nämlich die amtliche Feststellung ihrer Hilfsbedürftigkeit.

Die Schüler, insbesondere die problematischen, sind „cool", d.h. sie halten sich für erwachsen, souverän und fähig, selbst Entscheidungen für ihr Leben zu treffen. So wollen sie eingeschätzt werden. Na gut, gehen Sie darauf ein, machen Sie also den Schülern deutlich, dass es **ihre** Entscheidung ist, ob sie mitarbeiten, ihre Hausaufgaben machen und wie sie Ihnen gegenübertreten. Es muss aber ebenso klar sein, dass sie dann auch, wie Erwachsene, die Konsequenzen ihres Handelns tragen müssen. **Machen Sie den Schülern deutlich, dass sie gleichwertig, aber nicht gleichberechtigt sind.**

2. Die Unterrichtsversäumnisse

a. Das **Zuspätkommen** stellt ein kurzes Unterrichtsversäumnis dar. Tritt es wiederholt auf, ohne dass der Lehrer darauf reagiert, kann es schnell einreißen, vor allem dann, wenn der Lehrer mit schlechtem Beispiel vorangeht. Juristisch ist das Zuspätkommen, wenn es dafür keine Entschuldigung gibt, ein (geringer) Verstoß gegen die gesetzliche Schulpflicht. Es kann als nachlässige Arbeitshaltung mit in die Zensur des Faches einfließen, **wenn dies den Schülern vorher bekannt war**.

Das ist nicht sachfremd, sondern wird durch die Tatsache gedeckt, dass schulische Noten auch pädagogische Aspekte berücksichtigen sollen. So wie Sorgfalt bei der Ausführung oder Anstrengungsbereitschaft positiv gewertet werden können, kann auch eine nachlässige Arbeitshaltung ergänzend mit herangezogen werden.

Taucht das Zuspätkommen wiederholt in mehreren Fächern auf, kann es seit der Einführung der sog. „Kopfnoten" im Zeugnis unter dem Punkt „Arbeitsverhalten" seinen Niederschlag finden, allerdings in der Regel nur bis Klasse 10. Der Gesetzgeber ist, wenig praxisnah, wohl davon ausgegangen, das Arbeitsverhalten von Oberstufenschülern sei so gut, dass Vermerke überflüssig seien. In der pädagogisch-juristischen Grauzone soll es Lehrer geben, die zu spät kommende Schüler gleich von der Tür zur Tafel durchwinken, dort zur Stundenwiederholung bitten und so den Anteil der Zuspätkommenden drastisch reduzieren konnten.

b. Von einem **Fehlen** wird gesprochen, wenn das Unterrichtsversäumnis länger dauert, in der Regel mindestens eine Unterrichtsstunde, oft aber mehrere Tage. Das Fehlen der Schüler kann **entschuldigt oder unentschuldigt** erfolgen, wobei von diesem Unterschied viel abhängt. Die Entschuldigungen werden von den Eltern oder (bei volljährigen Schülern) von den Schülern selbst erstellt, vorzulegen sind sie **unaufgefordert** (Bringschuld!). Sie müssen **der Schule**, also nicht jedem einzelnen Fachlehrer, vorgelegt werden. Ein Fax an das Sekretariat oder die Vorlage beim Klassenlehrer/Tutor erfüllt die notwendige Bedingung.

Die Frist, um eine Entschuldigung vorzulegen, endet eigentlich spätestens am 3. Versäumnistag. Allerdings könnte eine Lehrkraft aber auch festlegen kann, es genüge ihr, die Entschuldigung zu ihrer nächsten Stunde (z.B. in 5 Tagen) zu erhalten. Die Vorgabe von 3 Tagen ist juristisch keine zwingende Ausschlussfrist, aus der man folgern könnte, dass eine Entschuldigung, die erst am 4. Versäumnistag kommt, von der Schule zurückgewiesen werden könnte.

Wenn Sie mir die vorgesetzte Schulbehörde zeigen, die ein so knackiges Vorgehen unterstützt, gebe ich Ihnen und der Schulbehörde eine Flasche Sekt aus. Die 3 Tage sind deshalb als sog. Ordnungsfrist zu verstehen, die besagt, dass eine Entschuldigung möglichst bald vorzulegen ist. Das ist ja auch schon etwas. Einige Kollegen wollen dies nicht verstehen und weigern sich (zu Unrecht), eine Entschuldigung zu akzeptieren, wenn sie erst nach einer einwöchigen Krankheit vorgelegt wird.

Auf dem Zeugnis wird nur das Fehlen von ganzen Tagen vermerkt, was clevere Schüler schnell herausgefunden haben. Ein Schüler, der immer wieder nur die ersten (oder letzten) beiden Stunden anwesend ist, hat offiziell keinen einzigen Fehltag.

Der **Grund des Fehlens** muss nicht detailliert genannt werden, es genügen Formulierungen wie „krankheitshalber" oder „aus familiären Gründen". Lehrer, denen das nicht genügt, sondern die die Gründe detailliert dargelegt haben wollen, um danach zu beurteilen, ob sie diese Entschuldigung akzeptieren, überschreiten ihre Kompetenz. Solch forsche Kollegen sollten sich mit dieser Haltung nicht zu weit „aus dem Fenster herauslehnen" und sich klarmachen, dass sie nicht auf der Stufe eines Arztes oder Beichtvaters stehen. Sonst könnte es ihnen passieren, dass eines Tages ein Schüler unter dem Druck eines so fordernden Lehrers vor der ganzen Klasse unter Tränen sagt: „Ich habe Aids!"

oder „Ich musste zum Nervenarzt!“. Falls das passiert, dann möchte ich nicht in der Haut dieses Lehrers stecken.

Bei häufigeren oder längeren Erkrankungen kann die Schule (über die Schulleitung) verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss. Falls der (begründete) Verdacht besteht, dass die ärztlichen Bescheinigungen nicht den Tatsachen entsprechen, kann (ebenfalls über die Schulleitung) notfalls der zuständige **Amtsarzt** eingeschaltet werden, der entscheidet, ob ein Krankheitsfall vorliegt. So wird die Angelegenheit geklärt und die ärztliche Schweigepflicht bleibt gewahrt, da die Schule keine Details über eine Krankheit erfährt. Immer wieder gehörte Spekulationen von Lehrern darüber, ob bestimmte Ärzte einigen Schülern „Gefälligkeitsatteste“ ausstellen, sollten nicht zu laut geäußert werden, sonst könnte eine Klage wegen übler Nachrede erfolgen.

Bei Vermutungen, die Entschuldigungen aus familiären oder persönlichen Gründen seien nur vorgeschoben, können Klassenlehrer, Tutor, Vertrauenslehrer oder Schulpsychologe eingeschaltet werden, um zu klären, ob diese Entschuldigungen zu akzeptieren sind. Sollte z.B. der Vertrauens- bzw. Beratungslehrer zu dem Ergebnis kommen, dass persönliche Probleme so stark sind, dass sie eine Entschuldigung rechtfertigen, so hat der einzelne Fachlehrer auch dies zu akzeptieren.

Fehlt ein Schüler so häufig, dass sein Leistungsstand zum Halbjahres- oder Jahresende vermutlich nicht mehr beurteilt werden kann, so müssen er bzw. seine Eltern **rechtzeitig vorher gewarnt** werden. Nur dann kann bei weiterem Fehlen die schulische Leistung in diesem Fach notfalls mit einer 6 bzw. 00 Punkten bewertet werden. An dieser Stelle wird deutlich, wie wichtig das Klassenbuch bzw. das Kursheft des Lehrers ist. Es dient nicht nur als Gedächtnisstütze für Lehrer und Schüler, sondern ist darüber hinaus eine Urkunde, die im Bedarfsfall als Beweismittel von der Schulbehörde oder von einem Gericht herangezogen wird, um z.B. festzustellen, wie oft ein Schüler gefehlt hat.

3. Die Erziehungsmittel

Jetzt folgen die Erziehungsmittel (kurz erwähnt in § 61 I), also die leichte Stufe von Gegenmaßnahmen bei Störungen, die vor den Ordnungsmaßnahmen liegen und von denen die wichtigsten früher in einem Erlass aufgezählt waren. Heute findet sich die Aufzählung im Kommentar (§ 61, Rdnr. 1). Erziehungsmittel greifen nur gering in die Rechtssphäre der Schüler ein und sind deshalb **keine Verwaltungsakte** und somit auch nicht mit Widerspruch und Klage anfechtbar.

Grundsätzlich sind erst Erziehungsmittel anzuwenden, bevor die Schule zu den schwereren Ordnungsmaßnahmen greifen kann, es sei denn, es liegt ein eklatanter Verstoß vor (z.B. Schüler als Drogendealer an der Schule). Viele Ordnungsmaßnahmen werden durch die Verwaltungsgerichte „gekippt“, da die Schule es unterlassen hat, zu Beginn des Fehlverhaltens erst ein Erziehungsmittel anzuwenden. Das Argument der Eltern in diesen Fällen: „Ja, wenn wir gewusst hätten, dass unser Kind so ein Rüpel ist, dass Erziehungsmittel nötig waren, dann hätten wir natürlich ...“. Ich spare mir den Rest. Von der Hand zu weisen ist diese Argumentation leider nicht, deshalb folgen ihr ja auch die Gerichte.

Für Sie als Lehrkraft bedeutet das: Wenden Sie grundsätzlich im Vorfeld Erziehungsmittel an und informieren Sie die Erziehungsberechtigten darüber, **selbst wenn Sie Zweifel an der Wirksamkeit des Erziehungsmittels haben**. Nur dadurch schaffen Sie eine sichere rechtliche Grundlage für eine eventuelle spätere Ordnungsmaßnahme bei einem schweren Verstoß. Machen Sie die Maßnahme aktenkundig (nicht im Klassenbuch: Datenschutz), und zwar mit Datum, denn der (größere oder kleinere) zeitliche Abstand zwischen einzelnen Vorfällen ist später oft wichtig für weitere Entscheidungen.

Was sind nun Erziehungsmittel? Im Gesetz gibt es keine, im (nicht mehr gültigen) Erlass nur eine unvollständige Aufzählung. Der Phantasie sind also keine Grenzen gesetzt, aber die häufigsten sind: die Wiederholung einer nachlässig angefertigten Arbeit; bei Leistungsverweigerung eine (sinnvolle) zusätzliche Aufgabe, die auch nachmittags stattfinden kann, wenn die Eltern hierüber informiert sind; schriftliche Ermahnung oder Tadel (gesandt an die Eltern); Auferlegung besonderer Pflichten, z.B. Aufräumen eines verschmutzten Raumes; Verweisung aus dem Klassenraum.

Bei der letzten Variante könnte sich ein Aufsichtsproblem stellen, allerdings nicht so häufig, wie man gemeinhin glaubt. Einen sonst unauffälligen Schüler, der einmalig über die Stränge schlägt, kann man also getrost vor die Tür oder ins Sekretariat schicken. Pfiffige Lehrer lassen den aus dem Raum verwiesenen Schüler von außen die Türklinke herunterdrücken, um von innen zu sehen, ob er noch dort steht.

Die körperliche Züchtigung ist (seit 1971) verboten, was nicht im Schulgesetz steht, weil man davon ausgeht, jeder wüsste es. Sie verstößt gegen das Grundgesetz (Art. 1 I, Menschenwürde und Art. 2 II) und erfüllt zudem den Straftatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB). Darüber hinaus muss die Lehrkraft mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen. Das bedeutet aber nicht, dass man Schüler nicht anfassen darf. Das ist erlaubt, und zwar nicht nur im Sportunterricht. Allerdings ist die Berührung des Kopfes nur in Ausnahmefällen zulässig, und die Geschlechtsteile sind tabu. In einem Urteil des OLG Berlin wurde eine Kollegin freigesprochen, die einen ständig störenden und widerspenstigen Schüler mit sanfter Gewalt aus dem Klassenraum bugsiert hat. Ein anderes Gericht könnte das aber auch anders beurteilen.

Darf eine Lehrkraft einen Schüler schlagen? Na ja, das kommt drauf an. Schließlich gilt für Lehrkräfte (wie für jeden anderen Bürger!) das Recht der **Notwehr** (§ 32 StGB)**, um sich** (Notwehr) **oder einen anderen** (sog. „Nothilfe“) vor einem Angriff **zu schützen**, der anders nicht abgewehrt werden kann. Wenn folglich eine Lehrkraft sieht, wie ein kleiner Schüler brutal von einem großen Schüler geschlagen wird, der auch nach dem Erscheinen der Lehrkraft, ihrem Dazwischenrufen und dem Versuch, den starken Schüler wegzuzerren, nicht von dem kleinen Schüler ablässt, so ist der Einsatz von körperlicher Gewalt zum Schutz des Schwachen gerechtfertigt.

Juristisch bedeutet das: Die Lehrkraft hat zwar eine Körperverletzung begangen, hat aber einen „Rechtfertigungsgrund“ (Nothilfe). Folglich durfte sie in dieser Situation so handeln. Da keine Rechtswidrigkeit vorliegt, braucht die Schuldfrage nicht mehr geprüft zu werden – und darf es auch nicht. Die Lehrkraft wird also straffrei ausgehen.

Auch die, gesetzlich ebenfalls nicht präzisierte, Kollektivstrafe ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur zulässig, wenn die Klasse als Gesamtheit einen Verstoß begeht, was z.B. dann vorliegt, wenn eine Klasse sich geschlossen weigert, eine Klassenarbeit zu schreiben.

4. Die gesetzlichen Ordnungsmaßnahmen

Falls die Erziehungsmittel ausgeschöpft sind, das störende Verhalten des Problemschülers aber weiter anhält, können die in § 61 II – IV (abschließend!) genannten Ordnungsmaßnahmen angewendet werden. Das heißt, **andere Maßnahmen**, die ähnlich intensiv in die Rechtssphäre des Schülers eingreifen, **sind nicht zulässig**. Alle aufgeführten Maßnahmen sind im Prinzip Ausschlussmaßnahmen: der Schüler wird immer aus seiner bisherigen Gruppe ausgeschlossen, z.B. für 3 Wochen, oder er wird in eine Parallelklasse überwiesen. Bevor eine Maßnahme ergriffen wird, muss geprüft werden, ob eine (nicht so schwer wiegende) Störung der **Ordnung** oder eine (schwerer wiegende) Gefährdung der **Sicherheit** vorliegt.

Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sollte formal korrekt vorgegangen werden, weil sonst die Maßnahme durch die Schulbehörde oder das Verwaltungsgericht „gekippt“ wird. Denn **diese Maßnahmen sind** aufgrund der Intensität des Eingriffs **Verwaltungsakte** und somit durch Widerspruch und Klage anfechtbar. Bei der weiten Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen ist damit zu rechnen, dass betroffene Schüler bzw. deren Eltern den Rat eines Anwalts einholen. Und der freut sich immer, wenn er einen Formfehler findet. Das spart ihm eine Menge Arbeit, da er sich jetzt mit dem Fall gar nicht in der Sache auseinandersetzen muss.

Die Ermittlung des Sachverhalts kann von der Schulleitung oder von einem beauftragten Lehrer durchgeführt werden, vorzugsweise vom Klassenlehrer oder einem anderen nicht persönlich betroffenen Lehrer. Dabei stellt sich häufig heraus, dass der Sachverhalt gar nicht so klar ist, wie es auf den ersten Blick schien.

Auch für Ordnungsmaßnahme gilt zwar der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten), aber es ist rechtlich einwandfrei, wenn die zuständige Konferenz (grundsätzlich die Klassenkonferenz) einige Aussagen als glaubhaft, andere dagegen als unglaubhaft bewertet. An dieser Stelle machen sich Lehrkräfte oft das Leben unnötig schwer: Sie haben pädagogische Hemmungen zu sagen, dass sie jemandem nicht glauben, wenn sie ihm nicht hieb- und stichfest das Gegenteil beweisen können. Vermutlich fürchten sie, durch eine so deutliche Äußerung könnten bei einem Problemschüler seelische Schäden entstehen.

Die Gerichte sind hier viel unbefangener. **Wenn es Indizien für eine geringe Glaubwürdigkeit gibt,** sagen sie auch klar, dass sie jemandem nicht glauben. Wenn ein Rüpel, der bereits vorher andere geschlagen hat, sich mit einem braven, schwächeren Schüler prügelt und dies später vehement abstreitet, obwohl der verletzte Schüler den Rüpel belastet, so steht für den juristischen Laien nun Aussage gegen Aussage. Allerdings ist die des geschlagenen Schülers glaubhaft, während die des Rüpels eine **unglaubwürdige Schutzbehauptung** ist, um einer etwaigen Ordnungsmaßnahme zu entgehen. Es widerspricht folglich nicht dem Grundsatz des „in dubio pro reo“, den Rüpel mit einer Ordnungsmaßnahme zu maßregeln, weil keine begründeten Zweifel bestehen, dass der kleine brave Schüler geschlagen wurde. Und jedes Verwaltungsgericht würde dieser Entscheidung problemlos folgen. Sie merken sich also bitte: Falls es Anhaltspunkte dafür gibt, darf man getrost sagen, eine Aussage erscheine nicht glaubhaft.

Auch bei disziplinarischen Störungen ist eine Beweiserleichterung über den Ihnen schon bekannten **Anscheinsbeweis** möglich. Wenn drei Schüler, die immer zusammen sind, allein in einem Klassenraum waren und dieser hinterher verwüstet ist, so spricht der Anscheinsbeweis dafür, dass diese 3 Schüler den Raum verwüstet haben. Gelingt den Schülern eine überzeugende Entlastung nicht, so können sie mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden. Fazit: Wenn die Sachlage nach der normalen Lebenserfahrung offensichtlich ist, braucht man keinen unbeteiligten Dritten als Augenzeugen.

Das zuständige Gremium für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist nach dem Gesetz sinnvollerweise die **Klassenkonferenz**, sofern sich die Gesamtkonferenz nicht vorbehält, über bestimmte Ordnungsmaßnahmen selbst zu entscheiden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahrs sind die Schüler strafmündig, d.h. bei schwerwiegenden Delikten (z.B. Drogenhandel, schwere oder gefährliche Körperverletzung, Raub, Erpressung von Schutzgeld, Vergewaltigung) ist deshalb neben der Ordnungsmaßnahme auch ein **Strafverfahren** sinnvoll und möglich.

Für alle, die nicht genau wissen, was Raub ist, hier die Kurzdefinition: Raub ist die **Wegnahme** einer Sache **mit Gewalt** (oder Androhung von Gewalt). Ein Schüler, der einem anderen das Smartphone wegreißt, um es zu behalten, begeht deshalb keinen Diebstahl mehr, sondern bereits einen Raub. Und Raub ist strafrechtlich kein (gering eingestuftes) Vergehen mehr, sondern bereits ein Verbrechen.

Bei schweren Verstößen war die Schule schon immer gehalten, das Delikt der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Im Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ wird diese Pflicht verschärft und präzisiert. Bei vielen **Delikten** sind Lehrkräfte und Schule nun **verpflichtet**, diese an die Ermittlungsbehörden **zu melden**. Zu diesen Delikten gehören z.B. Körperverletzungen (gefährliche und gemeinschaftliche), Diebstähle, sexuelle Beleidigungen, Sachbeschädigung (Graffiti) und der oben erwähnte Raub. Eine vollzählige Auflistung ist hier nicht möglich. Lesen Sie den Erlass, denn man muss ihn kennen! Für Sie als Lehrkraft genügt es, wenn Sie die Schulleitung unverzüglich über solche Vorkommnisse informieren. Zur Erinnerung und eigenen Absicherung sollten Sie sich hierüber einen Aktenvermerk machen.

Lehrkräfte bzw. Schulleitung können sich strafbar machen (**Strafvereitelung** § 258 StGB), sofern sie versuchen, aus vermeintlich pädagogischen Gründen ein in der Schule stattgefundenes Verbrechen unter den Tisch zu kehren, indem sie der Polizei gegenüber z.B. falsche Aussagen machen.

Es klingt seltsam, aber nicht jedem Lehrer ist klar, was (juristisch) eine **Strafe** ist. Hierzu ein Beispiel: Ein Schüler zerstört das Fahrrad eines anderen und muss als Konsequenz von seinem Geld ein neues Rad (300 Euro) kaufen, was ihn finanziell hart trifft. Was meinen Sie, ist das eine Strafe? Sicher wird der Schüler dies subjektiv so empfinden, und auch viele Lehrer meinen, er sei hinreichend bestraft, wenn er zahlen muss. Aber es liegt überhaupt keine Strafe vor! Denn der Täter hat lediglich das ersetzt, was er zerstört hat. Er hat nur den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt, so dass wieder der Ausgangszustand erreicht ist. Juristen nennen das „Schadensersatz“ (§ 823 BGB).

Eine Strafe würde erst dann vorliegen, wenn er außer dem Schadensersatz zusätzlich Geld zahlen oder eine andere Belastung hinnehmen müsste. Erst wenn er eine Maßnahme erhielte, die ihn, abgesehen vom Schadensersatz, schlechter stellt als vorher, dann wäre er bestraft. **Also: Schadensersatz ist keine Strafe!**

Unabhängig von der straf- und der schulrechtlichen Seite muss ein Schüler bereits ab dem 7. Lebensjahr zivilrechtlich (BGB § 828 II) einen Schaden ersetzen, wenn er sein Handeln und dessen mögliche Folgen überblickt. Die Rechtsprechung nimmt dies spätestens an, wenn der Schüler älter als 10 Jahre ist. Ein Fünftklässler muss folglich einem anderen den Füllfederhalter ersetzen (Schadensersatz), wenn er auf diesem herumtrampelt.

Der PHVN gibt die Grundsatzerlasse für Gymnasium, KGS, IGS und Oberschule heraus.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung möchte ich im Folgenden kurz auf das sog. **„Cybermobbing“** gegen Lehrer eingehen, bei dem Schüler aus der vermeintlichen Deckung des Internets heraus Lehrer attackieren. Das reicht von Hass-Clubs im Internet über gezielte Provokationen, die mit dem Handy gefilmt werden, bis zur Montage von Lehrerköpfen in pornografische Bilder oder Ego-Shooter-Spiele. In letzteren werden die Lehrer zu „Feinden“, die im Rahmen des Spiels liquidiert werden.

Alle Varianten und ihre Gegenmaßnahmen hier abzuhandeln, ist unmöglich. Wer es also genauer wissen will, lese meinen Aufsatz hierzu (unter ***www.bildungsmedien.de***, Pfad Veranstaltungen – Forum Unterrichtspraxis -Dokumentationen 2008 – Teil 2 – „Post vom Staatsanwalt“). Nur so viel hier in Kürze: Die Computer-Adresse (IP-Nummer) bekommen Sie über die Staatsanwaltschaft heraus, und die Schüler, wenn sie über 14 Jahre alt sind, können Sie gleich dreifach belangen: schulrechtlich, strafrechtlich und zivilrechtlich. Die wirksamste Möglichkeit, sich gegen solche Tiefschläge zu wehren, ist das Zivilrecht, da man Ihr Urheberrecht am eigenen Bild bzw. am eigenen Namen verletzt.

Jetzt aber vom Strafrecht bzw. vom Zivilrecht wieder zurück zur Schule. Seien Sie vorsichtig bei der Begründung von Ordnungsmaßnahmen! Vermeiden Sie unbedingt den Begriff „Strafe“ oder „bestrafen“, denn schulische **Ordnungsmaßnahmen** sollen (anders als das Strafrecht) **keine Straffunktion** haben. Sie sollen lediglich sachlich die vorherige Ordnung wieder herstellen. Jeder mittelmäßige Anwalt würde eine Ordnungsmaßnahme, in der von „Strafe“ die Rede ist, in der Luft zerreißen, weil dies belegt, dass die verhängte Maßnahme am Ziel des Gesetzgebers vorbeigeht. Ich finde zwar, dass eine pädagogische „Strafe“ manchmal wirksamer sein kann als eine unpersönliche Ordnungsmaßnahme. Aber das ist meine Privatmeinung, der Sie nicht öffentlich folgen sollten, denn das NSchG sieht dies anders. Also merken Sie sich: Die Schule bestraft nicht, sie ordnet nur.

Die **Androhung** von Ordnungsmaßnahmen ist jetzt im § 61 nicht mehr ausdrücklich aufgeführt, was aber nicht bedeutet, dass es keine Androhung mehr gibt. Sie ist nur keine Ordnungsmaßnahme mehr, sondern als vorgelagertes Erziehungsmittel eingestuft. Grundsätzlich soll vor dem Verhängen einer schwerwiegenden Maßnahme diese erst angedroht werden. Das ist aber nicht zwingend, denn **im Ausnahmefall** (z.B. Drogenhandel) können auch einschneidende Maßnahme sofort verhängt werden, weil der Verstoß des Schülers die Sicherheit in der Schule so bedroht, dass eine sofortige Entfernung gerechtfertigt ist. Dazu gehört der schon erwähnte Drogenverkauf an der Schule. Aber ebenfalls die Verletzung anderer Schüler mit Schlagring, Messer oder anderen gefährlichen Gegenständen (abgebrochene Flasche) könnte die sofortige Verhängung einer Ausschlussmaßnahme rechtfertigen.

Grundsätzlich sind auch zuerst leichte Maßnahmen zu verhängen, dann erst die schwerwiegenderen. Aber auch hier ist ein **begründetes** Abweichen von der Reihenfolge im Gesetz möglich.

Zwar sind vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme grundsätzlich erst der Schüler und seine Erziehungsberechtigten zu hören, jedoch kann der Schulleiter in dringenden Fällen von seiner **„Notkompetenz“** (§ 43 III 2) Gebrauch machen und die **„sofortige Vollziehung“** (§ 80 II und III VwGO) der Maßnahme anordnen. Er könnte also zwei Schüler, die ganz offensichtlich eine Mitschülerin vergewaltigt haben, sofort vom Schulbesuch ausschließen.

Beschließt die Konferenz (mindestens mit einfacher Mehrheit) eine Ordnungsmaßnahme, so ist diese Maßnahme vom Schüler bzw. seinen Eltern mit Widerspruch (§§ 68 ff., § 80 VwGO) und später mit einer Klage anfechtbar. Weil früher allerdings Schülern und Eltern den Vollzug der Ordnungsmaßnahme durch Widerspruch und (Anfechtungs)klage über Monate hinausgezögert haben, ist inzwischen für die **schweren** Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. III Nr. 3 bis 6) festgelegt: „Widerspruch und Anfechtungsklage haben **keine** aufschiebende Wirkung.“ Bei den leichten Maßnahmen (Nr. 1 und 2) gilt weiter die aufschiebende Wirkung. Das muss man nicht verstehen, aber man sollte es wissen.

Doch zurück zum Regelfall. Ähnlich wie im Strafprozess hat der Schüler das Recht, vor der Entscheidung der Konferenz gehört zu werden, ebenso seine Erziehungsberechtigten und ein Schüler und ein Lehrer seines Vertrauens. Ob er sich hier bereits von einem Anwalt vertreten lassen kann, wird inzwischen bejaht. Schließlich kann sich jeder (z.B. die Mutter) bei jeder Art von Verhandlung durch einen Anwalt vertreten lassen, falls es sich nicht um höchstpersönliche Dinge wie Eheschließung oder Testament handelt.

Bei Fragen zum Dienst- oder Schulrecht helfen die Schulrechtsexperten des Philologenverbandes in unserer Geschäftsstelle gerne weiter. Auch unsere Justitiarinnen und unser Referent für Dienstrecht, Besoldung und Beihilfe stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

5. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Dieser Grundsatz ist eine Geheimwaffe. Von Juristen wird er gerne eingesetzt, denn er gilt immer dann, wenn von staatlicher Seite belastende Entscheidungen gefällt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht in keinem Gesetz, trotzdem besitzt er den **Rang einer Verfassungsnorm.** Er steht also auf der Stufe der Grundrechte und damit über den normalen Gesetzen. Das BVerfG hat ihn im Zuge seiner Rechtsprechung entwickelt und ständig wiederholt, und heute ist er unbestritten. Was besagt dieser Grundsatz? Salopp: formuliert: **Man darf nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen,** selbst wenn das Gesetz dies erlauben würde.

Das Grundprinzip ist einfach, die Schwierigkeiten stecken im Detail. Doch zunächst einen berühmten Fall, an dem ich Ihnen gut das Prinzip erklären kann. Wie Sie wissen, bezeichnet Falknerei die Jagd mit einem abgerichteten Falken, der aus der Luft zum Boden stürzt und Kleinwild (Kaninchen) erlegt, das der Jäger dann einsammelt. Da in Deutschland alles geregelt ist, sollte ein angehender Falkner zur Ausübung seiner Jagd den normalen Jagdschein ablegen, zu dem auch eine Schießprüfung gehört. Das war in einem Landesgesetz geregelt.

Nun wird bei der Jagd mit dem Falken überhaupt nicht geschossen, der Falkner wollte auch keine Schusswaffe führen. Deshalb klagte er gegen die Schießprüfung. Letztlich bekam er vom BVerfG Recht, das feststellte, dass der Falkner durch das Ablegen eines Jagdscheins mit Schießprüfung stärker belastet würde, als unbedingt notwendig. Das Gericht war schon der Meinung, dass er eine Jagdprüfung ablegen musste, die Schießprüfung hielt man jedoch für eine unverhältnismäßig hohe Anforderung, da sie nicht notwendig ist, um die Falknerei waidgerecht auszuüben.

Das ist, an einem berühmten Beispiel, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Genauer unterteilt er sich in drei Fragen:

- Kann mit der fraglichen Maßnahme der gewünschte Erfolg erzielt werden?
- Gibt es kein milderes Mittel, um den Zweck zu erreichen?
- Stimmt das Verhältnis von Maßnahme und angestrebtem Zweck?

Erst wenn alle 3 Punkte bejaht werden können, ist die Maßnahme verhältnismäßig.

Nun ein Beispiel aus dem Schulrecht: Ein Schüler, der ständig seine Hausaufgaben nicht macht, soll nach § 61 II für 3 Monate vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Das ist vom Gesetz her theoretisch möglich, schauen Sie sich den § 61 ruhig einmal an. Die Maßnahme wäre theoretisch möglich, sie verstieße jedoch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (und wäre völlig unsinnig).

Das BVerfG hat also richtig erkannt, dass es gesetzliche Reglungen gibt, die zwar formal korrekt sind, manchmal aber trotzdem nicht angewendet werden dürfen, da sie den Betroffenen unverhältnismäßig stark belasten.

IX. Schulleitung, Schulvorstand und Schulaufsicht

Wenn die direkte interne Regelung von Problemen zwischen Lehrern, Eltern und Schülern nicht zufriedenstellend funktioniert, kann es erforderlich sein, sich an die Schulleitung, den Schulvorstand oder gar an die Schulaufsicht zu wenden. Zwar ist der Schule durch die Proklamierung der „Eigenständigen Schule“ (2007) und § 32 NSchG eine große, auch finanzielle (Budgetierung), Selbständigkeit zugestanden, gleichwohl sind Schulleitung, Schulvorstand und die Schulaufsicht wichtige Kontrollinstanzen, um im Bedarfsfall für die Einhaltung von rechtlichen (und fachlichen) Normen zu sorgen.

1. Die Schulleitung

Man unterscheidet (als Ausnahme) die kollegiale Schulleitung (§ 44) und (als Regelfall) die (traditionelle) Schulleitung (§ 43), das sind im rechtlich engen Sinn nur der Schulleiter und ggfs. sein Stellvertreter.

Die Schulleitung wurde bislang gem. § 33 gleichrangig mit den **Konferenzen** gesehen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Konstruktion ein Kräftegleichgewicht zwischen Konferenzen und Schulleitung schaffen, damit nicht eine Seite ein deutliches Übergewicht besitzt. Bereits nach der Neufassung des NSchG im Sommer 2003 wurde die Bedeutung des Schulleiters gestärkt, indem er jetzt z.B. verpflichtet ist, die Lehrer im Unterricht zu besuchen.

Ganz grob – und wirklich nur ganz grob – kann man sagen, dass die Konferenzen zuständig für die innere Organisation sind, während die Schulleitung für den äußeren Rahmen zuständig ist, wobei grundsätzlich kein Organ in die Zuständigkeit des anderen eingreifen darf.

In § 43 ist die Position der Schulleitung in den Grundzügen geregelt, von denen einige Punkte hier herausgehoben werden sollen. So trägt der Schulleiter (SL) die Gesamtverantwortung für den staatlichen Bildungsauftrag (gem. § 2) und vertritt die Schule nach außen, d.h. gegenüber der Öffentlichkeit, dem Schulträger (d.h. dem staatlichen Geldgeber, also z.B. der Stadt) oder der gefürchteten Schulaufsicht. So können z.B. Erklärungen an die Presse folglich nur von ihm bzw. nur mit seiner Zustimmung abgegeben werden.

Unabhängig von § 50 (pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte) kann der Schulleiter (als Vorgesetzter) allen Personen sachbezogene **Weisungen** erteilen. Zum Beispiel kann er bei Schneefall weitere Lehrer zur Außenaufsicht einsetzen, um so das gefährliche Schneeballwerfen wirksam zu unterbinden. Er übt auch das **Hausrecht** aus (§ 111), er hat also das Recht, alle Unbefugten vom Betreten der Schule auszuschließen, so z.B. Schüler von anderen Schulen, die auf ihre Freundinnen warten und während des Unterrichts durch die Gänge streichen. So wenig, wie Sie einem aufdringlichen Vertreter erklären müssen, warum Sie ihn nicht ins Haus lassen wollen, muss der Schulleiter die Ausübung seines Hausrechts diesen Schülern gegenüber erläutern bzw. begründen.

Ebenfalls eine Auswirkung des Hausrechts ist es, dass Lehrer, Eltern oder Schüler nicht einfach irgendwelche Plakate in der Schule aufhängen dürfen. Diese müssen zuvor vom Schulleiter genehmigt werden, der die Plakate meist unten mit seiner Unterschrift abzeichnet.

Aus dem Rechtsverhältnis des Schulleiters zu den Konferenzen ergibt sich, dass der Schulleiter einerseits an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden ist, andererseits aber innerhalb von drei Tagen sein **Vetorecht** (§ 43 V) ausüben kann, falls er der Ansicht ist, die Entscheidung

- verstoße gegen rechtliche oder pädagogische Grundsätze oder
- sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen oder
- habe sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

Dieses Vetorecht ist nachvollziehbar, denn letztlich ist es der Schulleiter, der nach der Gesetzeslage für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist.

Die grobe **Verteilung der Geldmittel** wird zwar von Schulvorstand beschlossen, die konkrete Verfügungsgewalt liegt jedoch beim Schulleiter; im Zeitalter der Budgetierung ist dies eine wichtige Funktion, denn über die Zuteilung oder Kürzung von finanziellen Mitteln können bestimmte schulische Bereiche gefördert oder andere gehemmt werden.

Um die **Qualität** der (durch Curricula) staatlich vorgeschriebenen, aber nicht immer umgesetzten **Bildung** zu kontrollieren, muss der Schulleiter Unterrichtsbesuche vornehmen, die aber im Regelfall der besuchten Lehrkraft vorher mitzuteilen sind (Kommentar § 43 zu Abs. II Rdnr. 3). Allerdings steht es dem Schulleiter nicht zu, direkt in den Unterricht einzugreifen, wenn er meint, ein bestimmtes fachliches Problem werde nicht optimal gelöst oder die Lehrkraft müsste nun die Methode wechseln, denn durch ein solches Eingreifen würde die Autorität der Unterrichtenden auf unzulässige Art untergraben.

Falls der Schulleiter es für erforderlich hält, so bietet sich für solche Fälle ein kollegiales „Vier-Augen-Gespräch“ an. Von einer Ankündigung des Unterrichtsbesuchs kann abgesehen werden, wenn es Beschwerden über eine Lehrkraft gegeben hat (z.B. es würden immer nur Videofilme geguckt), beim angemeldeten Unterrichtsbesuch die gerügten Mängel aber nicht auftauchen, weil die Lehrkraft sich nun anstrengt und eine Stunde mit anspruchsvollem Unterricht ohne Videos zeigt.

Wichtig für Notfälle ist auch die sog. **„Notkompetenz“** des Schulleiters (§ 43 III 2), sozusagen das Notstandsgesetz der Schulleitung. Es ermächtigt den Schulleiter in wichtigen Eilfällen, unter Umgehung des zuständigen Gremiums, eine Entscheidung zu fällen, so z.B. den sofortigen Ausschluss zweier Schüler vom weiteren Schulbesuch, die in der ersten großen Pause eine Schülerin offensichtlich vergewaltigt haben. Wenn man nicht will, dass die Schülerin die Anwesenheit der beiden Vergewaltiger vielleicht noch eine Woche ertragen muss, bis die zuständige Konferenz einberufen ist, der Schüler, seine Eltern, eine Lehrkraft und ein Schüler seines Vertrauens gehört worden sind, so muss man dem Schulleiter für das schnelle Handeln in Ausnahmesituationen eine besondere Kompetenz einräumen, eben die Notkompetenz. Allerdings muss das vom Schulleiter übergangene Gremium unverzüglich über die getroffene Entscheidung unterrichtet werden.

Zum Schluss noch einige wichtige Punkte, die in der (normalen) Kompetenz der Schulleitung liegen: Es sind dies die **Unterrichtsverteilung**, also die Frage, welcher Lehrer mit welchem Fach in welcher Klasse eingesetzt wird, der Aufsichtsplan, der Raumplan und die Fälle von Beurlaubungen, bei denen das Gesetz der Schulleitung ein Ermessen einräumt.

Natürlich kann die Schulleitung bestimmte Kompetenzen an die Konferenzen oder Einzelpersonen abtreten. Bestes Beispiel hierfür wäre der „Vertretungsplaner“ an einem großen Gymnasium, der im Übrigen als Koordinator nicht Vorgesetzter der Kollegen ist. Und tatsächlich gibt es Kollegen, die eine Weisung des Koordinators mit den Worten quittieren: „Sie haben mir gar nicht zu sagen!“, was formal zutreffend ist. Allerdings kann der Schulleiter öffentlich erklären, dass Weisungen des Vertretungsplaners **für seinen Bereich** so zu werten sind, als kämen sie direkt von der Schulleitung. Dadurch würde der Vertretungsplaner so etwas wie ein „Fachvorgesetzter“, den es in anderen Bereichen des Beamtenrechts gibt.

2. Der Schulvorstand

Nun kommen wir zur 2007 eingeführten Super-Instanz, dem Schulvorstand. Neben ihm verkümmert die gute alte Gesamtkonferenz fast zur Bedeutungslosigkeit. Der Schulvorstand ist eine Pflichteinrichtung jeder Schule. Dass bei (amerikanischen) Privatschulen, die den Schulbetrieb privat finanzieren, die Eltern ein erhebliches Mitspracherecht haben, leuchtet ein; nun gilt dieses Prinzip auch für (niedersächsische) öffentliche Schulen. Da man bei uns das Mitspracherecht der Amateure noch stärker betonen wollte, sind im Schulvorstand nicht nur Eltern, sondern auch Schüler mit vollem Stimmrecht vertreten.

Im Schulvorstand einer kombinierten Grund- und Hauptschule können sogar Grundschüler im Schulvorstand vertreten sein und die Richtung der Schule mitbestimmen. An Abendgymnasien und Kollegs mit volljährigen Schülern gibt es hingegen keine Elternvertreter, hier haben die Schüler genauso viele Stimmen wie die Lehrkräfte. Obwohl Eltern und Schüler nur für begrenzte Zeit an der Schule sind, sind auch sie mit zuständig für die Namensgebung einer Schule. Diese beiden Beispiele zeigen, wie groß der zugedachte Einflussbereich der Eltern- und Schülervertreter im Schulvorstand ist. Selbst der Schulleiter muss sich dem Supergremium unterordnen. Er ist dem Schulvorstand gegenüber berichtspflichtig und muss die haushaltsrechtliche Entlastung durch ihn beantragen.

Anders als bei Konferenzen, bei denen der Stimmenanteil von Eltern- und Schülervertreter unter dem der Lehrkräfte liegt, ist die Stimmengewichtung im Schulvorstand halbparitätisch. Die Mitgliedszahl des Schulvorstandes richtet sich nach der Größe des Kollegiums und liegt bei allgemein bildenden Schulen zwischen 8 und 16 Mitgliedern. Dabei haben Eltern und Schüler zusammen genau so viele Stimmen wie die Lehrkräfte (einschließlich des Schulleiters, dessen Stimme bei Stimmengleichheit allerdings den Ausschlag gibt). Die Mehrheit der Profis ist folglich ausgesprochen dünn. Bereits ein unzu-

friedener oder auf eine Beförderung spekulierender Kollege kann dafür sorgen, dass die pädagogischen Laien die Mehrheit bekommen.

Nach diesen Vorbemerkungen komme ich zur inhaltlichen Zuständigkeit. Nicht alle Kompetenzen des Schulvorstandes (§ 38 a) können hier aufgezählt werden. Aber die wichtigsten sollen genannt werden: Der Schulvorstand entscheidet über:

- Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und Entlastung des Schulleiters,
- Vorschläge für Beförderungsstellen,
- Gestaltung der Stundentafel,
- Namensgebung der Schule,
- Durchführung von Projektwochen und Schulversuchen,
- Werbung und Sponsoring,
- Vorschlag für Schulprogramm und Schulordnung,
- Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen (Deregulierung).

Was durch den Schulvorstand jenseits der gut gemeinten Mitbestimmung passiert, ist Folgendes: Der Staat gibt einen großen Teil seiner hoheitlichen Befugnisse in die Hand von Eltern und Schülern. Das übergeordnete Ziel dabei ist die Qualitätsentwicklung der Schule. Man darf gespannt sein, ob dieses Gremium tatsächlich die Qualität steigern oder nur für optisch bessere Noten sorgen wird.

3. Die Schulaufsicht

Nun widmen wir uns der sog. Schulaufsicht, über die Sie zumindest ein wenig wissen sollten, falls einmal die Rede darauf kommt. In den §§ 119 bis 121 NSchG sind die Rechte und Pflichten der Schulaufsicht geregelt. Das Leitbild des NSchG ist zwar die eigenständige Schule, aber wenn Sie noch einmal an Art. 7 GG denken, so wird dort festgelegt, dass das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. Dies wird durch die Schulbehörden gewährleistet. Denn es wäre ja denkbar, dass Lehrkräfte, Konferenzen, Schulvorstand und Schulleitung nicht korrekt arbeiten und sich gegenseitig decken, weil alle in irgendeiner Weise von dieser unkorrekten Haltung profitieren.

Für diesen unwahrscheinlichen und für andere Fälle benötigt der Staat eine Kontrollinstanz, auf die er sich verlassen kann, weil sie schulunabhängig ist, eben seine Schulaufsicht. Als Aufsichtsinstanzen fungieren die Schulbehörden, d.h. die Landesschulbehörde mit ihren Regionalabteilungen und darüber das Kultusministerium. Die sog. **Schulämter** der Städte und Gemeinden dagegen sind im Auftrag des Schulträgers (lediglich) u.a. für die materielle Ausstattung der Schulen zuständig.

Die Schulbehörden haben das Recht, Entscheidungen der Schule abzuändern, wenn die Schule in hohem Maße fehlerhaft gehandelt hat, also z.B.

- gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat,
- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen wurde,
- einer Entscheidung falsche Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen zugrunde lagen.

Falls Sie sich unter „falschen Voraussetzungen“ oder „sachfremden Erwägungen“ nichts Genaues vorstellen und diese Ungewissheit nicht ertragen können, schauen Sie hinten beim Prüfungsrecht (Kapitel X.) nach, dort werden diese Fehlerquellen behandelt, weil sie auch Prüfungsmängel darstellen.

Bei der Schulaufsicht unterscheidet man die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Die **Rechtsaufsicht** ist eine rein formale Kontrolle der Rechtmäßigkeit, wie sie ähnlich auch später von einem Verwaltungsgericht (VG) durchgeführt wird. Der Gesetzgeber will hier, z.B. beim Verhängen einer Ordnungsmaßnahme gegen einen störenden Schüler, durch eine (unabhängige) Instanz noch einmal die Rechtmäßigkeit der Konferenzentscheidung überprüfen. Dadurch soll einer möglichen Klage des Betroffenen vorgebeugt und ein Gerichtsverfahren verhindert werden.

Oft unterstellen Schüler und Eltern der Schulaufsicht, diese decke alle schulischen Entscheidungen, weil diese manchmal von der Schulaufsicht bestätigt werden. Andererseits sind Lehrkräfte häufig der Ansicht, die Schulaufsicht stehe auf Seiten von Eltern und Schülern, was sich daran zeige, dass manchmal Schulentscheidungen nicht mitgetragen werden. Die Auswertung vieler Entscheidungen bestätigt weder das eine noch das andere Vorurteil. Es wäre auch unklug, gegen besseres Wissen parteiisch eine Seite zu unterstützen. Günstiger ist es, eine fehlerhafte Entscheidung der Schule bereits im Vorfeld zu stoppen. Anderenfalls würden Schule und Schulbehörde sich bei einem Scheitern vor Gericht blamieren und die Behörde müsste zudem die Kosten des Verfahrens tragen.

Sparen Sie bares Geld mit unserer Verbandskreditkarte

Gebührenfreie MasterCard Gold

- Keine Jahresgebühr – dauerhaft
- Keine Auslandseinsatzgebühr – weltweit

Günstige Rabatte

- Bis zu 39% bei Neuwagenkauf für 34 Marken
- 5% Rückvergütung bei bestimmten Mietwagen
- 5% Reisegutschrift über ein Partner-Reisebüro oder ein Partner-Reiseportal

Inkludierte Reiseversicherungen

für zu mindestens 50% mit der Karte bezahlte Reisen

- Reiseausfall, Reiserücktritt, Reiserücktransport, Verspätungen
- Reisekrankenversicherung, Reiseunfallversicherung
- Reisediebstahlversicherung

Weitere Informationen und Antragsformulare für Sie und Ihre Angehörigen erhalten Sie auf unserer Homepage ***www.phvn.de***.

Die Rechtsaufsicht ist zwar wichtig, aber nicht die einzige Aufgabe der Schulaufsicht. Mindestens genauso wichtig ist die **Fachaufsicht**, die, wie der Name schon sagt, fachlich orientiert ist. Die Fachaufsicht ist eine didaktische, pädagogische und psychologische Kontrolle, wobei man das Wort „Kontrolle“ gern vermeidet, weil es so hart und unpädagogisch klingt. Für die Fachaufsicht gibt es bei der Schulbehörde (und dem MK) spezielle Fachkräfte, z.B. Schulpsychologen oder die sog. Fachberater, die eine Schule im Bedarfsfall „beraten“. Auch eingesetzte Inspektionsteams sollen vorrangig beraten. Dabei soll jedoch, so steht es ausdrücklich im § 121, die Eigenverantwortlichkeit der Schule nicht beeinträchtigt werden.

Das wird nicht häufig vorkommen, aber manchmal scheint es unumgänglich. So gab es einen Fall, in dem die Noten der schriftlichen Abiturprüfung eines Faches nach unten korrigiert wurden, weil die Behörde der Meinung war, die Noten der Abiturklausuren seien für das Geleistete deutlich zu gut. Dies war umso peinlicher, als der Erstkorrektor den Schülern (verbotenerweise) bereits mitgeteilt hatte, sie würden dieses oder jenes (gute) Ergebnis bekommen. Das stellte sich jedoch durch das Eingreifen der Schulbehörde als fataler Irrtum heraus.

Ebenfalls tätig werden kann die Schulbehörde auch, wenn eine Schule nicht handelt, obwohl es dringend geboten wäre. In dem entsprechenden Fall fuhren volljährige Schüler mit einem Pkw während der Pause auf dem Schulhof herum, so dass die jüngeren Schüler zur Seite springen mussten, um nicht angefahren zu werden. Da die zuständige Schule keine Ordnungsmaßnahme ergriff, sondern es bei einer lauwarmen pädagogischen Ermahnung bewenden ließ, verhängte die Schulbehörde statt der Schule die überfällige Ordnungsmaßnahme. Juristen sprechen in diesem Fall vom sog. „**Selbsteintrittsrecht**“ der Behörde (§120 IV NSchG), weil die Behörde selbst an die Stelle der (nicht handelnden) Schule tritt.

Zur Fachaufsicht gehört auch, was man nicht vermuten würde, die sog. **Kontrolle der Zweckmäßigkeit**. Zwar wird bei einem Widerspruch (z.B. gegen eine Ordnungsmaßnahme) die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme später gem. §§ 68, 69 VwGO auch vom Verwaltungsgericht geprüft, aber die Schulaufsicht führt bereits eine Vorprüfung dieses Aspekts durch. Was ist nun der Unterschied zwischen der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit?

Lassen Sie es mich kurz verdeutlichen. Eine Schule hat gegen einen Schüler, der ständig die Schule schwänzt, eine Ordnungsmaßnahme verhängt, und zwar einen Schulausschluss von 2 Wochen. Das ist möglich, denn der § 61 NSchG lässt diese Maßnahme zu, sie ist also rechtmäßig und die Klassenkonferenz könnte folglich diese Maßnahme verhängen.

Ob es **zweckmäßig** (also: sinnvoll) ist, einen Schüler, der kaum Lust zur Schule hat, für 2 Wochen davon zu befreien, darf bezweifelt werden. Oder? Sie haben hier also wieder etwas dazugelernt und hoffentlich das weit verbreitete Vorurteil gegen Juristen abgebaut, sie würden ständig an den Buchstaben des Gesetzes kleben und nur überprüfen, ob etwas rechtmäßig ist. Das stimmt im Schulrecht, also im Öffentlichen Recht, nicht. Denn dort muss eine Maßnahme **nicht nur rechtmäßig**, sondern sie muss **auch zweckmäßig** sein, sie muss also in der Lage sein, den angestrebten Zweck tatsächlich zu erreichen.

X. Grundlagen des Prüfungsrechts

1. Allgemeines

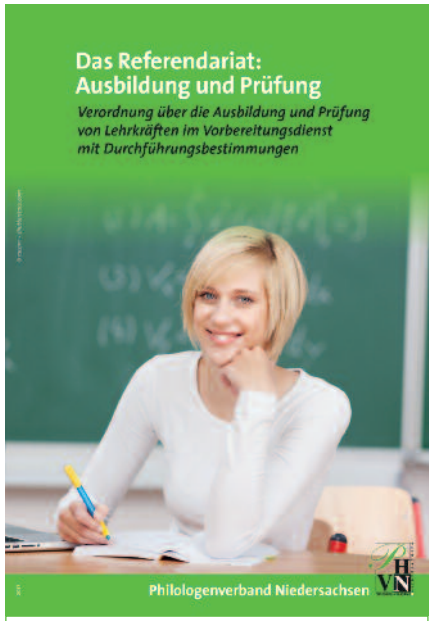

Für jeden Referendar unerlässlich: die APVO-Lehr und die Durchführungsbestimmungen

Dieses Kapitel wendet sich vor allem an Lehramtskandidaten im Ersten und Zweiten Staatsexamen. Aber es ist natürlich auch für Lehrkräfte wichtig, die Prüfungen, z.B. im Abitur, korrekt durchführen müssen. Da wichtige Prüfungen einerseits über den Zugang zum Beruf entscheiden und damit Lebenschancen eröffnen oder versperren, andererseits aber durch ihren punktuellen Charakter nur Momentaufnahmen der Fähigkeiten wiedergeben können, ist eine „rechtsförmige“ Ausgestaltung erforderlich, um ein Höchstmaß an Chancengleichheit zu gewährleisten.

Wurde früher den Prüfenden ein großer **Beurteilungsspielraum** zugestanden (vgl. Kap. IV, Rechte und Pflichten der Lehrkräfte), der von den Gerichten nicht nachgeprüft wurde, so haben wir seit 1991 eine andere Situation, die sich zum Glück für die prüfenden Lehrkräfte aber noch nicht bis an die Schulen herumgesprochen hat.

Weil es so wichtig ist, erwähne ich es noch einmal: Im Jahre 1991 hat das BVerfG in zwei bahnbrechenden Urteilen (in Fachkreisen „der Blitzschlag aus Karlsruhe“) eine neue Richtung eingeschlagen (BVerfGE 84, 34 und 59). Das (hier etwas verkürzte) Fazit lautet: Wenn ein Prüfling **in einer entscheidenden Prüfung** eine vertretbare Lösung liefert, die er logisch mit gewichtigen Argumenten (z.B. der Fachliteratur) begründet, so darf diese nicht als falsch gewertet werden, sondern das Ergebnis muss (auch von den Gerichten!) notfalls mit Hilfe eines **Sachverständigen** geklärt werden. Trotz der vielen Vorbedingungen ist diese Haltung des höchsten deutschen Gerichts ein Kurswechsel und wird, wenn es sich erst herumgesprochen hat, den Verwaltungsgerichten auf etliche Jahre hinaus Arbeit und Brot sichern.

Hierzu ein praktischer Fall, damit es anschaulich wird. Als Erstes brauchen wir eine wichtige, berufsentscheidende Prüfung. Nehmen wir also das Abitur an einem Gymnasium. Lehrer L, seines Zeichens Physiklehrer, hat im Unterricht vermittelt, das Problem A sei nur auf dem Wege X zu lösen. Allerdings sind sein Kenntnisstand wie auch das verwendete Physikbuch veraltet. Leider weiß er auch nicht, dass Schüler S einen Physikprofessor als Vater hat, der sich mit seinem Jungen beim Essen über die neuesten Forschungen in der Physik unterhält. So erfährt S, dass es mittlerweile in der Physik ein anerkanntes Verfahren Y gibt, das oben genannte Problem zu lösen. Es kommt, wie es kommen muss: In der Abiturklausur nutzt S das neue (anerkannte, das ist wichtig!) Verfahren, um das Pro-

blem zu lösen, was jedoch vom Lehrer als falsch bewertet wird, weil der es nicht besser weiß.

Früher hätte dieser Schüler nicht den Hauch einer Chance gehabt, jetzt aber kann er die (schlechte) Bewertung der Prüfungsarbeit anfechten. Das Gericht wird dann notfalls über einen Sachverständigen feststellen lassen, dass der Kenntnisstand des Lehrers veraltet ist und dass man dem Schüler nicht vorwerfen kann, besser informiert zu sein. Die Bewertung der Abiturklausur muss folglich zugunsten des Schülers korrigiert werden.

Dies funktioniert allerdings nur, wenn der erfährt, weshalb er so schlecht bewertet wurde. Und nun folgt eine Eigenart der Abiturklausuren. Bei allen Klassenarbeiten und Klausuren müssen dem Schüler die Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers ausgehändigt werden, damit der Beurteilte die Note anhand der Korrektur nachvollziehen kann. Es ist schon seltsam, dass diese Regelung für das wichtige Abitur nicht gilt. Dem Schüler wird nach den Klausuren lediglich die Note mitgeteilt – die Arbeit selbst und das Gutachten, das die Note begründet, werden dem Schüler entsprechend der Abiturprüfungsordnung erst nach Abschluss aller Prüfungen zugänglich gemacht.

Die Einsicht in die Prüfungsakte ist dann zwar (unter Aufsicht) möglich (aus organisatorischen Gründen nach einem formlosen, auch mündlichen Antrag). Aber ohne Kenntnis des Gutachtens bzw. ohne Einsicht in die korrigierte Arbeit kann ein Schüler jedenfalls nicht schon während der Prüfung nachvollziehen, ob die Note gerechtfertigt ist (und ggf. Rechtsmittel einlegen) – ein eigenartiges Vorgehen.

Im Folgenden werde ich nun die wichtigsten Mängel, die bei der Durchführung von Prüfungen auftreten können, jeweils an einigen Beispielen erläutern. Doch vorweg gilt es, grundsätzlich 2 Arten von Mängeln zu unterscheiden: inhaltliche Bewertungsfehler und Verfahrensfehler, wobei wir mit letzteren beginnen.

2. Die Mängel bei der Durchführung des Verfahrens

a. Falsche Besetzung des Prüfungsausschusses

Falls für eine Prüfung kein Vorsitzender festgelegt ist oder wenn der vorgesehene Vorsitzende einfach „unter der Hand“ einen anderen Kollegen für sich in die Prüfung schickt oder statt der vorgeschriebenen 3 Prüfer nur 2 anwesend sind, so ist der Prüfungsausschuss falsch besetzt.

b. Mängel in der Person des Prüflings

Ebenfalls können, wie die Juristen sagen, „Mängel“ in der Person des Prüflings liegen. Dazu gehört z.B. die gesundheitliche Beeinträchtigung, die über das normale Unbehagen, das man gewöhnlich bei Prüfungen hat, hinausgeht. Für Prüfer und Prüfling gilt gleichermaßen, dass **vor** dem Beginn der Prüfung festgestellt werden muss, ob der Gesundheitszustand so ist, dass die Prüfung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

Problematisch ist es, wenn das Unwohlsein sich direkt nach der Bekanntgabe der Aufgabenstellung einstellt. Der Prüfling muss unverzüglich zum **Amtsarzt** (nicht zum Hausarzt!) geschickt werden, dessen Beurteilung darüber entscheidet, ob der Prüfling prüfungsfähig ist und die Prüfung wiederholen darf. Die Entscheidung, ob der Prüfling die Prüfung antritt, kann sinnvollerweise auch nur von diesem getroffen werden. Ansonsten wird sich der Prüfer vorhalten lassen müssen: „**Sie** wollten doch unbedingt, dass ich die Prüfung absolviere, obwohl es mir so schlecht ging!“

Ein weiterer Mangel ist der Täuschungsversuch, zu dem schon bei den Klausuren bzw. Klassenarbeiten etwas gesagt wurde (siehe Kap. VI, Nr. 4). Eine unmissverständliche Belehrung vor der Prüfung wirkt in vielen Fällen präventiv und ist zudem für das Abitur zwingend vorgeschrieben.

c. Mängel in der Person des Prüfers

Nicht nur beim Prüfling, sondern auch in der Person des Prüfers kann es „Mängel“ geben, die ein Grund sind, eine Prüfung anzufechten. An erster Stelle ist die fehlende fachliche Qualifikation zu nennen – d.h. es prüft jemand, der vielleicht auf privatem Wege großes fachliches Wissen, nicht aber die amtliche Prüfungsberechtigung (die sog. „Fakultas“) erworben hat. Falls diese nicht über ein anerkanntes Fachstudium erteilt wurde, muss sie von der Behörde ausdrücklich verliehen werden. Grundsätzlich kann man von einer entsprechenden Qualifikation der Prüfer ausgehen, aber wenn jemand nur aushilfsweise unterrichtet oder prüft, kann es lohnend sein, diesen Punkt genauer zu untersuchen. Am Gymnasium muss nicht nur die fachgebundene Prüfungsbefähigung vorliegen, sondern der Prüfer muss auch für die betreffende Schulform ausgebildet sein. Ein ausgebildeter Realschullehrer dürfte folglich nicht ohne Weiteres im Abitur prüfen.

Schwierig wird es bei der sog. **Befangenheit** des Prüfers, ein Begriff, der von unzufriedenen Prüflingen sehr schnell gebraucht wird, da sie einen Irrtum des Prüfers als untrügliches Indiz für dessen Befangenheit ansehen. Die Tatsache, dass sich ein Prüfer irrt, und das kann jedem passieren, ist jedoch noch kein Beweis für seine Befangenheit gegenüber dem Prüfling. Wenn ein Prüfer sich einmal zugunsten des Prüflings irrt, so würde dieser vermutlich nicht annehmen, der Prüfer habe dies absichtlich gemacht. Eine Absicht wird dem Prüfer meist nur unterstellt, wenn der Irrtum zu Lasten des Prüflings geht. Das ist zwar menschlich verständlich, aber nicht logisch.

Also: **Ein Irrtum ist kein Zeichen für Befangenheit.** Erst wenn begründet, z.B. über Indizien wie gehäufte sachfremde Erwägungen, angenommen werden kann, dass der Prüfer **wider besseres Wissen** etwas behauptet, um den Prüfling zu verunsichern oder auf eine falsche Fährte zu führen, kann von Befangenheit die Rede sein. Befangenheit bedeutet, dass der Prüfer dem Prüfling nicht unvoreingenommen gegenübersteht, sondern ihm gegenüber Vorurteile hat, weil er z.B. lange Haare hat, häufig gefehlt hat usw.

Die echte Befangenheit ist schwierig nachzuweisen, aber zugunsten des Prüflings genügt es bereits, dass **die Besorgnis der Befangenheit** begründet ist. Eine objektive Befangenheit muss folglich nicht nachgewiesen werden, was auch nur schwer möglich sein dürfte. Es geht nur um den Nachweis von Gründen, die mit einiger Berechtigung annehmen lassen, er könne befangen sein.

d. Mängel im Prüfungsstoff

Weiter kann ein Mangel darin liegen, dass ein unzulässiger Prüfungsstoff genommen wurde, denn grundsätzlich kann nur das Gegenstand der Prüfung sein, was die gesetzlichen Prüfungsordnungen zulassen und was der Lerngruppe vermittelt wurde. Für jede wichtige Prüfung (z.B. Abitur) gibt es nicht nur Prüfungsordnungen, die das Formale regeln, sondern auch die sog. EPA, d.h. die **E**inheitlichen **P**rüfungs**A**nforderungen, die (aufbauend auf Curricula) inhaltlich festlegen, welcher Inhalt und welcher Aufgabentyp zwingend vorgeschrieben bzw. möglich ist. Es gilt der Grundsatz: **Der Prüfungsinhalt muss sich aus dem Lehrstoff ergeben!**

Mit „Lehrstoff" sind die Inhalte gemeint, die der Gruppe während des regulären Unterrichts vermittelt wurden, nicht jedoch das, was im individuellen Fall gehört bzw. gelernt wurde. Wenn also ein Kandidat zur Zeit der Vermittlung (entschuldigt oder unentschuldigt) gefehlt hat, so ist dies sein Problem, er muss selbständig den versäumten Stoff nachholen. Ebenfalls einen Mangel im Prüfungsstoff stellen mehrdeutige Aufgabenstellungen dar. Diese dürfen nicht gegen den Prüfling ausgelegt werden, wenn seine Auslegung der Aufgabenstellung auch möglich und sinnvoll ist.

e. Mängel in Form und Ablauf der Prüfung

Weitere Verfahrensmängel sind Mängel in Form und Ablauf der Prüfung. Hierunter versteht man eine zu kurze Vorbereitungszeit, z.B. weil der Zeitplan der Prüfung nicht genau eingehalten wird. Auch eine zu kurze Prüfungszeit, um an anderer Stelle verlorene Zeit wieder einzuholen, ist fehlerhaft, denn der Kandidat hätte ja theoretisch in den weggefallenen Minuten noch positive Punkte nennen können, die zu einem besseren Endergebnis geführt hätten.

Etwaige Störungen von außen (extreme Hitze, starker Lärm) sind ebenfalls Mängel, die allerdings vom Prüfling unverzüglich gerügt werden müssen, damit die Prüfungsleitung ggf. den Mangel beheben kann. Es ist nicht zulässig, die Prüfung unter widrigen Bedingungen klaglos abzuleisten und erst später den Mangel zu rügen, um so ein schlechtes Ergebnis verbessern zu wollen. Während der Prüfung oder der Vorbereitung gibt es manchmal Lärmstörungen von außen (Bauarbeiter mit Presslufthammer). Die Gerichte sagen: Lärmstörungen sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen, um den Mangel zu „heilen". Wenn der Bauarbeiter also 7 Minuten mit dem Presslufthammer arbeitet, wird die Vorbereitungszeit eben um 7 Minuten verlängert.

f. Formal fehlerhafte Bewertung

Letzter Unterpunkt ist die formal fehlerhafte Bewertung. Hierunter versteht man z.B. das falsche Zusammenzählen von Bewertungspunkten. Inhaltlich ist die Bewertung der einzelnen (hier angenommenen) 5 Teilaufgaben zwar zutreffend, man hat aber rechnerisch 9 + 8 + 10 + 7 + 11 fälschlich zu 35 Punkten (statt 45) zusammengezählt und ist somit zu einem falschen Ergebnis gekommen.

Bevor wir gleich zu den inhaltlichen Fehlern kommen, möchten Sie vielleicht wissen, wie man im Streitfall dies alles hinterher feststellt. Hierzu dienen die Prüfungsprotokolle, die bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen angefertigt werden müssen und die hoffentlich so korrekt geführt werden, dass sie die fraglichen Punkte präzise festhalten.

3. Die inhaltlichen Bewertungsfehler

Die inhaltlichen Bewertungsfehler sind leider komplizierter zu erfassen, da sie sehr stark vom jeweiligen Einzelfall abhängen. Aber versuchen wir es trotzdem.

a. Gegenstand der Bewertung verkannt

Dieser Mangel liegt vor, wenn die Prüfungsaufgabe so eng gefasst oder vom Niveau her so niedrig angelegt ist, dass sie dem Prüfling nicht die Möglichkeit gibt, zu zeigen, dass seine Fähigkeiten den notwendigen Anforderungen entsprechen. Fehlerhaft ist es auch, wenn der Prüfer Teile der Leistung nicht zur Kenntnis nimmt, z.B. indem er von einer schriftlichen Arbeit nur den ausgesprochen schwachen Anfang liest und danach entnervt abbricht, weil für ihn klar ist, dass die Arbeit insgesamt nur sehr schwach sein kann. Die Juristen sprechen in diesen Fällen davon, dass der Gegenstand der Bewertung verkannt wurde, was grob bedeutet, dass der Prüfer nicht begriffen hat, was alles zur Prüfung gehört.

b. Ausgehen von „falschen Tatsachen"

Ein weiterer Fehler liegt vor, wenn von „falschen Tatsachen" ausgegangen wurde. Ich weiß, der Begriff, den auch das BVerwG verwendet, ist mehr als verwirrend, da es eigentlich keine falschen Tatsachen gibt. Eine Tatsache kann so oder so sein, aber nicht falsch. Besser wäre es, von falschen Voraussetzungen zu sprechen. Gemeint ist Folgendes: Der Prüfer glaubt, etwas sei eine Tatsache, aber das ist falsch. Er geht also von falschen Voraussetzungen aus.

Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Leistung nicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln erfolgte (wie vom Prüfer fälschlich angenommen), sondern ohne diese Hilfsmittel, weil z.B. die Wörterbücher, Formelsammlungen o.ä. nicht wie geplant auslagen. Es musste folglich ohne Wörterbücher gearbeitet werden, was der Prüfende aber nicht zugunsten des Prüflings berücksichtigt hat. Weiteres Beispiel: Der Prüfer meint, ein wesentlicher Teil würde fehlen, tatsächlich aber klebten 2 Seiten zusammen und wurden deshalb von ihm übersehen. Die Frage, die sich hinter dem Aspekt der „falschen Tatsachen" verbirgt, ist folgende: Wurden die für die Bewertung wichtigen Tatsachen zutreffend erkannt oder verkannt?

c. Fehler beim Bewertungsvorgang

Zu den inhaltlichen Fehlern des Bewertungsvorganges rechnet man weiter, wenn Richtiges (seit 1991 auch Vertretbares!) für falsch gehalten wird bzw. falsch gewichtet wird, so wenn z.B. die Rechtschreibung eines Aufsatzes zum Schwerpunkt der Bewertung wird und der eigentliche inhaltliche Gehalt kaum noch eine Rolle spielt. Dazu gehört ebenfalls, wenn gute und schlechte Leistungen nicht gegengerechnet, sondern nur die schlechten Leistungen aufgeführt werden und zu einer Abwertung führen. Auch der Verstoß gegen die logischen Denkgesetze kann hier eingeordnet werden, z.B. wenn ein Prüfer meint, Büchners „Woyzeck" (ca. 1835) sei durch Brecht (ca. 1930) wesentlich beeinflusst worden. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze bedeutet somit eine Einschätzung des Prüfers, die jedem Fachkundigen als unhaltbar erscheinen muss.

d. Sachfremde Erwägungen

Ebenfalls fehlerhaft sind die sog. „sachfremden Erwägungen“. Hierunter versteht man Überlegungen, die mit der Sache nichts zu tun haben, aber trotzdem in die Bewertung mit einfließen. Die Beurteilung durch den Prüfer darf nicht willkürlich sein, d.h. sie ist nicht nur seinem persönlichen Willen unterworfen, sondern sie muss durch die Lösung der Sachfrage bestimmt werden. Sachfremde Erwägungen liegen folglich vor bei unsachlicher, z.B. konfessioneller oder parteipolitischer Kritik (der Schüler ist dem Lehrer nicht „progressiv“ genug), bei polemischen Anmerkungen über das Gesagte/Geschriebene des Prüflings.

Eine einmalige ironische Bemerkung des Prüfers in einer mündlichen Prüfung genügt nach Auffassung der Gerichte allerdings noch nicht, um eine persönliche Befangenheit anzunehmen, denn die mündliche Prüfung soll ein (angeregtes) Gespräch sein, in dem auch eine kritische, provozierende oder lockere Bemerkung zu akzeptieren ist, wenn sie die Neutralität gegenüber dem Prüfling nicht in Zweifel zieht. Sie merken vielleicht, dass es Berührungspunkte zwischen den inhaltlichen sachfremden Erwägungen und der formalen persönlichen Befangenheit eines Prüfers gibt: Gehäufte sachfremde Erwägungen können ein Indiz für die (schwerwiegendere) Befangenheit des Prüfers sein.

e. Verstöße gegen das Gleichheitsprinzip

Die letzte Gruppe von Fehlern umfasst Verstöße gegen das Gleichheitsprinzip. Hierbei wird Gleiches (innerhalb eines Jahrgangs) nicht gleich gewertet. Also an einem Beispiel: Das was bei Prüfling A noch als haarsträubender Fehler gilt (Goethes Werther ist eigentlich homosexuell), wird bei Prüfling B zähneknirschend akzeptiert und bei C als originelles Argument gewürdigt. Aber Vorsicht! Das Gleichheitsprinzip gilt nur bei demselben Prüfer innerhalb eines Jahrgangs. Unterschiedliche Prüfer haben das Recht, unterschiedlich zu prüfen und zu bewerten, solange sie sich im vorgegebenen Rahmen bewegen. Und keinem Prüfer kann es verwehrt werden, von einem Prüfungsjahr zum nächsten schlauer zu werden und seine Meinung zu revidieren, wenn er z.B. zu neuen Erkenntnissen gelangt.

Nun kommen wir zu einem zentralen juristischen Merksatz des Prüfungsrechts:

Es gibt keine Gleichheit im Unrecht!

Das ist noch etwas abstrakt, so dass jetzt das erhellende Beispiel dazu folgt. Wir haben im Abitur eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten, die den Vormittag über auch korrekt eingehalten wird. Am Nachmittag kommt es jedoch zu einem folgenschweren Fehler: Irgendjemand passt nicht auf, und ein Prüfling bekommt 40 Minuten Vorbereitungszeit. Das erfahren die anderen Prüflinge und rufen in Chor: „Wir wollen auch 40 Minuten haben!“ Zur Begründung berufen die Schüler sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und bringen damit die Prüfungsleitung in eine juristisch-intellektuelle Zwickmühle. Diese kann man vermeiden, wenn man begreift, was mit dem Satz: **„Es gibt keine Gleichheit im Unrecht!“** gemeint ist.

Natürlich darf sich jeder auf den Grundsatz der **Gleichbehandlung** berufen, aber nur im Bereich des Korrekten. Jeder hat also Anspruch auf die 30 Minuten, das ist doch klar. Allerdings lief es im vorliegenden Fall nicht korrekt ab, es wurde ein Fehler gemacht, das passiert manchmal. Deswegen entsteht aber kein Anspruch auf eine Wiederholung dieses Fehlers. Die Rechtswidrigkeit der verlängerten Vorbereitungszeit würde die folgenden Kandidaten vermutlich nicht stören, da sie davon profitieren. Das kann jedoch kein Maßstab für die Verwaltung und ihre zukünftigen Entscheidungen sein.

Stellen Sie sich bitte einmal die mögliche Konsequenz dieser geforderten „Gleichbehandlung“ vor! Jeder Prüfling hätte danach Anspruch auf Wiederholung dieses Fehlers, und zwar nicht nur heute, sondern auch im nächsten Jahr und darüber hinaus. Aus einem Fehler würden auf diese Weise dann unendlich viele Fehler. Wie geht es also weiter? Sobald der Fehler bemerkt wird, gilt wieder die korrekte Vorbereitungszeit von 30 Minuten. Unabhängig davon muss sich die Prüfungsleitung überlegen, wie man die unfreiwillig verlängerte Vorbereitungszeit des einen Kandidaten berücksichtigt.

4. Die Folgen von Prüfungsmängeln

Kommen wir nun zu den Folgen der aufgezählten Mängel, denn nicht jeder Mangel führt dazu, dass die gesamte Prüfung ungültig ist, was allerdings viele Prüflinge glauben, weil sie hoffen, auf diesem Wege einen zweiten Versuch unter günstigeren Bedingungen zu haben. Bei jeder Prüfung, die von mehreren Prüflingen absolviert wird, wird es kleine, unvermeidbare Ungleichheiten geben. So z.B. wenn ein Prüfling vor lauter Nervosität schlecht geschlafen hat, der andere nicht, wenn ein Prüfling gleich frühmorgens geprüft wird, wenn seine Leistungskurve im Hoch ist, der andere aber erst abends als letzter usw. Solche Mängel sind unvermeidbar und wegen ihrer Geringfügigkeit und ihrer subjektiven Unterschiedlichkeit juristisch unerheblich.

Grundsätzlich wichtig für die Folgen von Prüfungsmängeln ist die Frage, ob der Prüfling einen erheblichen Mangel **rechtzeitig gerügt** hat, denn auch der Prüfling ist mitverantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung und dafür, dass Fehler oder ihre Auswirkungen abgestellt oder minimiert werden. So kann von einem Prüfling im Abitur verlangt werden, den Mangel, dass die Formelsammlungen gefehlt haben, unmittelbar in der Prüfung oder in den nächsten Tagen nach der Klausur zu rügen und nicht erst 5 Wochen später oder nach Bekanntgabe der Note.

Manche Mängel lassen sich recht problemlos **„heilen“,** wie die Juristen sagen (§§ 45, 46 VwVfG). Wenn z.B. Lärm von draußen in den Prüfungsraum dringt, so kann das Fenster kurz darauf geschlossen werden und der Geräuschpegel ist von diesem Zeitpunkt an vertretbar. Der Mangel ist somit unverzüglich „geheilt“ worden. Auch das (falsche) Zusammenzählen von (richtigen) Punktzahlen ist ohne großen Aufwand im Nachhinein heilbar. Und so sind viele kleinere Mängel im Nachhinein heilbar, ohne dass man mit großem Aufwand eine neue Prüfung ansetzen müsste.

Falls jedoch der Mangel so gravierend ist, dass ein Einfluss des Mangels auf das Ergebnis nicht auszuschließen ist, erfolgt eine **Neubewertung** der Leistung, und zwar, falls keine Befangenheit vorliegt, durch dieselben Prüfer. Falls es sich um einen klar abgrenzbaren

Teil handelt (lediglich eine von vier Aufgaben wurde falsch bewertet), muss nicht unbedingt die gesamte Prüfung wiederholt werden. Wer eine neue Prüfung will, sollte daran denken, dass eine Neubewertung nicht zwangsläufig zu einem besseren Ergebnis führen muss.

Denn es ist ja denkbar, dass bei einer sorgfältigen Neubewertung weitere Fehler gefunden werden, die den „Gewinn" der Neubewertung aufheben oder gar zu einem schlechteren Ergebnis führen. Eine vollständige Wiederholung der Prüfung wird nur in seltenen Fällen erforderlich sein, so z.B. bei der Befangenheit eines Prüfers (in einer mündlichen Prüfung), die den Prüfling nachhaltig verunsichert hat oder bei einer falschen Besetzung des Prüfungsausschusses.

XI. Rechtsbehelfe gegen die Verwaltung

Wenn die vorangegangenen Kapitel überwiegend für Lehrkräfte als Amtsträger ausgelegt waren, so folgt jetzt etwas, von dem Sie auch privat profitieren können, z.B. wenn Ihr Beihilfeantrag abgelehnt oder Ihre beantragte Baugenehmigung nicht erteilt wird. Es geht also darum, wie man eigene Forderungen gegen die ungeliebte Verwaltung durchsetzt.

Die heutige Situation ist günstig für Sie, so dass es eine Chance gibt, ein berechtigtes Anliegen auch gegen eine zunächst unwillige Verwaltung durchzubringen. Als Mittel dazu dienen, vor der Klage, die sog. **„Rechtsbehelfe"**, die man in förmliche und formlose Rechtsbehelfe unterteilen kann.

1. Die formlosen Rechtsbehelfe

Fangen wir mit den formlosen Rechtsbehelfen an, da sie die vorgelagerten Schritte Ihres möglichen Handelns darstellen. Früher sagten die Juristen ironisch, formlose Rechtsbehelfe seien „**FFF**" und meinten damit: formlos, fristlos – und fruchtlos. Das mag früher, als die Verwaltung den Bürger als Bittsteller sah, zutreffend gewesen sein und förderte zudem die Tätigkeit der Anwälte. Denn diese geben sich meist ungern mit solchem Kleinkram ab, sondern greifen lieber gleich zu den stärkeren Geschützen, um ihren Mandanten zu beeindrucken.

Heute ist die Situation in der öffentlichen Verwaltung anders, da es auch hier einen Beförderungsstau gibt. Und jeder, der weiterkommen will, darf nicht zu viele Fehlentscheidungen treffen. Wenn Sie also nicht gleich einen Anwalt bemühen wollen, z.B. weil die Zeit noch nicht drängt, dann probieren Sie es nach einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung doch zunächst einmal so:

a. Die Gegenvorstellung

Es ist die Darlegung Ihrer Auffassung, am besten mit einer ausführlichen Begründung, mit der **Bitte um eine erneute Sachprüfung**. Sie ist an die erlassende Behörde gerichtet. Nun werden Sie fragen: Weshalb soll ich mich noch einmal an die Behörde wenden, die gerade den mich belastenden Bescheid erlassen hat? Was kann ich da erwarten? Falls Sie auf einen bornierten und schlicht strukturierten Sachbearbeiter treffen, der nur noch 3 Monate bis zu seiner Pensionierung hat, dann haben Sie vermutlich Recht. Aber die Chancen sind gar nicht schlecht, dass Sie an jemanden geraten, der auf der Karriereleiter noch ein kleines Stückchen weiter nach oben kommen will.

Der Fairness halber breche ich jetzt einmal eine Lanze für die vielgescholtene Verwaltung. Ihr Sachbearbeiter hat vermutlich so viel zu tun (das meine ich nicht ironisch!), dass er auf Ihren Antrag nur einen flüchtigen Blick geworfen hat, bevor er seine Standardentscheidung gefällt hat. Ich weiß, das sollte er nicht tun, aber machen Sie immer Ihren Job so sorgfältig, wie es eigentlich sein sollte? Durch Ihre **Gegenvorstellung** signalisieren Sie ihm, dass Sie sich nicht einfach mit einer Ablehnung zufrieden geben. Daneben geben Sie ihm aber die Chance, den Fall noch einmal gründlich in Ruhe zu prüfen. Vielleicht liefern Sie ihm ja auch eine nachvollziehbare Begründung, die es ihm erleichtert, nun anders zu entscheiden.

Wir sichern Ihre Rechte!

Unsere Mitglieder erhalten nicht nur über unsere Geschäftsstelle durch unsere Verbandsjuristinnen und unseren Referenten für Beamten- und Besoldungsrecht **Rechtsberatung und Rechtsschutz**, sondern auch durch versierte Rechtsanwälte des Dienstleistungszentrums Nord des Deutschen Beamtenbundes (DBB). Diese Rechtsanwälte sind besonders gute Kenner des öffentlichen Dienstrechts und des Verwaltungsrechts, aber auch des Schulrechts, so dass unsere Mitglieder gewiss sein können, dort bestens betreut zu sein. Sie überprüfen auch, ob ein Prozess Aussicht auf Erfolg hat und vertreten unsere Mitglieder ggf. bei einer Klage vor Gericht.

Natürlich könnte er Ihre Gegenvorstellung ablehnen, so wie er Ihren ursprünglichen Antrag abgelehnt hat. Aber wenn Sie ihm andeuten, dass Sie sich bei einer erneuten Ablehnung ggf. an eine höhere Stelle wenden, so muss er damit rechnen, dass sein Vorgesetzter seine Entscheidung aufhebt. Und das ist für ihn erheblich peinlicher. Entscheidet er jedoch zu Ihren Gunsten, hat er die Sache vom Tisch und im Sinne einer dienstleistenden Verwaltung einen „Kunden" zufrieden gemacht.

Damit ich in der Systematik vorankomme, lasse ich unseren Verwaltungsmenschen aber borniert sein und Ihre wunderbare Gegenvorstellung ablehnen.

b. Die Aufsichtsbeschwerde

Nun kommt der nächste Schritt, die Aufsichtsbeschwerde (nicht verwechseln mit der **Dienst**aufsichtsbeschwerde!!!). Die Aufsichtsbeschwerde richtet sich an die übergeordnete Behörde oder den Vorgesetzten, mit der Bitte, die Entscheidung der untergeordneten Behörde zu überprüfen. Nun sind Ihre Erfolgschancen besser, denn Sie kommen jetzt an jemanden, der hoffentlich nicht nur besser bezahlt wird, sondern als Vorgesetzter meist auch besser qualifiziert ist, der einen weiteren Horizont hat, die aktuelle Rechtsprechung kennt usw.

Falls dieser Vorgesetzte erkennt, dass „unten“, also nicht von ihm selbst, ein Fehler gemacht wurde, warum sollte er das nicht zugunsten des Bürgers korrigieren? Dieses „kundenfreundliche“ Verhalten fällt dann besonders leicht, wenn Sie dezent andeuten (nicht drohen), dass Sie notfalls bereit sind, noch weiter zu gehen. Würde sich dann die von ihm unterstützte Entscheidung als fehlerhaft herausstellen, wäre das für den Vorgesetzten peinlich und evtl. karrierehemmend. Bis hierher haben Sie erfahrungsgemäß eine Erfolgsaussicht von etwa 30% – und wir sind noch nicht am Ende.

c. Die Dienstaufsichtsbeschwerde

Jetzt zu einem Rechtsbehelf, der sehr ähnlich klingt, aber etwas völlig anderes ist, nämlich die **Dienst**aufsichtsbeschwerde. Sie ist keine inhaltliche Kritik an einer Sachentscheidung, sondern eine **Kritik am dienstlichen Verhalten** eines Beamten, gerichtet an dessen Vorgesetzten. Wenn Sie also von oben herab „abgekanzelt“ werden, wenn man Sie mit einer berechtigten Frage behandelt wie einen dummen Jungen, dann wäre das ein Grund für eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Eine erstaunliche Wirkung erzielen Sie oft bereits durch die schlichte Erwähnung des (richtigen!) Fachbegriffes, z.B. so: „Ich möchte eigentlich keine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben, aber wenn Sie...“ Manchmal wird Ihnen nach dieser Andeutung ein Kaffee angeboten, auf jeden Fall ändert sich das Verhalten des Beamten schlagartig zum Positiven. Es sei denn, er hat, wie gesagt, nur noch 3 Monate bis zu seiner Pensionierung. Probieren Sie es einmal aus.

Während Sie die ersten beiden Rechtsbehelfe nur anwenden dürfen, wenn Sie selbst betroffen sind, gilt das nicht für die Dienstaufsichtsbeschwerde. Wenn Sie also mitbekommen, dass die Verwaltung Ihnen gegenüber höflich und zuvorkommend ist, weil man spürt, dass Sie sich auskennen, Sie aber mitbekommen, dass man den Unmut darüber am nächsten armen Wurm auslässt, der ins Zimmer tritt, so können auch Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben.

Das waren die **formlosen** Rechtsbehelfe:

- sie sind an keine besondere Form der Mitteilung gebunden,
- sie sind an keine Frist gebunden,
- aber sie sind erfreulicherweise nicht mehr fruchtlos.

Sie führen allerdings nicht immer zum Erfolg. Aber das tut eine Klage auch nicht. Denn es ist nicht auszuschließen, dass die Verwaltung auch einmal Recht hat, vielleicht gerade in Ihrem Fall.

2. Die förmlichen Rechtsbehelfe

Kommen wir nun zu den sog. „förmlichen“ Rechtsbehelfen, das sind der Widerspruch und die Klage. Ihre formlosen Rechtsbehelfe sind, so wollen wir es annehmen, leider alle erfolglos geblieben. Gleichwohl sind Sie der Meinung, dass Sie im Recht sind und die Verwaltung im Unrecht ist. Damit Sie einen förmlichen Rechtsbehelf einlegen können, muss es sich um einen **Verwaltungsakt** handeln. Wissen Sie noch, was das war?

Wenn eine Lehrkraft nie Hausaufgaben aufgibt, so kann man sich darüber beschweren (Aufsichtsbeschwerde), aber man kann nicht dagegen klagen. Das gleiche gilt für die einzelne Klassenarbeit, auch sie ist kein Verwaltungsakt, gegen den man klagen könnte. Klagen kann man nur gegen Verwaltungsakte, also Entscheidungen von einigem Gewicht, die eine Behörde (also die Schule) zur Regelung eines Einzelfalls erlässt und die auf Rechtswirkung nach außen gerichtet sind.

Nehmen wir als Musterfall folgenden (belastenden) Verwaltungsakt: Ihr Kind, Schüler der Schule x, soll in 3 Tagen für 2 Wochen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, was man Ihnen schriftlich mitgeteilt hat. Entweder sind die formlosen Rechtsbehelfe doch fruchtlos gewesen oder Sie wollen keine Zeit verlieren und gleich mit stärkeren Mitteln dagegen angehen, wofür es einen guten Grund gibt, nämlich die kurze Zeit bis zur Vollstreckung der Maßnahme.

Vorweg ein kleiner Wermutstropfen: Man kann gegen einen (belastenden) Verwaltungsakt nicht sofort klagen, sondern das Verfahrensrecht (§ 68 ff. VwGO) schreibt zwingend ein sog. Vorverfahren vor, um die Gerichte zu entlasten und der Schulverwaltung die Möglichkeit zu geben, die fragliche Entscheidung nochmals zu überprüfen. Das Vorverfahren meint den Widerspruch, der vor einer Klage eingelegt werden muss. Sie merken sich also bitte, wenn es gegen die Verwaltung geht:

Grundsätzlich immer erst Widerspruch – dann (vielleicht) Klage.

Sie als Eltern haben die Entscheidung der Schule schriftlich erhalten. In der schriftlichen Entscheidung der Schule werden Sie i.d.R. mit der sog. „**Rechtsbehelfsbelehrung**“ (nicht ganz korrekt manchmal auch „Rechtsmittelbelehrung“ genannt) auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. Originalton: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats Widerspruch einlegen.“ So oder ähnlich lautet die Rechtsbehelfsbelehrung. Falls sie vorhanden ist, beträgt die Frist für den Widerspruch, Sie ahnen es schon, 1 Monat.

Nun machen wir einen kleinen Exkurs, um eine häufige Frage zu beantworten. Der Bescheid der Verwaltung landet bei Ihnen just am Beginn Ihrer Sommerferien im Briefkasten, während Sie nichtsahnend im sonnigen Süden sind. Sie kommen gut erholt zurück, was sich schlagartig ändert, als Sie den Brief öffnen, den belastenden Bescheid samt Rechtsmittelbelehrung lesen und feststellen, dass die Frist für die Einlegung des Widerspruchs seit gestern vorbei ist. Was nun?

Nicht verzweifeln, ich helfe Ihnen weiter. Sie beantragen einfach die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (ist das nicht ein herrlicher Begriff?) gem. § 60 I VwGO oder § 32 VwVfG. Damit beantragen Sie, so behandelt zu werden, als sei der Brief Ihnen erst heute zugegangen. Dafür haben Sie 2 Wochen Zeit. Wenn Sie im Antrag glaubhaft begründen bzw. belegen können, dass Sie die Fristüberschreitung nicht verschuldet haben, wird man Ihrem Antrag stattgeben.

Das war der Exkurs zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. In unserem Ausgangsfall betrug die Frist in der Rechtsbehelfsbelehrung 1 Monat. Was ist aber, und das passiert recht häufig, wenn die **Rechtsbehelfsbelehrung fehlt**? Umso besser für Sie, denn dann beträgt die Frist 1 Jahr (siehe § 58 VwGO). Man könnte folglich, wenn die Zeit nicht drängt, sich 11 Monate ruhig verhalten und dann, wenn niemand mehr daran denkt, seinen Widerspruch einlegen.

Versetzungs- oder Abiturzeugnisse sind unstreitig Verwaltungsakte. Ich habe dort aber in der Vergangenheit fast nie eine Rechtsmittelbelehrung gesehen. Wenn ein Schüler sein Abiturzeugnis nach 11 Monaten anfechten würde, weil er aufgrund seiner Noten einen bestimmten Studienplatz nicht bekommt, so würde er die Schule gehörig ins Schwitzen bringen, denn der Widerspruch wäre noch fristgemäß. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Schulen unter die Zeugnisse, insbesondere beim Abitur, eine Rechtsbehelfsbelehrung setzen würden. Dann wüsste man nämlich bereits nach einem Monat, ob die Angelegenheit erledigt ist oder nicht. Anderenfalls muss man ein ganzes Jahr damit rechnen, dass ein Widerspruch kommt.

Ebenfalls gut für Sie zu wissen: Der **Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung** (§ 80 VwGO). Das heißt, so lange über den Widerspruch nicht endgültig entschieden ist, darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. Eine Ausnahme umfasst die schweren Ordnungsmaßnahmen, die andere ist möglich, falls die Behörde (die Schule) wegen der besonderen Dringlichkeit die „sofortige Vollziehung“ beantragt, die jedoch schriftlich begründet werden muss.

Zurück zum Grundprinzip. Der Widerspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (leider nicht bei Zahlungen an die Staatskasse oder bei Ordnungsmaßnahmen) und ist an die erlassende Behörde zu richten. Wenn der (belastende) Verwaltungsakt aufgehoben oder zu Ihren Gunsten abgeändert wird, so darf das dieselbe Behörde tun, die den belastenden Verwaltungsakt erlassen hat. Warum auch nicht? Eine **Ablehnung** muss jedoch grundsätzlich von der nächsthöheren Behörde erfolgen, damit im Widerspruchsverfahren eine unabhängige Kontrolle gewährleistet ist.

Theoretisch können Ihnen durch den Widerspruch **Kosten** entstehen. Die Behörde droht manchmal damit, um die Widerspruchsführer auf die Probe zu stellen. In der Praxis wird es selten durchgeführt. Zudem können die Kosten im Regelfall auch nicht sehr hoch sein, da der Behörde durch die Bearbeitung Ihres Widerspruchs meist kein großer Aufwand entsteht. Dennoch müssen Sie eventuell mit Kosten von ca. 100 Euro rechnen. Aber darauf werden Sie vorher hingewiesen, so dass Sie sich es dann noch einmal überlegen können, wie viel es Ihnen Wert ist, Ihr Recht zu bekommen.

Bitte werden Sie nicht nervös, wenn Sie bei Ihrer letzten Müllabrechnung einen Hinweis erhalten haben, dass ab Januar 2005 ein Widerspruch (als preiswerter Rechtsbehelf) nicht mehr möglich ist. Diese Regelung gilt nur für eher unwichtige Bereiche, nicht für die Schule.

Im Widerspruchsverfahren wird nicht nur die Rechtmäßigkeit, das war die formale Übereinstimmung mit den Rechtsnormen, sondern auch, und das ist mindestens ebenso wichtig, die **Zweckmäßigkeit** der Entscheidung überprüft. Sie erinnern sich noch daran, dass eine rechtmäßige Maßnahme nicht zwangsläufig zweckmäßig ist. Falls sie es nicht ist, dann muss sie im Vorverfahren aufgehoben werden.

Spielen wir einmal durch, dass auch Ihr Widerspruch abgelehnt wurde. Dann können Sie jetzt den nächsthöheren förmlichen Rechtsbehelf einlegen und endlich klagen. **Auch die Klage** vor dem Verwaltungsgericht **hat aufschiebende Wirkung**. Die Eltern/Schüler haben also mit Widerspruch und Klage 2 Mittel in der Hand, mit denen sie viele belastende Entscheidungen, z.B. eine Nichtversetzung, aufschieben können.

XII. Erläuterte Checkliste für Entscheidungen

Natürlich weiß auch ich, dass Sie als Lehrkraft im täglichen Dienst eine Fülle von Entscheidungen meist unter Zeitdruck treffen müssen. Vor schwerwiegenden Entscheidungen haben Sie jedoch meist mehr Zeit zur Verfügung, sonst müssen Sie sich diese nehmen. Schließlich ist es nicht ehrenrührig zu sagen, dass man Bedenkzeit benötigt. Das ist besser, als auf die Schnelle eine falsche Entscheidung zu treffen. Wenn Sie die folgende Checkliste mehrfach durchgegangen sind, werden Ihnen bestimmte Überlegungen in Fleisch und Blut übergehen, so dass Sie schließlich auch bei kleineren, unwichtigen Entscheidungen an diese Dinge denken.

Bei der Checkliste handelt es sich um eine bunte Mischung von Punkten, an die zu denken ist. Viele Überlegungen sind pädagogischer oder allgemeiner Natur. Wenn man sie nicht anstellt, hat man deutlich mehr Arbeit und oder unnötige Probleme. Andere Prüfschritte sind juristisch. Sie finden sich an Weichenstellungen, deren Beachtung umso wichtiger ist, je schwerwiegender die Entscheidung ist.

1. Vorüberlegungen

- **Ist das überhaupt mein Problem, bin ich dafür zuständig?**
  Diese Frage, die sich jeder pfiffige Verwaltungsbeamte und jedes Gericht stellt, bevor es auch nur einen Handschlag tut, kann auch Ihnen viel Arbeit ersparen. Denn nicht alles, was Sie stört, ist **Ihr** Problem und muss von Ihnen gelöst werden. Wenn Sie dieses Buch durchgearbeitet haben, müssten Sie eigentlich wissen, in wessen Zuständigkeit das anstehende Problem fällt.

- **Ist das ein rechtliches Problem?**
  Natürlich können Sie aus allem ein rechtliches Problem machen, sogar aus einer versalzenen Suppe im Restaurant. Gemeint ist hier: Ist der Kern des Problems rechtlicher Natur, oder ist es eher ein allgemein soziales Problem? Wenn also Schüler nie die Lehrer grüßen oder Eltern unhöflich und unverschämt zum Lehrer sind, dann handelt es sich um ärgerliche Dinge, aber nicht um ein rechtliches Problem. Denn, Sie erinnern sich vielleicht, die Juristen befassen sich nicht mit der Frage, wie etwas am besten zu regeln ist. Sie beschäftigen sich mit den Grenzen des Handelns. Also: Musste jemand etwas tun? Durfte jemand das tun, was er getan hat oder durfte er es nicht?

- **Kann man das Problem nicht anders lösen?**
  Selbst falls es tatsächlich ein rechtliches Problem ist, so gibt es oft die Möglichkeit, es durch Verhandeln einvernehmlich zu lösen, was mittlerweile auch immer mehr Juristen erkennen. Der juristische Streit, der fast immer einen Gewinner und einen (unzufriedenen) Verlierer zurücklässt, sollte die letzte Möglichkeit bleiben. Besser sind Verhandlungen, denn wenn die gescheitert sind, kann man immer noch klagen. Umgekehrt ist es schwierig. Denken Sie an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Schießen Sie nicht vorschnell mit Kanonen auf Spatzen, selbst wenn es rechtlich möglich ist. Versuchen Sie erst, das Problem durch Verhandeln zu lösen.

2. Der Sachverhalt

Ist der Sachverhalt völlig geklärt?

Oder fehlen noch Informationen? Denn bevor man nicht den Sachverhalt vollständig kennt, sollte man sich mit vorschnellen Bewertungen zurückhalten.

Von wem stammen die Informationen?

Sind sie **glaubhaft**? Scheuen Sie sich nicht davor, die Glaubwürdigkeit der Informanten kritisch zu beurteilen, denn jeder, der Ihnen etwas mitteilt, will letztlich, dass Sie seine Position übernehmen. Oft gibt es Indizien für die unterschiedliche Glaubwürdigkeit, auch die Gerichte sehen das so. Die Aussage des kleinen Schülers mit dem blauen Auge, er sei geschlagen worden, ist glaubhafter als die des kräftigen Rüpels, der schon mehrmals aufgefallen ist und nun steif und fest behauptet, der Kleine habe angefangen und er sich „nur gewehrt". So etwas nennen die Juristen eine unglaubwürdige „Schutzbehauptung", d.h. er behauptet etwas Falsches, um sich zu schützen.

Die zeitliche Reihenfolge von rechtserheblichen Dingen

Diese ist oft sehr wichtig, falls es zum Streit kommt. Halten Sie deshalb nicht nur das Datum, sondern nach Möglichkeit auch die Uhrzeit von wichtigen Ereignissen fest. So wichtig wie eine chronologische Ordnung der Informationen (was war zuerst?) ist das Herausfiltern der rechtserheblichen Informationen. Denn oft werden Sie mit unwichtigen Informationen überhäuft, die den Blick auf das Wesentliche verstellen. Sortieren Sie die wichtigen Dinge heraus und bringen Sie diese in eine zeitliche Reihenfolge.

Macht ein Betroffener oder ein Unbeteiligter etwas geltend?

Dies ist von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich hat nur der Betroffene das Recht, sich zu beschweren, denn es gilt der alte Rechtsgrundsatz: „Volenti non fit iniuria", („dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht"). Wenn also einen Schüler die saloppe Behandlung durch Lehrer X nicht stört, so kann nicht ein Mitschüler sich für ihn beschweren. Soweit der Grundsatz.

Wenn es sich um minderjährige Schüler handelt, haben natürlich die Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers das Recht, sich in seinem Namen zu beschweren (als gesetzliche Vertreter). Allerdings sollte der Ausgangspunkt für pädagogische oder juristische Aktivitäten immer das direkte Gespräch mit dem Betroffenen sein, die Weiterleitung von Informationen über Dritte führt meist zu Verzerrungen.

Wo ist das Hauptproblem?

In fast jedem Fall gibt es eine Fülle von Problemen, die miteinander verzahnt sind, jedoch meist von einer zentralen Frage abhängen. Die gilt es zu erkennen. Wenn dieses Hauptproblem geklärt ist, fügt sich (meist) alles andere wie von selbst.

3. Prüfung der Rechtsnormen

In welchen juristischen Bereich gehört das Problem?

Ist es ein strafrechtliches, ein zivilrechtliches oder ein verwaltungsrechtliches (hier also schulrechtliches) Problem? Ein Schüler, der in seiner Freizeit Drogen raucht oder beim Kaufhausdiebstahl erwischt wird, stellt ein rein strafrechtliches Problem dar. Das ist zwar pädagogisch oder psychologisch bemerkenswert, aber es entfaltet keine schulrechtlichen Konsequenzen. Beschädigt er in der Freizeit durch Unachtsamkeit das Auto eines Lehrers oder das Fahrrad eines Mitschülers, so ist das primär ein Zivilrechtsproblem. Erst wenn er diese Schäden in der Schule oder während der Schulzeit verursacht, handelt es sich um ein schulrechtliches Problem.

Welche Rechtsnorm ist einschlägig?

Das NSchG, eine Verordnung oder ein Erlass? Hier steckt nicht nur die Schwierigkeit, die einschlägige Norm zu finden, sondern auch den Stellenwert der Norm zu erkennen. Des Weiteren muss die Norm gefunden werden, die den Sachverhalt am genauesten erfasst. Sie dürfen also nicht mit dem Suchen aufhören, wenn Sie im Schulgesetz etwas gefunden haben, was so ungefähr passen könnte, obwohl Sie wissen, dass es einen Erlass gibt, der das Problem präzise regelt. Wenn Sie die einschlägige Rechtsnorm gefunden haben, dann unterschlagen Sie bitte nicht die Passagen, die Ihnen nicht gefallen. Die Gegenseite wird sie irgendwann finden.

Wie ist der Kontext der einschlägigen Rechtsnorm?

Ganz wichtig! Lesen Sie nicht nur den Paragraphen, der Sie interessiert, weil Sie meinen, dort liege die Lösung Ihres Problems, sondern schauen Sie sich das gesamte Kapitel an und versuchen Sie zu begreifen (und zu akzeptieren!), wie die Tendenz der Gesamtregelung ist. Was ist die Absicht des Normgebers? Selbst wenn sie Ihnen nicht gefällt, müssen Sie als Beamter damit leben.

Was sagt die Kommentierung?

Hier wird die Richtung deutlich, in der die Gerichte bislang ähnliche Fälle ausgelegt und entschieden hat. Sie finden vermutlich vergleichbare Fälle, so dass Sie bei der Lösung Ihres Falles meist ein erhebliches Stück vorankommen.

Ist das der neueste Stand der Regelung?

Was meinen Sie, wie oft in der Schule (und nicht nur dort) mit veralteten Rechtsnormen gearbeitet wird? Bringen Sie sich selbst auf den neuesten Stand und ersparen Sie sich die Peinlichkeit, von Ihrer Gegenseite über den aktuellen Stand belehrt zu werden.

Sind evtl. Grundrechte betroffen?

Vorsicht! Natürlich können Grundrechte betroffen sein, aber der schnelle Griff zu den GR zeigt, dass der Betreffende nicht die Detailregelungen kennt, die den Sachverhalt treffender regeln. Um es salopp zu formulieren: Stützen Sie sich erst dann auf Grundrechte, wenn Sie im Gesetz oder den Verordnungen und Erlassen nichts Besseres (d.h. Präziseres) gefunden haben. Wer bei einer zu langen und zu schwierigen Klausur die Verletzung der Menschenwürde rügt, weil die Schüler jammern und stöhnen, macht sich lächerlich. Mit den Grundrechten können Sie immer noch argumentieren, wenn Sie vor dem BVerwG oder dem BVerfG stehen.

- **Ist ein (strafrechtlicher) Tatbestand erfüllt?**
  Bei schwerwiegenden Verstößen wird i.d.R. auch ein gesetzlich normierter Tatbestand verwirklicht sein, z.B. der zivilrechtliche Tatbestand des Schadensersatzes (§ 823 BGB) oder der strafrechtliche Tatbestand des Raubes (§ 249 StGB). Wenn Sie den Sachverhalt der einschlägigen Rechtsnorm des Falls zuordnen und zu einem positiven Ergebnis kommen, so hilft Ihnen das enorm bei der juristisch korrekten Beurteilung der Lage. Es ist juristisch ein erheblicher Unterschied, ob ein Schüler „nur" einen Diebstahl (Vergehen) oder einen Raub (Verbrechen!) begangen hat.

- **Hat der Betreffende rechtswidrig gehandelt?**
  Fast immer sind Verstöße rechtswidrig. Manchmal kann ein Verhalten (A schlägt B) aber gerechtfertigt sein, z.B. durch Notwehr. Dann liegt zwar eine Körperverletzung vor, die aber nicht bestraft würde, weil es einen Rechtfertigungsgrund gibt.

- **Hat der Betreffende schuldhaft gehandelt?**
  Hat er gem. der 4 Stufen der Schuld vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt? Oder trifft ihn keine Schuld, obwohl er einen Schaden verursacht hat? Hat er z.B. die zulässige Notwehr gegen einen Angriff aus Furcht oder Verwirrung überschritten (sog. „Notwehrexzess" nach § 33 StGB) und ist das Handeln somit entschuldigt?

- **Ist eine schulische Ordnungsmaßnahme erforderlich?**
  Sind mildere Maßnahmen bereits (ohne Erfolg) angewandt worden? Sind der Schüler (und seine Eltern) bereits vorher schriftlich gewarnt worden? Ist die Maßnahme offiziell angedroht worden?

- **Wen müssen Sie informieren?**
  Natürlich müssen Sie manche Personen informieren, z.B. Schulleiter oder Eltern. Prüfen Sie aber auch, wen Sie darüber hinaus informieren können, um die Angelegenheit auf eine breitere Basis zu stellen.

- **Haben Sie einen Ermessensspielraum?**
  Meistens haben Sie ihn. Welche Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung? Warum nutzen Sie den Spielraum so? Können Sie das (nachvollziehbar) begründen?

- **Ist die Maßnahme geeignet?**
  Wird der gewünschte Erfolg voraussichtlich erzielt, oder gehen Sie eher davon aus, dass die Maßnahme wirkungslos bleibt?

- **Ist die Maßnahme verhältnismäßig?**
  Oder schießen Sie letztlich mit Kanonen auf Spatzen?

4. Die Entscheidung

- **Muss die Entscheidung sofort gefällt werden?**
  Wenn nicht, bis wann haben Sie Zeit? Natürlich sollten Entscheidungen zügig getroffen werden, aber schwerwiegende Entscheidungen erst nach reiflicher Überlegung. Ich warne nachdrücklich vor „Schnellschüssen aus der Hüfte", bei denen sich hinterher Fehler herausstellen oder die man später bedauert, selbst wenn sie rechtmäßig sind. Im alten Preußen war es so, dass man erst eine Nacht über etwas Belastendes schlafen musste, bevor man sich darüber beschweren konnte. Der Sinn lag darin, dass die erhitzten Gemüter sich ein wenig beruhigen sollten.

  Ich halte das grundsätzlich für eine gute Regelung. Natürlich gibt es Ausnahmen, in denen unverzüglich eine Entscheidung gefällt werden muss, in vielen Fällen ist es jedoch möglich und sinnvoll, eine Nacht darüber zu schlafen. Wenn Sie oder der Betreffende die Angelegenheit auch am nächsten Morgen noch als schreiende Ungerechtigkeit oder als Unverschämtheit empfinden, können Sie immer noch etwas dagegen angehen.

- **Sind Fristen oder Termine zu beachten?**
  Auch dies ist ein Punkt, der Ihnen viel Arbeit ersparen oder Sie zur Eile drängen kann. Wenn eine Sache „verjährt" ist, braucht sich niemand mehr mit ihr zu beschäftigen. So einfach ist das. Wenn die ausgewiesene Widerspruchsfrist von 1 Monat verstrichen ist, weil der Betreffende sich zwar über den Bescheid geärgert, aber nichts unternommen hat, dann hat ein Widerspruch, der 3 Tage später kommt, keinen Erfolg, selbst wenn er sachlich begründet ist.

  Für Sie heißt das: Halten Sie Fristen ein, die vor allem bei Versicherungen unerfreulich kurz sind. Bei Schulunfällen müssen die Vorfälle unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen an die Versicherung gemeldet werden, ansonsten droht der Verlust des Versicherungsschutzes. Also: Fristen sind grundsätzlich zwingende Vorgaben, es sei denn, es gibt wirklich außergewöhnliche Umstände.

- **Können bzw. wollen Sie alleine entscheiden?**
  Selbst wenn Sie etwas alleine entscheiden können, sollten Sie sich überlegen, ob das sinnvoll ist, denn eine Entscheidung ist grundsätzlich umso tragfähiger, je mehr Personen sie unterstützen.

- **Haben Sie in der Angelegenheit einen Fehler gemacht?**
  Dies ist ein Punkt, der mir am Herzen liegt, denn natürlich ist niemand ohne Fehler. Der häufigste und elementarste Fehler liegt vermutlich in der Annahme, man selbst mache keine Fehler. Das heißt, **selbst Sie** sollten in Betracht ziehen, dass Sie sich an einer Stelle geirrt haben. Vielleicht haben Sie sogar etwas gemacht, von dem Sie wissen, dass es falsch war, von dem aber (noch!) niemand außer Ihnen etwas weiß. Es ist Ihr kleines unangenehmes Geheimnis.

  Hierzu gibt ein chinesisches Sprichwort. Es lautet: „Wenn Du nicht willst, dass etwas rauskommt, dann tue es nicht!" Das bedeutet in der Umkehrung: Falls Sie einen Fehler gemacht haben, dann sollten Sie realistischer Weise davon ausgehen, dass er irgendwann entdeckt wird. Besser, als voller Angst darauf zu warten, ist die „Flucht nach vorne". Geben Sie Ihren Fehler offen zu und entschuldigen Sie sich für Ihr Fehlverhalten. Das spricht nicht gegen, sondern für Sie. Machen Sie ein „Worst-Case-Szenario". Was wäre der allerschlimmste Fall, wenn Sie Ihren Fehler zugeben? Würde man Sie ins Gefängnis stecken oder zu 10 Jahren Zwangsarbeit verurteilen? Wohl kaum.

- **Wollen Sie sich juristisch absichern?**
  Fragen Sie vor einer einschneidenden schwierigen Entscheidung den Schulleiter oder, falls der sich nicht auskennt, den Rechtsberater bei der Schulbehörde. Das ist keine Schande und deutlich weniger peinlich als eine Niederlage, die Ihre Gegenseite sicher genüsslich verbreiten wird.

- **Fragen Sie vor Ihrer Entscheidung einen unbeteiligten Dritten.**
  Fragen Sie nicht (nur) Ihren Lebenspartner, einen „guten Freund“ oder eine „gute Freundin“. Dort bekommen Sie oft nur die nett gemeinte Bestätigung, dass Sie alles richtig gemacht haben. Darauf wären Sie auch von alleine gekommen. Fragen Sie jemanden, der unbequem und unabhängig ist und der Ihnen auch sagen mag, dass Sie vermutlich dabei sind, einen Fehler zu machen.

- **Reicht es, dass Sie Ihre Entscheidung nur mündlich bekannt geben?**
  Wenn ja, dann sollten Sie es dabei belassen, denn mit schriftlichen Äußerungen legen Sie sich fest und erschweren sich später kleine Änderungen bzw. andere Auslegungen Ihrer Entscheidung.

- **Ist es ein Verwaltungsakt, der eine Rechtsmittelbelehrung erfordert?**
  Wenn ja, schreiben Sie die Rechtsmittelbelehrung unter Ihre Entscheidung, auch wenn Sie dadurch die Gegenseite auf diese Möglichkeit hinweisen. Sie wissen dann jedoch bereits in einem Monat, ob die Sache ausgestanden ist. Ansonsten müssen Sie ein Jahr lang zittern, ob ein Widerspruch kommt. Außerdem ist das „Vergessen“ der Rechtsmittelbelehrung für die Juristen ein Indiz dafür, dass Sie die formalen Vorgaben entweder nicht kennen oder nicht beachten wollen.

  Ich hoffe, die detaillierte Checkliste hat Sie nicht abgeschreckt, Entscheidungen zu fällen, und zwar auch unpopuläre, falls es notwendig ist. Natürlich muss man nicht bei jeder Kleinigkeit diese Liste durchgehen, aber vor wichtigen Entscheidungen sollten Sie sich die Zeit dafür nehmen. Es spart Ihnen letztlich Zeit und erfahrungsgemäß auch Ärger.

So, das war’s. Das kleine Buch „SchulRecht! leicht verständlich“ ist zu Ende, und ich hoffe, dass es Ihnen etwas gebracht hat. Wenn es Ihnen gefallen hat, erzählen Sie es anderen. Wenn Sie etwas vermisst haben, sagen Sie es mir oder dem Philologenverband. Wir werden versuchen, es für zukünftige Auflagen einzubauen.

Wenn Sie etwa die Hälfte des Inhalts behalten haben, sind Sie recht gut gewappnet, Sie wissen jetzt deutlich mehr als der Durchschnitt der Lehrkräfte und werden sich deutlich sicherer auf dem Terrain des Schulrechts bewegen. Sie werden hoffentlich nicht nur Einschränkungen sehen, die sich durch das Schulrecht ergeben, sondern auch neue Handlungsmöglichkeiten, die sich Ihnen jetzt eröffnen.

Mit kollegialem Gruß

Ihr Günther Hoegg

Anhang

Anlage 1 – Wichtige Internetadressen:

- ***www.schure.de***
  „Schule und Recht“: alphabetisch geordnete sehr gut handhabbare Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, mit Adressen von Ansprechpartnern, Landesregierung, Berufsverbänden

- ***www.voris.de***
  „Vorschriften- und Informationssystem“. Hier können Sie nicht nur über die VORIS-Nummer suchen, sondern über eine erweiterte Suchfunktion auch nach Stichworten.

- ***www.nibis.de***
  „Niedersächsischer Bildungsserver“ . Dort findet man die Kerncurricula, EPAs, Zentralabiturthemen und viele fachspezifische Informationen, außerdem Aufsätzen zu bestimmten Themen oder auch zu einzelnen Erlassen sowie Ankündigung von Projekten oder Fortbildungsveranstaltungen etc.

  Auch die einzelnen Schulbehörden haben Internetseiten, die z.T. weiterleiten zu nibis, aber darüber hinaus auch eigene Informationen bieten.

- ***www.mk.niedersachsen.de***
  Homepage des Nds. Kultusministeriums. Hier findet man aktuelle Meldungen aus dem MK und über „Service“ das Schulverwaltungsblatt sowie über „Service“ „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ebenfalls einen Zugang zu VORIS.

- ***www.schulverwaltung.de***
  Informationssammlung für die Schulleitung, mit wichtigen und aktuellen Gerichtsentscheidungen, nicht ausschließlich für Niedersachsen, sondern für alle Bundesländer

- ***www.bildungsserver.de***
  Deutscher Bildungsserver, länderübergreifend, Gemeinschaftsserver von Bund und Ländern

- ***www.bverfg.de***
  Hier findet man die wichtigsten Urteile des Bundesverfassungsgerichts, so z.B. die sog. 1. und 2. Kopftuch-Entscheidung.

- ***www.phvn.de***
  Auf der Homepage des Philologenverbandes Niedersachsen findet man Rechtsvorschriften und Hinweise auf die vom Verband herausgegebenen Publikationen sowie aktuelle Informationen zu neuen Rechtsvorschriften

- ***www.dphv.de***
  Auf Bundesebene gibt die Homepage des Deutschen Philologenverbandes bundesweite Informationen.

- ***www.nbb.dbb.de***
  Homepage des niedersächsischen Beamtenbundes, mit Auskünften zu dienstrechtlichen Fragen

- ***www.dbb.de***
  Homepage des Deutschen Beamtenbundes mit vielen Informationen zu dienstrechtlichen Fragen

- ***www.youtube.com:***
  Beispielsweise hier werden illegale Fotos oder Videoaufnahmen von Lehrern öffentlich zur Schau gestellt.

- ***www.freie-referate.de***
  www.referatschleuder.de
  U.a. hier besorgen sich Schüler Referate aus dem Internet, die sie als Ersatzleistungen für nicht mitgeschriebene Klausuren anbieten.

Anlage 2

Information und Anmeldung für eine Tagesfahrt

Name der Lehrkraft
Schule
Ort Datum

An die Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Klasse xyz

Betr.: **Tagesfahrt nach xyz**

Sehr geehrte Eltern,

zum Abschluss des Schuljahres möchte ich mit den Schülern der Klasse xyz eine Tagesfahrt nach xyz unternehmen.

Diese Fahrt soll am Dienstag, dem 14. Juli, stattfinden.

Das geplante Besichtigungsprogramm umfaßt xyz.
Der Nachmittag soll den Schülern zur freien Verfügung stehen.
Die Fahrt (Bahn/Bus) wird, wenn alle Schüler teilnehmen, pro Person ca. x Euro kosten, der Eintritt in das xyz kostet für Schulklassen x Euro pro Person. Die Abfahrt in (Abfahrtsort xyz) wird um xyz Uhr sein, die Rückkehr in Ankunftsort xyz ist für xyz Uhr vorgesehen.

Damit ich die Fahrt anmelden kann, bitte ich Sie baldmöglichst auf dem unteren Abschnitt um eine **verbindliche** Anmeldung für Ihr Kind.

Mit freundlichen Grüßen

ANMELDUNG
Mit der Teilnahme meines Kindes ..... an der o.g. Tagesfahrt nach xyz und der Übernahme der Fahrtkosten (ca. x Euro) bin ich einverstanden.
Die Kostenübernahme gilt auch für den Fall eines unvorhergesehenen Rücktritts von der Fahrt. Ebenfalls erlaube ich meinem Kind, sich selbständig ohne Aufsicht in einer kleinen Gruppe (mind. drei Schüler/innen) in der Stadt zu bewegen.

....
Ort, Datum Unterschrift

Anlage 3

Checkliste für eine eintägige Radtour:

- Ist die Fahrt bei der Schulleitung angemeldet und genehmigt worden?
- Wie lang ist die Strecke?
- Welche Zeit muss ich rechnen (ca. 10 km/Stunde)?
- Schaffen das alle Schüler/innen – und nicht nur die guten?
- Kennen beide Begleitpersonen den Weg zum Ziel?
- Ist eine Straßenkarte vorhanden? Wird mit GPS gefahren?
- Ist Verkehrserziehung erteilt worden?
- Ist das im Klassenbuch vermerkt?
- Ist es sinnvoll, die Gruppe bei der Polizei anzumelden?
- Haben die Schüler ihre Räder technisch überprüft?
- Ist Material für Reparaturen dabei? Flickzeug, Kette?
- Haben die Schüler wetterfeste Kleidung dabei?
- Haben die Schüler etwas zu trinken dabei?
- Wird eine Pause gemacht? Wo, an welchem Platz?
- Gibt es unterwegs Toiletten? Wo?
- Sind Signalwesten vorhanden?
- Ist ein Zeitpuffer vorhanden? Wie groß ist er?
- Könnte es evtl. dunkel werden? Dann Warnleuchten mitführen.
- Ist eine 2. (weibliche) Begleitung dabei?
- Ist Verbandszeug dabei? Ist es komplett?
- Beherrschen die Begleitpersonen Erste Hilfe?
- Ist die Strecke kurz vorher abgefahren und erkundet worden?
- Wo existieren Radwege, wo nicht?
- Wissen die Schüler, wie sie auf Straßen ohne Radweg zu fahren haben?
- Gibt es Umleitungen, Baustellen oder andere Engpässe?
- Wo sind besondere Gefahrenpunkte?
- Wissen die Schüler, wie diese zu überqueren sind?
- Wer macht dort die Verkehrssicherung? Klassensprecher mit Winkerkelle?
- In welcher Reihenfolge fahren die Schüler? (die Langsamen nach vorne!)
- Wie wird bei der Panne eines Schülers reagiert? Sollen alle warten?
- Was wird unternommen, falls sich das Rad nicht reparieren lässt?
- Unter welchen Umständen soll die Gruppe geteilt werden?
- Ist eine Transportmöglichkeit für das defekte Rad und den Schüler organisiert?
- Haben die Begleitpersonen ein Handy dabei?
- Sind wichtige Nummern (z.B. Rettungsdienst) eingespeichert?
- Ist der Akku aufgeladen?

Die Anlagen 2 bis 6 können Sie auch auf unserer Homepage *www.phvn.de* (unter Publikationen – SchulRecht! leicht verständlich) herunterladen und individuell anpassen.

Anlage 4a

Informationsblatt: Klassenfahrt der Klasse xyz nach xyz (von – bis)

Sehr geehrte Eltern,
als Nachtrag zum Elternabend fasse ich wichtige Punkte noch einmal zusammen:

A. Reisetermine: Fahrt mit Busunternehmen xyz
- Abfahrt: Samstag, tt.mm.jj, xyz Uhr Abfahrtsort
- Rückkehr: Sonntag, tt.mm.jj, gegen xyz Uhr Ankunftsort

Etwa 1 Stunde vor Ankunft werden Sie (telefonisch) benachrichtigt.

B. Checkliste: Die Kinder müssen mitnehmen:
- Personalausweis oder Reisepass
- Handtücher und Waschzeug
- Sonnenschutz (mind. Sonnenschutzfaktor 8) und Lippenpflege
- Sonnenbrille; falls vorhanden: Skibrille
- Warme, wetterfeste Kleidung, d.h. unbedingt: Mütze, Schal, Handschuhe, lange Unterhosen bzw. Leggings, Unterhemden oder T-Shirts zum Unterziehen, warme Pullover, dicke Socken, möglichst wasserfeste Schuhe zum Wechseln, warme Jacke oder Anorak und warme Hose
- Taschengeld (ca. xx Euro)
- Kopie des Impfpasses
- evtl. notwendige Medikamente sowie Pflaster, Salben, Tropfen u.Ä.
- internationaler Krankenschein (für Pflichtversicherte)
- Vorhängeschloss zum Abschließen des Kleiderschranks
- Reiseproviant

Empfohlen wird auch die Mitnahme folgender Dinge:
- ein kleiner Rucksack (evtl. Mittagsimbiss auf der Piste)
- eine kleine Decke, evtl. ein Kopfkissen für die Fahrt
- ausreichend Müsli-/Schokoriegel o.ä. für den kleinen Hunger
- Haus-/Hüttenschuhe und/oder Badelatschen

Außerdem können die Kinder mitnehmen:
- Fotoapparat, Lektüre, Karten und Gesellschaftsspiele, Discman o.ä.,
- Taschenlampe, Badezeug, Schlittschuhe

Es werden nicht mitgenommen:
- Lautsprechergeräte, Sachen von sehr großem Wert (z.B. Laptop)

C. Unser Aufenthaltsort: xyz
- In dringenden Notfällen können Sie uns (zwischen 07 Uhr und 23 Uhr) über
- unsere Handys erreichen: xyz oder xyz.

Bitte geben Sie die beigefügten Seiten ausgefüllt und unterschrieben zurück.
Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4b

Einverständnis zur vorstehenden Klassenfahrt

Name des Kindes: _____

1. Empfangsbestätigung
Das Informationsblatt zur Klassenfahrt der Klasse xyz vom xyz – bis xyz ist mir zugegangen. Ich habe die auf dem Elternabend beschlossenen Regeln zur Kenntnis genommen.

2. Disziplinarverstöße
Ich akzeptiere, dass mein Kind bei schweren Verstößen gegen die Disziplin (z.B. Alkohol-, Drogenkonsum; Aufenthalt nach „Zapfenstreich" in anderen Zimmern oder außerhalb des xyz) oder gegen die Anweisungen der Aufsichtspersonen **auf meine Kosten** zurückgeschickt wird.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines / einer Erziehungsberechtigten

3. Allgemeine Einverständniserklärung (Bitte ankreuzen)

Ich bin damit ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden, dass mein Kind sich während der Klassenfahrt zeitweise ohne Aufsicht durch die begleitenden Lehrkräfte in einer Kleingruppe (mind. 3 Schüler/innen) in xyz aufhalten darf.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

3.1. Spezielle Einverständniserklärung Nr. 1 (sonst durchstreichen!)

Hiermit erlaube ich meinem Sohn/meiner Tochter, dass er / sie während der Klassenfahrt in der Freizeit ohne Aufsicht durch die begleitenden Lehrkräfte in einer Kleingruppe (mind. 3 Schüler/innen) **Schlittschuhlaufen** darf.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

3.2. Spezielle Einverständniserklärung Nr. 2 (sonst durchstreichen!)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Sohn/meine Tochter während der Klassenfahrt in der Freizeit ohne Aufsicht der begleitenden Lehrkräfte in einer Kleingruppe (mind. 3 Schüler/innen) ein öffentliches **Schwimmbad** besucht.
Er/Sie besitzt das Schwimmabzeichen .....

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten

Anlage 5

Klassenfahrt der Klasse xyz nach xyz (von – bis)

Gesundheitsbogen (vertraulich)

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin: _____

Unser Kind hat *(volljähriger Teilnehmer: Ich habe)* z.Z. folgende **Krankheiten** (z.B. Herz-Kreislaufschwäche, Diabetes, Epilepsie, Allergien, Bluter):

_____

_____

Wir bitten hierbei, auf Folgendes zu achten (evtl. Rückseite benutzen):

_____

_____

Tetanusnachweis: Ein Impfschutz liegt vor: ja / / nein
Wenn ja, bitte unbedingt Impfpass mitnehmen!

Ansprechpartner für dringende Fälle:

Name: _____

Telefon: _____

Fax: _____

Name: _____

E-Mail: _____

Wann / Wo zu erreichen: _____

_____

Unser Kind ist *(volljähriger Teilnehmer: Ich bin)* bei folgender Versicherung **krankenversichert**:

_____

_____

Anlage 6

Benachrichtigung Elternpflichten

Sehr geehrte Frau .....,
Sehr geehrter Herr .....,

Ihnen als Erziehungsberechtigte muss ich heute leider mitteilen, dass ihr Kind ..... wiederholt dadurch aufgefallen ist, dass es

- ☐ zu spät zum Unterricht erschienen ist,
- ☐ Unterrichtsstunden versäumt hat,
- ☐ seine Hausaufgaben nicht gemacht hat,
- ☐ seine Arbeitsmaterialien nicht dabei hatte.

Wie Sie vermutlich wissen, sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für die Erziehung Ihrer Kinder verantwortlich (Grundgesetz Artikel 6 II). Im Rahmen der Schulpflicht haben sie nach § 71 I NSchG deshalb dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt und zu diesem pünktlich erscheint. Auch müssen sie ihr Kind mit den notwendigen Arbeitsmaterialien ausstatten, die nicht von der Schule gestellt werden. Ferner sollten sie darauf achten, dass ihr Kind die aufgegebenen Hausaufgaben anfertigt.

Wir, d.h. die Lehrkräfte der Schule, sind bereit, Ihr Kind so gut wie möglich auszubilden. Das geht aber nur, wenn Sie uns dabei unterstützen. Sorgen Sie mit Ihrer Autorität in Zukunft bitte dafür, dass Ihr Kind seine Pflichten gewissenhaft erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

Bitte bestätigen Sie auf dem unteren Abschnitt, dass Sie von dieser Mitteilung Kenntnis genommen haben, und lassen Sie mir den Abschnitt wieder zukommen.

_____

Ich bestätige, vom Fehlverhalten meines Kindes Kenntnis erhalten zu haben.

....

Ort, Datum Unterschrift

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
APVO-Lehr	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG (Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des BVerwG (Band und Seite)
EPA	Einheitliche Prüfungsanforderungen
Erl.	Erlass
GG	Grundgesetz
GR	Grundrecht(e)
HA	Hausaufgaben
HSP	Hamburger Schreibprobe
i.d.F.	in der Fassung vom
i.d.R.	in der Regel
KC	Kerncurriculum
KMK	Kultusministerkonferenz
LSchB	Landesschulbehörde
MK	Kultusministerium
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NDiszG	Niedersächsisches Disziplinargesetz
Nds.GVBl.	Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Jahr und Seite)
n.F.	neue Fassung
nibis	niedersächsischer Bildungsserver
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NSchGKomm	Kommentar zum Niedersächsischen Schulgesetz
Nds.SVBl.	Niedersächsisches Schulverwaltungsblatt (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RRL	Rahmenrichtlinien
RVO	Rechtsverordnung
SchG	Schulgesetz
SEC	Schuleigenes Curriculum
SL	Schulleiter
SPE	Schul- und prüfungsrechtliche Entscheidungssammlung
StGB	Strafgesetzbuch
SV	Schülervertretung
SVBl.	Schulverwaltungsblatt
VA, VAe	Verwaltungsakt(e)
VerwG	Verwaltungsgericht
VerwR	Verwaltungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VORIS	Vorschriften- und Informationssystem
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
zul. geänd.	zuletzt geändert am

Stichwortverzeichnis

Die Angaben beziehen sich auf die Kapitel und ihre Untergliederung.

Alkoholverbot	IV 1
Amtsarzt	VIII 2
Anscheinsbeweis	VI 4, VIII 4
Attest	VI 5
Aufschiebende Wirkung	XI 2
Aufsichtsbeschwerde	XI 1b
Aufsichtspflicht	VII
Auslegung von Rechtsvorschriften	III 2
Beamter auf Probe	II 3
Bedingter Vorsatz	VII 2
Befangenheit	X 2 c
Benotung Hausaufgaben	VI 1
Beschwerden von Lehrern	IV 1, IV 2
Bestechung	IV 1
Beurteilungsspielraum	IV 2, X 1
Bewertung, fehlerhafte	X 2 f, X 3 c
Cybermobbing	VIII 4
Datenschutz, Schüler	V 2b
Demonstrationen, Schüler	V 2b
Dienstaufsichtsbeschwerde	XI 1c
Dienstbesprechung	IV 1c
Diensthaftpflichtversicherung	IV 2
Dienstweg	IV 1, IV 2
Disziplinarrecht	II 4
Einschlägige Norm	III 2
Elternpflichten	V 1c, Anlage 6
Elternrechte	V 1
Entschuldigtes Fehlen	VIII 2
Entschuldungsbeweis	V 1b, VII 1
Ermessen	IV 2
Erziehungsberechtigte	V 1
Erziehungsmittel	VIII 3
Erziehungsrecht, Eltern	I 1
Fachaufsicht	IX 3
Fahrlässigkeit	VII 2
Fahrradtour	VII 4, Anlage 3
Falsche Tatsachen	X 3 b
Flexibler Unterrichtseinsatz	IV 1
Förmliches Verfahren	II 4, XI 2
Fürsorgepflicht Land	IV 2
Garantenstellung	IV 1
Gefahrgeneigte Tätigkeiten	VII 4
Gefahrgeneigter Unterricht	VII 3
Gegenvorstellung	XI 1a
Genehmigungspflicht, Arbeiten	VI 3
Geschenke	IV 1
Gesetz	III 1b
Gesundheitsbogen für Fahrten	Anlage 5
Gewissensfreiheit, Lehrer	IV 2
Glaubwürdigkeit von Aussagen	VI 4
Gleichheit im Unrecht	X 2 e
Gleichbehandlungsgrundsatz	I 1
Gleichheitsprinzip, Verstoß	X 3 e
Hausaufgaben	VI 1
Hausrecht, Schulleiter	IX 1
Hospitationsrecht, Eltern	V 1b
Individuelle Rechte, Eltern	V 1b
Individuelle Rechte, Schüler	V 2b
Informationspflicht, Lehrer	IV 1
Informationsrecht, Eltern	V 1b
Inklusion	VI 6
Irrtum, bei Prüfungen	X 2 c
Junglehrer	II 3
Kann-Regelung	III 3 c
Kerncurricula	IV 1a
Klassenarbeiten	VI 3
Klassenbuch	VII 4
Klassenfahrt	Anlagen 4a, 4b
Klausuren	VI 3
Kollektive Rechte, Eltern	V 1a
Kollektive Rechte, Schüler	V 2a
Kommentar zu Rechtsvorschriften	I 2
Kompetenzverteilung Eltern-Schule	I
Konferenzen	IV 1 b
Konferenzordnung	IV 1 c
Kopftuch-Entscheidung	IV 2
Korrekturen	IV 1
Kriminalität	VIII 4
Lehrerpflichten	IV 1
Lehrerrechte	IV 2
Leistungsbewertung	VI 2
Mäßigungsgebot	IV 1
Mehrarbeit	IV 1
Meinungsfreiheit Lehrer	IV 2
Meldepflicht bei Straftaten	VIII 4
Mitwirkungspflicht, Schüler	V 2c
Muss-Regelung	III 3 a
Nachteilsausgleich	VI 5
Nebentätigkeit	IV 2
Nichtförmliches Verfahren	II 4
Normenhierarchie	III 1
Notkompetenz, Schulleiter	VIII 4, IX 1
Notwehr	VIII 3
Ordnungsmaßnahmen	V 2b, VIII 4
Pädagogische Freiheit	IV 1a
Pädagogische Verantwortung	IV 1a
Pausenaufsicht	VII 2
Personalakte	IV 2
Polizei, Zusammenarbeit	VIII 4
Prädikatsanhängsel	VI 2
Praktikanten	II 1
Prävention von Störungen	VIII 1

Prüfungsrecht	X
Prüfungsmängel	X 2, X 3
Prüfungsmängel, Folgen	X 4
Prüfungsunfähigkeit	X 2 b
Radtour	VIII 4, Anlage 3
Rahmenrichtlinien	IV 1a
Raub, Definition	VIII 4
Raucherlass	IV 1
Rechtsaufsicht	IX 3
Rechtsbehelf	XI
Rechtsbehelf, förmlicher	XI 2
Rechtsbehelf, formloser	XI 1
Rechtsbehelfsbelehrung	XI 2
Rechtsmittelbelehrung	XI 2
Rechtsverordnung	III 1 c
Rechtswidrigkeit	VIII 4
Referendare	II 2
Reisekosten	IV 1
Rückgabefristen, Klassenarbeiten	IV 1
Sachfremde Erwägungen	X 3 d
Satzung	III 1 e
Schadensersatz	VII 1
Schulaufsicht	IX 3
Schuld, Abstufungen	VII 2
Schülerpflichten	V 2c
Schülerrechte	V 2
Schulleitung	X 1
Schulpflicht	V 2c
Schulveranstaltung	IV 1
Schulvorstand	IX, 2
Schutzbehauptung	VIII 4
Schweigepflicht	IV 1
Schwimmen	VII 4
Selbsteintrittsrecht	IX 3
Soll-Regelung	III 3 b
Staatsanwaltschaft, Zusammenarbeit	VIII 4
Störungen, von Schülern	VIII
Strafe, Definition	VIII 4
Stufen der Schuld	VII 2
Tagesfahrten	VII 4, Anlagen 2 und 3
Täuschungsversuch	VI 4
Unentschuldigtes Fehlen	VIII 2
Unterrichtsversäumnisse	VIII 2
Urheberrecht, Verstoß	IV 1
Verfahrensmängel	X 2
Verfassung	III 1 a
Verhältnismäßigkeit	VIII 5
Verkehrssicherungspflicht	VII 3
Versammlungsfreiheit, Lehrer	IV 2
Verschulden	VII
Verschwiegenheit	IV 1
Verwaltungsakt	III 4
Verwaltungsvorschrift	III 1 d
Vetorecht, Schulleiter	IX 1
Volljährige Schüler	V 2b
Vorsatz	VII 2
Weisungsbefugnis, Lehrer	IV 2, VIII 1
Widerspruch	XI 2
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	XI 2
Zielgleiche/zieldifferente Beschulung	VI 5, VI 6
Zitierweise der Juristen	0
Zweckmäßigkeitskontrolle	IX 3
Zwingendes Recht, Schulrecht	IV 1
Zwischennoten	VI 2

Mitgliedschaft im Philologenverband

Eine Mitgliedschaft im Philologenverband Niedersachsen lohnt sich auch für Sie: Denn wir nehmen uns Ihrer schulpolitischen und berufspolitischen Interessen und Anliegen an und bieten Ihnen zudem vielfältige Dienstleistungen, wie Rechtsberatung und Rechtsschutz sowie eine für unsere Mitglieder kostenlose Berufshaftpflichtversicherung.

Unsere Beitragstabelle nach dem Referendariat ist abhängig von Ihrem Einkommen. Sie ist jeweils für Beamte und Angestellte nach Besoldungs-/Entgeltgruppen und nach Vollzeit-/Teilzeitbeschäftigung gestaffelt. Die jeweils aktuelle Beitragstabelle finden Sie auf unserer Homepage ***www.phvn.de***.

Für Ihre Mitgliedschaft benötigen wir das ausgefüllte Beitrittsformular und das SEPA-Lastschriftmandat. Sie können auch online über unsere Homepage ***www.phvn.de*** beitreten.

Ich möchte dem Philologenverband Niedersachsen beitreten

(Bitte in Blockschrift ausfüllen und **zwei Mal unterschreiben**.)

Eintrittsdatum: 01._____ 20_____

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, PLZ, Wohnort	
Telefon privat	E-Mail
Schule/Studienseminar/Hochschule mit Ort	
Fächer	*nur für Referendare und Studenten* (voraussichtlicher) Examenstermin
Amtsbezeichnung	Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe ☐ A _____ ☐ TV-L E _____
Teilzeitbeschäftigt mit _____ Stunden	Altersteilzeit ☐ ja | Blockmodell ☐ ja
☐ Student ☐ arbeitslos	Ehepartner Mitglied im PhVN ☐ ja
Datum, Unterschrift	

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Philologenverband Niedersachsen e.V. (Gläubiger–ID DE57ZZZ00000373072, Mandatsreferenz wird getrennt mitgeteilt), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Philologenverband Niedersachsen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname des Kontoinhabers

Kreditinstitut

BIC _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _

IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Dieses Lastschriftmandat gilt für *(nur auszufüllen, wenn Mitglied und Kontoinhaber nicht identisch sind)*:
Name, Vorname des Mitglieds

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Die Informationen über die Datenerhebung im Rahmen des Antrags auf Mitgliedschaft gemäß Artikel 12, 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter **www.phvn.de/index.php/kontakt.**

CHANCE

Die
Debeka-Vorsorge-
Innovation

Chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten

Traditioneller Partner des öffentlichen Dienstes

Debeka Versichern und Bausparen

Die zeitgemäße und intelligente Altersvorsorge.

Informieren Sie sich jetzt.

Debeka – anders als andere.

www.debeka.de/socialmedia

Landesgeschäftsstellen in Niedersachsen

Bernstraße 1, 30175 Hannover,
Telefon (05 11) 3 48 40 - 0

Ostertorstraße 36, 28195 Bremen,
Telefon (04 21) 3 65 03 - 0

Holzdamm 42, 20099 Hamburg,
Telefon (0 40) 24 82 18 - 0